Wissensupdate 2026 – Neue Qualitätsnormen in der WP-Praxis für Praxisinhaber, Qualitätssicherungsbeauftragte, Nachschauverantwortliche und Prüfer für Qualitätskontrolle

(anerkannt als spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle mit 8 UE, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle)

- **Veranstaltungsnummer F-02/2026 (Anerkennungsschreiben vom 25.02.2026)**

Referent:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle,
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Certified Public Accountant

(Stand 13.07.2026)

Organisatorische Hinweise

- **Tagesablauf**

	Seminar	
Beginn	09:00 Uhr	
Pause	10:30 – 10:45 Uhr	
Mittagspause	12:15 – 13:15 Uhr	
Pause	14:45 – 15:00 Uhr	
Ende	ca. 16:30 Uhr	360 min

- **LÖSLE AKADEMIE ist Spezialist für Qualitätskontrolle und Qualitätsmanagement in der WP-Branche:**
  - Fort- und Ausbildungsseminare
  - LÖSLE AKADEMIE ist Teil der FUTUREFIRM Wirtschaftsakademien

ESG PfNB [40,5]

Ausbildungsprogramm 2026/2027

Fortbildungsprogramm 2026/2027

Katalog 2026/2027

Organisatorische Hinweise

- **FUTUREFIRM = Komplettanbieter „Fortbildung in der Wirtschaftsprüfung“**
- **Markt = 14 verschiedene Themenreihen**
  - **120 Hotelseminare, 120 Hotel-Tage (1-2 tägig) p.a.**
  - **Premium-Webinar *Live***
  - **Premium-Webinar *OnDemand***
  - **AB 2026: ESG UPDATE 2026 [3h] – Webinar OnDemand**
  - **AB 2026: VSME BASICS [3h] – Webinar OnDemand**
- **Motto = TOP-Referenten für TOP-Seminare**
  - **über 30 verschiedene Fachreferenten (WP:in / StB:in)**
  - **5 Redaktionskollegen (WP:in / StB:in)**
- **Buchungs- und Informationsplattform www.loesle.de, www.futurefirm.de, gesamtes Angebot**

Organisatorische Hinweise

- **Unterlagen:**
  - Hauptband, fachliche Inhalte
  - Anlagenband
    - Praxishilfen – Unterstützung bei der QKQS
    - Rechtsvorschriften – die Normen stets im Blick
    - Handout – Top-aktuelle Ergänzungen nach Redaktionsschluss
  - Downloadangebot

Agenda

- TOP 1: Fachliches Update: Das System der Qualitätskontrolle
- TOP 2: Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle
- TOP 3: Neue Praxishinweise zur Prüferauswahl / zur Auftragsannahme und –planung
- TOP 4: Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Praxisorganisation
- TOP 5: Praxishinweise zur Bestimmung der Grundgesamtheit und zur Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung
- TOP 6: Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Auftragsabwicklung
- TOP 7: Fachliche Hinweise: Ableitung des Gesamturteils
- TOP 8: Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation
- TOP 9: Praxisrelevante Neuerungen zur Berichterstattung bei der Qualitätskontrolle
- TOP 10: Maßnahmenkatalog der KfQK

Raum für Notizen

TOP 1

Fachliches Update:
Das System der Qualitätskontrolle

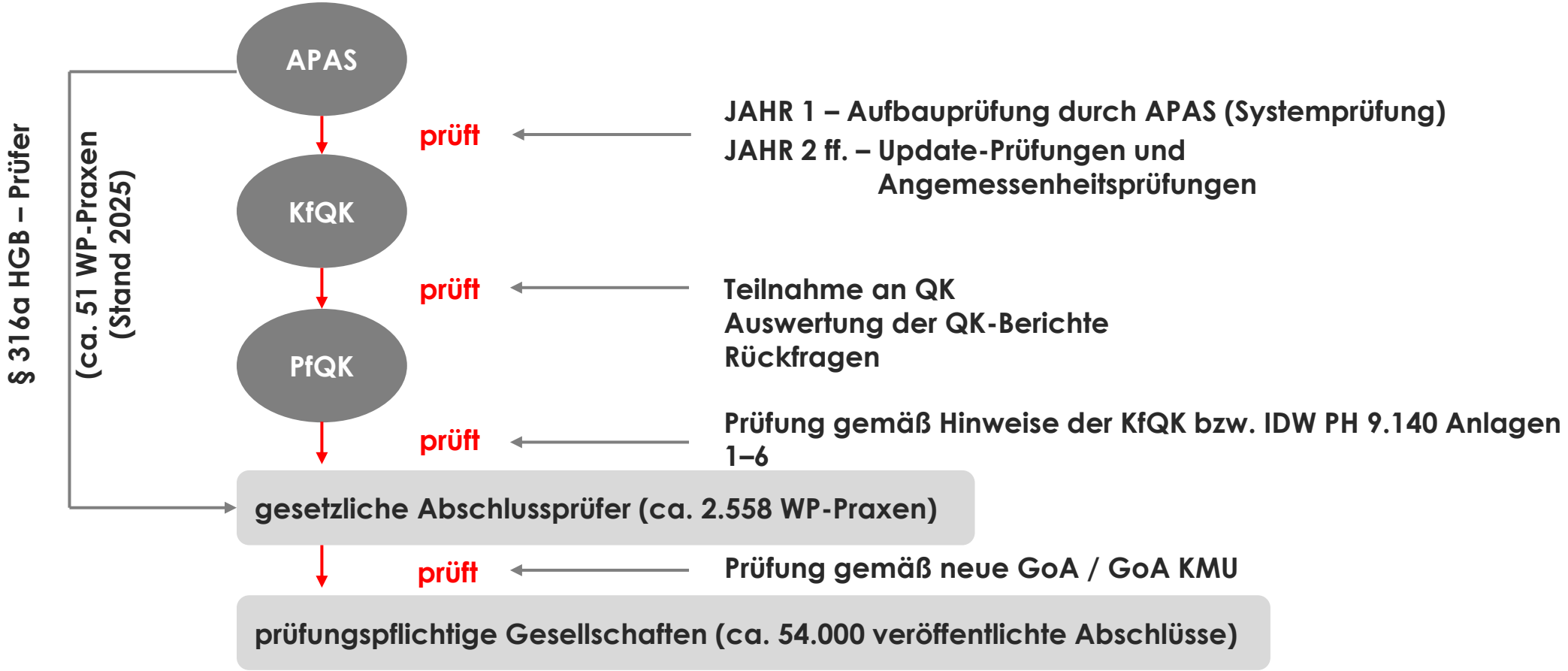
TOP 1.1

Aktuelle Entwicklungen: Verantwortlichkeiten der an der QK beteiligten Organe

TOP 1.1.1

Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer

1.1.1 Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer



Quelle: Bericht der Berufsaufsicht 2025, S. 12

TOP 1.1.2

Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

1.1.2 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

Unterrichtung über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung (in 2024: 32 Fälle)

Die KfQK unterrichte den Vorstand der WPK im Rahmen der Auswertung der QK-Berichte über „testatsrelevante Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“.

Gründe für die Weitergabe der Feststellungen im QK-Bericht an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

1. Wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems bei Berufsgesellschaften oder Einzelpraxen

2. Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfung, z. B.

- **ohne Eintragung in das Berufsregister**
- **mit Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften**
- **mit Verstoß gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften**
- **bei Vorliegen von**
  - **groben Prüfungsfehlern**
  - **wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen**
  - **groben Mängeln bei der Berichterstattung**
  - **Versäumnissen bei der Abfassung des Prüfungsurteils**

1.1.2 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

Unterrichtung des Vorstands in weiteren besonderen Fällen gem. § 30 Abs. 2 SfQK

Fall: Keine Mängelbeseitigung nach Maßnahmen durch die KfQK, wie z. B. Auflagen oder Sonderprüfung

Folge: Möglichkeit zur Rüge und/oder Geldbuße durch den Vorstand

Exkurs: In welchen (weiteren) Fällen erteilt der Vorstand eine Rüge und /oder Geldbuße?

- **Prüfen ohne Eintragung in das Berufsregister**
- **Prüfen bei Missachtung der Unabhängigkeitsvorschriften**
- **Erteilung eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks**
- **Fehlender IKS Prüfung – Bedeutung zunehmend nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)**
- **Feststellungen in fachlich bedeutenden Bereichen, wie z. B.**
  - **Vorratsvermögen**
  - **Umsatzrealisierung**
- **und in allen Fällen, in denen vom PfQK wesentliche Mängel festgestellt werden, d. h. in denen bei der QK ein eingeschränktes oder versagtes Urteil erstattet wird.**

TOP 1.1.3

Arbeitsprogramm 2026 der Kommission für Qualitätskontrolle, kurz KfQK

1.1.3 Arbeitsprogramm 2026 der Kommission für Qualitätskontrolle, kurz KfQK

- **Wiederkehrende Themen:**
  - Auswertung Qualitätskontrollberichte
  - Beurteilung von Prüfervorschlägen von WP-Praxen
  - „Untersuchungen“ bei PfQK‘s
  - „Teilnahmen“ an QK‘s
- **Weitere Aufgabenstellungen (Auszug)**
  - Fortführung der Überlegungen zur CSRD-Umsetzung
  - Fortführung der Überarbeitung von Hinweisen der KfQK zur QK
  - Warum?
    - Neue Anforderungen an gemischte Praxen
    - Neue Anforderungen an die Dokumentation (Verhältnismäßigkeit)
    - Neuerungen zur QK bei WP-Praxen mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
- **Unterstützung der PfQK bei der Umsetzung des „Risikoorientierten Prüfungsansatz“**
- **Evaluierung: KI bei der QK**

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der KfQK S. 23

TOP 1.1.4

Arbeitsprogramm 2026 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS

1.1.4 Arbeitsprogramm 2026 der Abschlussprüfer-aufsichtsstelle, kurz APAS

Quelle: Veröffentlichung des Arbeitsprogramms 2024 vom 10.01.2024

Zentrales Anliegen

Nach Umsetzung der neuen GoA muss die „Funktionsfähigkeit des QMS hinsichtlich der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken“ eines Prüfungsauftrags sichergestellt sein.

Themenschwerpunkte in Bezug auf die Abschlussprüfung (Auswahl) in 2026

1. Beurteilung der Angemessenheit der Prämisse der Unternehmensfortführung durch den Abschlussprüfer
2. Sachgerechte Kommunikation mit den Überwachungsorganen, insbesondere hinsichtlich entwicklungsbeeinträchtigender und bestandsgefährdender Tatsachen
3. Beteiligungsbewertungen: Prüfung des Kalkulationszinsatzes sowie der Annahmen im Zusammenhang mit Werthaltigkeitstest

1.1.4 Arbeitsprogramm 2026 der Abschlussprüfer-aufsichtsstelle, kurz APAS

Vorgehensweise bei der Aufsicht über das QK-Verfahren der Abschlussprüfer

Hierzu werden von der APAS folgende kritische Erfolgsfaktoren genannt:

a) **Auswahl von Prüfern auf Augenhöhe (Erfahrung, Durchsetzungswille, Standfestigkeit)**

b) **Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen**

c) **Aussagefähige Berichterstattung**

d) **Aufgriff von Berufsrechtsverstößen, sofern angemessen (Weitergabe an Vorstand der WPK)**

TOP 1.2

Rechtsnormen für die QK, einschließlich „Berufssatzung WP/vBP“ und „Satzung für Qualitätskontrolle“, „IDW PH 9.140 (07.2026) “ sowie „IDW EPS 140 n.F. (10/2024)“, „IDW QMS 1 (09.2022)“ und „IDW QMS 2 (09.2022)“

1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.

A. WPO: Zuletzt geändert durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom 22.12.2025

B. HGB: Zuletzt geändert am 04.02.2026 (Spezielle Änderungen im Bereich der Offenlegung)

C. GwG: Zuletzt geändert am 29.06.2026

D. BS WP/vBP: Zuletzt geändert am 29.11.2024 (einschließlich Erläuterungen), in Kraft getreten am 19.12.2024 -vierte Anpassung- (betrifft geänderte Begrifflichkeiten, z. B. verantwortlicher Prüfungspartner) (fünfte Anpassung gegenwärtig in Anhörung)

E. SaQK: Neue Fassung vom 04.12.2019, in Kraft getreten am 25.01.2020 (i. V. m. § 57c WPO) (zweite Anpassung gegenwärtig in Anhörung)

F. IDW PS 140 Achtung: IDW EPS 140 n. F. (10.2024) – weiterhin Entwurf

G. IDW PH 9.140 (verabschiedet am 06.07.2026) als IDW PH 9.140 (07.2026)

H. IDW QMS 1 (09.2022): „Anforderungen an ein Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“

1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

I. **IDW QMS 2 (09.2022): „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung" –**

J. **Zahlreiche (verbindliche) Hinweise der WPK / KfQK, zum Beispiel (Auswahl)**

- **Hinweis zur Berichterstattung**
- **Hinweis / Formblatt zu den Nachweispflichten zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK**
- **Ergänzender Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen (10.02.2021)**
- **Fragen und Antworten Katalog – Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)**
- **Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)**

TOP 1.2.1

Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

1.2.1 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

- **Erst-/Neuregistrierung nach Auftragsannahme:**
  - Anzeigepflicht bei der WPK spätestens 2 Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages (§ 57a Abs. 1 S. 2 WPO)
  - In 2024 haben 132 Praxen (Vj. 115) den Antrag gestellt, wovon nur 32 (Vj. 48) tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als Abschlussprüfer aufgenommen haben
- **Zeitpunkt des Antrags**

  Nach § 7 Abs. 1 SaQK bereits bei konkreter Absicht (Achtung: Vorgaben durch Hinweis der KfQK, www.wpk.de).

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024, S. 13

1.2.1 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Neu-/Erstregistrierungen als gesetzlicher Abschlussprüfer

- **Handhabung bei Neufällen in 2024:**

  Die Erstanzeige (spätestens 2 Wochen nach Annahme eines gesetzlichen Prüfungsauftrags, § 57a Abs. 1 S. 1 WPO) erfolgte in 130 Fällen (Vj. 108, VVj. 118)

67 Praxen (Vj. 66; VVJ: 48)

- → Echte erstmalige Tätigkeit
- → QK nach 3 Jahren (1-7 JAP p.a.) vorgezogene QK nach 2 Jahren (> 8 JAP p.a.)

63 Praxen (Vj. 49, VVJ: 60)

- → Tätigkeit lediglich in neuem Rechtskleid
- → Keine echte erstmalige Tätigkeit
- → Anzeige binnen Jahreszeitraum vor QK
  - → QK für neuen Rechtsträger nach 1. Prüfungssaison

+

1. Ablehnung des Antrags auf Eintragung
2. Grund: „Hin- und Herwechsler“

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024, S. 13

1.2.1 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14

Praxisfall „Hin- und Herwechsler“

Ablehnung des Antrags auf Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 319 HGB

- **Sachverhalt**

  Eine WPG bzw. ein WP in eigener Praxis wechselte im 5-6 Jahrestakt mehrfach zwischen seiner ausgeübten Tätigkeit als Prüfer in eigener Praxis und in seiner eigenen WPG (Abschlussprüfer/Geschäftsführer) hin und her.

- **Entscheidung(-sgründe) der KfQK**

  Die KfQK lehnte die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ab, da die KfQK in der Vorgehensweise das Ausnutzen einer formalen Rechtsposition sieht, um die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen.

  Achtung: Neue Rechtslage nach WPO-Novelle 2025 geplant

TOP 1.2.2

WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

1.2.2 WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- **Entwicklung in der Zeitreihe:**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
gesetzl. Abschlussprü-fer (*früher TB)	4.451 *	4.221 *	4.392 *	3.801 *	3.792 *	3.762 *	3.699	3.417	3.230	3.132	3.071	3.033	2.910	2.730	2.623
In %	100			85			83	77	73	70	**69**	**68**	**65**	**61**	**59**

TB = Teilnahmebescheinigung

Anteil vom QK-Verfahren erfasster WP/vBP	**stets zwischen 61 % und 62 %**

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2024 S. 3

1.2.2 WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2024, S. 3, 13, 14

Statistik: Entwicklung der Anzahl der gesetzlichen Abschlussprüfung

	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Anzahl WP-Praxen, die an QK-Verfahren teilnehmen könnten (31.12.) – Grundgesamtheit	10.673	10.944						
Zum 31.12. im Berufsregister eingetragene gesetzliche Abschlussprüfer	2.623	2.730	2.910	3.033	3.071	3.132	3.230	3.417
Nachrichtlich: Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister	+130	+115	+108	+118	+117	+144	+153	+175
• davon erstmalige Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer	67	66	48	50	61	67	67	51
• davon zuvor tätig in anderer Rechtsform	63	49	60	68	56	77	86	124
Nachrichtlich: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	-192	-233	-190	-118	-144	-206	-272	-393
• davon Verzicht auf Registrierung	-163	-206	-169	-103	-132	-161	-205	-200
• davon QK nicht rechtzeitig durchgeführt	-29	-27	-21	-15	-12	-45	?	-173

rückläufig

LÖSLE QK&AKADEMIE

TOP 1.2.3

Registrierter Abschlussprüfer bleiben, auch ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Ist das möglich?

1.2.3 Registrierter Abschlussprüfer bleiben, auch ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Ist das möglich?

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14

- **Sachverhalt:**
  - Eine WP-Praxis, die als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert ist, hatte im von der KfQK festgesetzten Qualitätskontrollzyklus keine Aufträge nach § 316 HGB, durchgeführt.
  - Spätestens vor der nächsten angeordneten QK müssen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung dargelegt werden, wozu auch die Durchführung von Auftragsprüfungen zählt.
- **Regelfall:**
  - Die konkrete Absicht, § 316 HGB – Aufträge zu erhalten, reicht ggfs. aus.
  - Aber: Innere Absicht, solche Aufträge annehmen zu wollen, muss sich durch äußere Handlungen konkret belegen lassen.
  - Alleine der Hinweis auf der Internetseite auf das Angebot, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, reicht als Nachweis für konkrete Absichten nicht aus.
- **Kriterien**

  Die KfQK hat einen Kriterienkatalog erstellt (vgl. www.wpk.de – KfQK: Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung) – oder gleichgestellte Tätigkeiten.

TOP 1.2.4

Hinweise der KfQK im Status der Überarbeitung (2025/2026)

1.2.4 Hinweise der KfQK im Status der Überarbeitung (2025/2026)

Hinweise der KfQK im Status der Überarbeitung (2025/2026)

Folgende Hinweise der UPfQK befinden sich gegenwärtig in fachlicher Überarbeitung durch die KfQK:

1. Hinweis zur **Durchführung** und **Dokumentation** einer QK
2. Hinweis über die Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der WPK S. 16

TOP 1.2.5

Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Mit der Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) reagiert der Gesetzgeber auf tiefgreifende Veränderungen in der Berufswelt der Wirtschaftsprüfer, wie z. B. der Digitalisierung und neue Arbeitsformen.

Das Berufsrecht soll modernisiert werden

Ziel ist es, das Berufsrecht

- **an moderne Rahmenbedingungen anzupassen,**
- **es zu flexibilisieren und**
- **den Beruf zukunftsfähig aufzustellen.**

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Schwerpunkte der WPO-Novelle

WPO-E

1 **Modernisierung Berufsrecht**

Anpassung an digitale Entwicklungen und neue Arbeitsformen

2 **Weiterentwicklung des Berufsbildes**

u.a. durch Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers

3 **Abschaffung des sog. Leitererfordernisses**

für Zweigstellen von WP-Gesellschaften kein WP als Leiter notwendig

4 **Stärkung der Berufsaufsicht**

sowie Effizienzsteigerung in Berufs-aufsichts- und Qualitätskontrollverfahren

5 **Ausweitung von Sanktionsmöglichkeiten und Förderung von Transparenz**

innerhalb der Berufsausübung

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Die Einführung des neuen Berufsbildes erfolgt durch Ergänzung des folgenden Abschnitts in der WPO:

„Die Tätigkeit als Angestellter, gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs bei nicht in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Arbeitgebern (Syndikus-Wirtschaftsprüfer), wenn die Tätigkeit erkennbar durch Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Absatz 3 Nummer 2 oder 3 geprägt ist und die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht beeinträchtigt wird“.

Das Wesen des Syndikus-WP liegt in seiner besonderen Stellung zwischen klassischer Wirtschaftsprüfung und unternehmensinterner Beratung.

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Die zentralen Merkmale eines Syndikus-WP sind:

- **Interne Beratung statt externer Prüfung**

Ein Syndikus-WP ist fest in einem (Nicht-WP) Unternehmen angestellt und berät es in wirtschaftlichen und prüfungsrelevanten Fragen, anstatt externe Prüfungen durchzuführen.

- **Eingeschränkte Prüfungsbefugnis**

Der Syndikus-WP darf keine gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder Nachhaltigkeitsprüfungen für seinen Arbeitgeber durchführen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

- **Keine Selbstprüfung**

Ein Syndikus-WP darf keine Gutachten oder sonstige Prüfungen für sein eigenes Unternehmen erstellen, um die Unabhängigkeit des Berufsstandes zu wahren.

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Der Syndikus-WP im Spannungsfeld

Freiberuflicher Wirtschaftsprüfer	Syndikus-WP	Unternehmens-jurist/Controller
Volle Unabhängigkeit	100%-Anstellung, aber **dennoch** beruflich **eigenverantwortlich und unabhängig als WP**	100%-Anstellung; keine WP-Eigenschaft

✗ **Keine** gesetzlichen **Abschluss- und Nachhaltigkeitsprüfungen**

✓ **Internes Prüfungs-, Steuerungs- und Risikomanagement**

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Der Syndikus-WP: Ablauf

Schritt 1

Berufsanzeige & Mitteilungspflicht an WPK

Angaben erforderlich:
- **Name, Vorname bzw. Firma**
- **Anschrift** des Arbeitgebers
- Laufende Mitteilung bei **Änderungen**

Schritt 2

Inhaltliche Voraussetzungen der Tätigkeit

Tätigkeit muss:
- eine **angemessene fachliche Ausprägung** haben
- **und inhaltlich dem Berufsbild** entsprechen,
- **eigenverantwortlich und fachlich unabhängig** ausgeübt werden

Schritt 3

Prüfung durch die WPK

Geprüft wird:
- Liegen die **Voraussetzungen nach § 43a Abs. 2 Nr. 3a WPO-E vor** (Berufskompatible Tätigkeit) und
- **Vereinbarkeit mit Berufspflichten** nach § 44c WPO-E

Schritt 4

Eintragung ins Berufsregister

Bei **positivem Ergebnis:**
- **Eintragung** der Tätigkeit ins Berufsregister nach § 38 Nr. 1e WPO-E

Quelle: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der WPO vom 16.10.2024

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Grenzen des Syndikus-WP

Nach der WPO-Novelle sind die nachfolgenden Tätigkeiten mit der Stellung als Syndikus-WP nicht vereinbar:

- **Kapitalbeteiligung beim Unternehmen des Arbeitgebers von mehr als 5%**
- **Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB**
- **Durchführung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 342b des HGB.**

Vgl. § 44c WPO-E

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Verbot: Mitwirkung bei anderen Berufsangehörigen/WPG

Sofern ein Syndikus-WP bei anderen Berufsangehörigen/WPG

- **in nicht unwesentlichem Umfang oder**
- **als verantwortlicher Prüfungspartner**

mitwirkt, ist (auch) den anderen Berufsangehören/WPG

- **die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfung und**
- **die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten**

untersagt.

Vgl. § 44c Abs. 2 Satz 2 WPO-E

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Keine Mandatsbetreuung des Arbeitgebers

Syndikus-WPs dürfen für ihren Arbeitgeber oder ein verbundenes Unternehmen

- **keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen,**
- **keine anderen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen übernehmen,**
- **nicht parallel zu ihrer Anstellung als Syndikus-WP im Rahmen eines Mandatsverhältnisses tätig werden,**
- **keine wirtschaftliche Tätigkeit am Markt aufnehmen.**

Vgl. § 44c Abs. 3 Satz 2 WPO-E, § 2 Abs. 1 WPO, § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Der Syndikus-WP: Voraussetzungen



Wirtschaftsprüfer

Ziel: Anstellung bei Unternehmen



Außerberuflicher Arbeitgeber

Angestellter	✓
Gesetzlicher Vertreter	✓
Organ	✓

Beteiligung an Unternehmen:	
Max. 5%	✓
Mehr als 5%	✘

Ausübung typischer WP-Tätigkeiten ✓

§ 2 Abs. 2 WPO

- Steuerliche Beratung
- Erstellung von Steuererklärungen

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO

- Wirtschaftliche Beratung, insbesondere Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen
- Vertretung fremder Interessen (z.B. bei Vertragsverhandlungen, Unternehmensbewertung)

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO

- Treuhänderische Verwaltung
- Vermögensverwaltung

Vereinbarkeit mit Berufsbild des WP ✓

Vertragliche und tatsächliche Absicherung von

- **Unabhängigkeit** und
- **Eigenverantwortlichkeit**

§ 44c Abs. 5 WPO-E

Ausschlussgründe ✘

- **Gesetzliche Abschlussprüfung** für Arbeitgeber und Dritte
- **Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten** für Arbeitgeber und Dritte

- **Keine sonstige Mandatsübernahme für den Arbeitgeber**

- **Keine Übernahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt für den Arbeitgeber z. B. Vertriebschef**

Quelle: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der WPO vom 16.10.2024

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5.2 Novum Nr. 2: Abschaffung der „WP-Leiter-Erfordernisse“

Zielsetzung der WPO-Novelle

Der Betrieb von Zweigstellen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll erleichtert werden, indem das bisherige Erfordernis, dass deren Leitung zwingend durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen muss, entfällt.

Gleichberechtigte Standorte einer WP-Praxis möglich

Durch die Modernisierung des Niederlassungsrecht kann eine WP-Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben.

Bisher waren

- **nur eine berufliche Niederlassung (mit einer Anschrift) und**
- **Zweigniederlassungen**

möglich.

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Vgl. § 3 WPO-E

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5.2 Novum Nr. 2: Abschaffung der „WP-Leiter-Erfordernisse“; Forts.

Künftig: Die Niederlassungsleitung muss nicht mehr von einem WP besetzt sein

Durch die Neufassung des § 3 WPO **entfällt** das Erfordernis, Zweigniederlassungen

- von anderen Berufsangehörigen,
- zumindest einem anderen Wirtschaftsprüfer,

leiten zu lassen.

Der Praxisinhaber wird stattdessen verpflichtet, für eine ausreichende Leitung jedes Standortes organisatorisch Sorge zu tragen.

Damit wird vor allem kleineren und mittleren Praxen erleichtert, sich überregional aufzustellen.

Vgl. § 3 WPO-E

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle

Bislang: Umgehung der externen Qualitätskontrolle möglich

Umwandlung Einzel-WP-Praxis in WP-GmbH

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Durchführung gesetzliche Abschlussprüfungen durch Einzel-WP Pfiffig						**Fortführung der Durchführung gesetzliche Abschlussprüfungen durch WP Pfiffig GmbH**					
- kein Peer-Review für 01-06 -						**- Peer-Review nur für 07 ff. -**					
Qualitätskontrolle für Einzel-WP-Praxis für 01-06 in 07 ff. **nicht möglich**, da Einzel-WP-Praxis **nicht mehr existiert** und Vorgänger WP Pfiffig sich **auf Verschwiegenheit berufen kann**						Qualitätskontrolle bei der GmbH **kann nicht** auf die durchgeführten **Abschlussprüfungen durch dieselbe Person in den Vorjahren** zurückgreifen					

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle; Forts.

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

- **Beschlussfassung: 18.12.2024 (Basis: Gesetzesentwurf)**
- **Inhalt:**

  1. *„Gelöschte Praxen können erst wieder in das Berufsregister eingetragen werden, wenn die Gründe, die zur Löschung geführt haben, beseitigt werden.“*
  2. *„Bei einem Rechtsträgerwechsel soll dem PfQK die Einbeziehung von Aufträgen des vormaligen Rechtsträgers ermöglicht werden.“*

- **Finale Verabschiedung im Bundestag steht aus.**

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der WPK S. 13

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle; Forts.

Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht für Zwecke der Qualitätskontrolle

Wird die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten in einem neuen Rechtsträger fortgeführt, werden die Organe des vorherigen Rechtsträgers von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Damit können auch die von dem früheren Rechtsträger durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in die Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers einbezogen werden.

Vgl. § 57 Abs. 2 Satz 2 WPO-E

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5.4 Novum Nr. 4: Änderung von Einzelregelungen in der Berufssatzung für WP/StB

Ziel der Änderung

Um diese Auslegung auch im Wortlaut der Berufssatzung deutlich zu machen und somit für mehr Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen, wurde § 16 Abs. 3 und 4 der BS WP/vBP wie folgt ergänzt:

„*Abs. 3: WP/vBP dürfen Mitarbeiter eines anderen WP/vBP nicht in unlauterer Weise abwerben oder abwerben lassen.*

Abs. 4: WP/vBP dürfen weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber ihres bisherigen Arbeitgebers in unlauterer Weise veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen.“

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.5.4 Novum Nr. 4: Änderung von Einzelregelungen in der Berufssatzung für WP/StB; Forts.

Durch die Einfügung des Begriffs „in unlauterer Weise“ wird klargestellt, dass nur solche Handlungen berufsrechtlich unzulässig sind, die auch nach allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Maßstäben als unlauter gelten.

Stand: Die Bundesregierung hat den Reg-E zur „Modernisierung des Berufsrechts der WP“ in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

TOP 1.2.6

Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

(7 praxisrelevante Regelungsbereiche)

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Der Hauptfachausschuss des IDW hat im Oktober 2024 den Entwurf einer neuen Fassung des Prüfungsstandards *„Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“* veröffentlicht (EPS 140).

Der bisher geltende IDW PS 140 aus 2017 wird damit zukünftig ersetzt.

Grund für die Neufassung war insbesondere, dass sich das „Soll-Objekt“ für die externe Qualitätskontrolle geändert hat:

- Wirtschaftsprüferpraxen mussten gemäß IDW QMS 1 bis zum 15. Dezember 2023 ihre Qualitätssicherungssysteme auf ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem umstellen.
- Dementsprechend wurde die für die Berufsangehörigen geltende Berufssatzung an internationale Qualitätsmanagementstandards angepasst.

Die Durchführung der Qualitätskontrolle selbst unterliegt ebenfalls den Anforderungen des IDW QMS 1.

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 1: Prüfungsgegenstand und Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer definiert die Grundgesamtheit der für die Qualitätskontrolle relevanten Prüfaufträge in einem besonderen Hinweis:

Abschlussprüfungen gemäß Artikel 2 Nr. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie

- **Kapitalgesellschaften**, die nicht klein (§ 267 HGB) sind und nicht von Prüfungspflicht befreit sind (§ 264 Abs. 3 HGB)
- **OHG und KG** (ohne natürliche Personen als Vollhafter), die nicht klein sind und nicht von der Prüfungspflicht befreit sind (§ 264b HGB)
- Abschlussprüfungen von **Konzernabschlüssen**, die nach § 290 i.V.m. § 293 HGB geprüft werden müssen
- Abschlussprüfungen von **Kreditinstituten**, **Finanzdienstleistungs- und Wertpapierinstituten** jeglicher Größenklasse

Keine Abschlussprüfungen gemäß Artikel 2 Nr. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie

- Prüfungen von **Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit**
- Prüfungen nach dem **Publizitätsgesetz**
- Prüfungen nach **Landesrecht**
- Prüfung nach dem **Stiftungsgesetz**

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 2: Ziele der Qualitätskontrolle

Ziel der Prüfung ist eine Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der WP-Praxis in Bezug auf die im vorgenannten Abschnitt genannten Prüfungen.

Wann ist ein Qualitätssicherungssystem als angemessen zu beurteilen?

„Ausgestaltung und Implementierung eines Systems

- **stehen im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen und**
- **stellen mit hinreichender Sicherheit sicher, dass eine ordnungsmäßige Abwicklung der Prüfungen gewährleistet ist.**

Dafür muss von der WP-Praxis ein risikobasierter Qualitätsmanagementprozess eingerichtet und implementiert worden sein.“

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 2: Ziele der Qualitätskontrolle; Forts.

Wann ist ein Qualitätssicherungssystem als wirksam zu beurteilen?

„Das Qualitätssicherungssystem ist wirksam, wenn

- **es wie vorgesehen durchgeführt wird und**
- **die Regelungen und Maßnahmen von dem Fachpersonal eingehalten werden.**

Das Fachpersonal muss dafür ausreichend informiert werden und zur Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen verpflichtet werden.“

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 3: Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle muss in Bezug auf Umfang und Komplexität der Aufträge, die die zu prüfende WP-Praxis bearbeitet, angemessen sein.

Folgende Merkmale sind dafür vor allem relevant:

- **Art der Mandate (Größe und Komplexität)**
- **Anzahl der Mandate**
- **Größe der WP-Praxis.**

Für die Ausgestaltung des zu prüfenden Qualitätssicherungssystems gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ebenfalls, d. h. es muss im Verhältnis zum Umfang und Komplexität der individuellen beruflichen Tätigkeit der WP-Praxis angemessen sein.

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 4: Risiken und Mängel im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle

Qualitätsmanagement (WP-Praxis)

Qualitätsgefährdendes Risiko

- Identifikation und Beurteilung durch **WP-Praxis** selbst
- Grundlage für adäquate **Reaktionen** der WP-Praxis

QMS-Mangel

- WP-Praxis erkennt Schwachstellen und stellt diese ab
- Ein QMS-Mangel stellt **nicht unbedingt eine konkrete Gefahr** für die berufliche Leistung der WP-Praxis dar

Identifikation (Risiko) und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobewältigung durch die WP-Praxis

Qualitätskontrolle

Qualitätsrisiko

- **Risiko**, dass das QSS nicht im Einklang mit gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht
- Grundlage für Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle

Mangel Qualitäts-sicherungssystem (QSS)

- **Beanstandung** des QSS (bezüglich Angemessenheit oder Wirksamkeit)
- Gefahr, dass die beruflichen Leistungen nicht den Anforderungen entsprechend erbracht werden

Identifikation (Risiko) und Feststellung (Mangel) erfolgen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 5: Gewinnung eines Verständnisses von der WP-Praxis und ihrem Qualitätssicherungssystem

Ziel dieses Schrittes ist es, ein Verständnis von den Gegebenheiten der WP-Praxis, ihrem Auftragsportfolio und ihrem Qualitätssicherungssystem zu erlangen.

Folgende Aspekte können in diesem Zusammenhang relevant sein:

- **Komplexität und operative Merkmale der WP-Praxis (z. B. Mitarbeiterstruktur, Organisationsform)**
- **strategische und operative Entscheidungen (z. B. Kooperationen), Geschäftsprozesse sowie das Geschäftsmodell der WP-Praxis**
- **Eigenschaften und Führungsstil der Praxisleitung**
- **Ressourcen der WP-Praxis und ihr Umfeld**
- **Auftragsarten (Tätigkeitsschwerpunkte und Auftragsstruktur).**

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 5: Gewinnung eines Verständnisses von der WP-Praxis und ihrem Qualitätssicherungssystem; Forts.

Bestandteile	Regelungsbereiche
Praxisführung und -steuerung Qualitätskultur	Auftragsabwicklung
Festlegung von Qualitätszielen	(personelle, technologische und fachliche) Ressourcen
Identifizierung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen
Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
Information und Kommunikation	Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen
Überwachung (Nachschau- und Verbesserungsprozess)	

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 6: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken

Ausgangspunkt stellen die von der WP-Praxis selbst identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken dar.

Im Zuge der Qualitätskontrolle muss beurteilt werden, ob auch unter Berücksichtigung der Reaktionen, die von der WP-Praxis ergriffen wurden, Qualitätsrisiken bestehen (Nettobetrachtung).

Dafür muss auch beurteilt werden, ob die als Reaktion eingeführten Regelungen oder Maßnahmen unangemessen oder unwirksam sein können.

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 6: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken; Forts.

Hinweise für qualitätsgefährdende Risiken können sich beispielsweise aus folgenden Unterlagen ergeben:

1. **Interne Nachschauberichte**
2. **Dokumentation zur Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems durch die Praxisleitung**
3. **Qualitätskontrollbericht, Auflagenbericht und ggf. Sonderprüfungsbericht und weiterer Schriftverkehr zur Qualitätskontrolle.**

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 6: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken; Forts.

Qualitätsgefährdende Risiken für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung können sich aus folgenden Sachverhalten ergeben:

1. Ressourcenknappheit
2. ungewöhnlich geringes Stundenvolumen bei einem Prüfungsauftrag im Verhältnis zur Größe und Komplexität des Prüfungsgegenstandes
3. nicht einheitliche Struktur der WP-Praxis, sofern sie aus mehreren Organisationseinheiten besteht
4. risikoreiche Aufträge (z. B. Erstprüfungen, Prüfungen multinationaler Konzerne, Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage)
5. Veränderungen in den fachlichen oder technologischen Ressourcen (z. B. neue Prüfungssoftware oder -methodologie).

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 7: Prüfungshandlungen

Wesentliche für die Beurteilung der Angemessenheit relevante Bereiche

1 Praxisführung und -steuerung

- Regelungen und Maßnahmen zur Schaffung einer Qualitätskultur
- Rollen- und Aufgabenverteilung für das Qualitätsmanagement in der Praxis
- Steuerung der Ressourcen durch die Praxisleitung
- Gesamtbeurteilung des Qualitätssicherungssystems

2 Risikobeurteilungsprozess

- Prozesse zur Festlegung und Anpassung von Qualitätszielen
- Regelmäßige und anlassbezogene Risikoidentifizierung und –beurteilung
- Ausgestaltung von Regelungen und Maßnahmen

3 Information und Kommunikation

- Erfassung und Verarbeitung von Informationen für das Qualitätsmanagement
- Kommunikation an das Fachpersonal und Kommunikation des Fachpersonals mit den für das Qualitätsmanagement verantwortlichen Personen
- Kommunikation mit Dritten (z.B. mit Dienstleistern/Netzwerkorganisationen)

4 Nachschau

- Nachschaurichtlinien der WP-Praxis
- Befragungen von Praxisleitung und Nachschausbeauftragten
- Dokumentation über die Planung und Durchführung der Nachschau
- Verfahren der Nachschau (einschließlich Turnus und Umfang)

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 1/1:** „Anerkennung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle“
- **Praxishilfe 1/2:** „Gegenüberstellung IDW PS 140 (Stand 09.06.2017) und IDW EPS 140 n.F. (10.2024) zur Durchführung von Qualitätskontrollen (bisher vs. Entwurfsfassung)“
- **Praxishilfe 1/3:** „IDW EPS 140 n.F. (10.2024): Begriffsdefinitionen“
- **Praxishilfe 1/4:** „Prüferische Vorgehensweise zur Feststellung und Beurteilung von Qualitätsrisiken nach IDW EPS 140 n.F (10.2024)“
- **Praxishilfe 1/5:** „Auszug: Stellungnahme der WPK zum Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards IDW EPS 140 n.F. (10.2024)“

Anlagen zum Themenbereich

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 1/1:** „Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) **– nur DIGITAL**“
- **Rechtsvorschrift 1/2:** „Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle **– nur DIGITAL**“

Raum für Notizen

TOP 2

Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle

TOP 2.1

Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Neue qualitätsgefährdende Risiken in der WP-Praxis als Folge der Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

a. Prüfung der geänderten Risikodarstellung bei der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350)
   - geopolitische Konflikte
   - Inflationsanstieg
   - Fachkräftemangel
   - steigende Energiekosten
   - wachsende Anforderungen „Nachhaltigkeit“

b. Erfahrung und Anwendung der neuen Grundsätze zu Going-Concern

c. CSRD – Umsetzungsgesetz (Herbst 2026) – für größere Unternehmen
   - Einführung der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung
   - Einführung der Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Meilensteine bei der Entwicklung des Systems der Qualitätskontrolle in Deutschland

2000: Einführung des QK-Verfahrens

→ die meisten WP-Praxen haben in 2005/2006 die erstmalige Qualitätskontrolle durchlaufen

2016: Neuausrichtung des QK-Verfahrens durch das APAReG – Anpassung des § 55b Abs. 2.WPO

→ besondere Betonung der Verhältnismäßigkeit und Risikoorientierung sowohl in der Aufbauorganisation als auch in der Ablauforganisation der WP-Praxis

2023: Erleichterung für die Prüfung kleiner Praxen

→ vergleiche klarstellende Hinweise der KfQK in WPK-Magazin 12/2022 oder www.wpk.de

NEU 2024/2025: Verstärkte Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei Durchführung der QK

NEU 2027/2028: Ausweitung der QK auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Einheitliche Regeln zur Aufsicht über die QK innerhalb der EU – bisher: abweichende Regelungen in Deutschland

Grundsatz:

In sämtlichen Mitgliedsstaaten liegt die Aufsicht für den Prüferberuf sowie über die Durchführung aller gesetzlichen Prüfungsaufträge bei einer Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates – ähnlich der APAS, die in Deutschland unmittelbar ausschließlich für § 316a HGB-Prüfer zuständig ist.

Ausnahme in Deutschland:

Die Aufsicht über die gesetzlichen Abschlussprüfer, die keine kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen, liegt bei der Wirtschaftsprüferkammer, die in dieser Weise in vielen Staaten nicht existiert.

Folge:

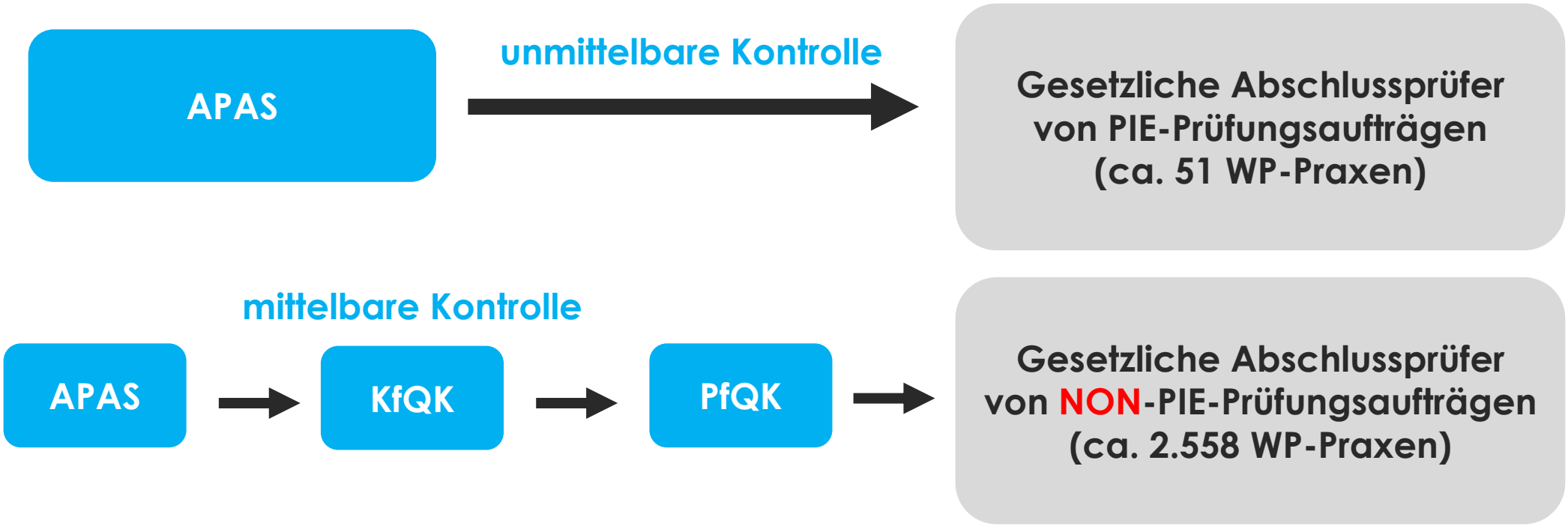
Der Druck der EU auf den deutschen Gesetzgeber nimmt zu, insbesondere nach Bekanntwerden von Fehlleistungen, (z. B. Wirecard).

TOP 2.1.1

Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2026

2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2026

2.1.1.1 Unmittelbare und mittelbare Kontrolle durch die APAS



2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2026

2.1.1.2 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK

Das System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK beurteilt die APAS unverändert anhand der der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

1. **Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl („Augenhöhe“)**
2. **risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen**
3. **Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle**
4. **Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen und**
5. **Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen**

2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2026

Quelle: Bericht 2024 der KfQK der Wirtschaftsprüferkammer S. 8

2.1.1.3 Aufsicht der KfQK durch die APAS

Vorbemerkung:

- Die Aufsicht über das QK-Verfahren in Deutschland verantwortet die APAS
- Die APAS ist eingegliedert bei der BAFA, dem Bundesamt für Ausfuhrwirtschaft

Vorgehensweise der APAS:

- Prüfung der Angemessenheit der Organisation der KfQK (Geschäftsstelle der WPK)
- Prüfung der Wirksamkeit der Auswertung der QK-Berichte:
  – in 2024: Kontrolle von 30 Auswertungsvorgängen

TOP 2.1.2

Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2026

2.1.2 Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2026

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 21 ff (Stand 21.03.2024)

KfQK-Arbeitsprogramm 2026 (Auswahl)

Die KfQK wird sich 2024 neben regelmäßig wiederkehrenden Themen (wie Auswertung von Qualitätskontrollen, Prüfervorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

1. Unterstützung der PfQK bei der Anwendung des risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes in der Qualitätskontrolle insbesondere bei kleinen Praxen (Fragen- und AntwortenKatalog der KfQK)
   - Durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
   - Im Rahmen von Untersuchungen beo PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen
2. Durchführung einer Jour Fixe-Veranstaltung mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte
3. Evaluation der Hinweise zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in Bezug auf die Anforderungen an Qualitätskontrollen insbesondere bei großen (überwiegend gemischten) Praxen sowie die Dokumentation von Qualitätskiontrollen
4. Einbringung in den Gesetzgebungsprozess des BMWK zur WPO-Änderung einschließlich der Umsetzung der CSRD
5. Begleitung und Unterstützung des Vorstandes der WPK bei der Umsetzung der CSRD insbesondere im Bereich der Qualitätskontrolle
6. Evaluierung, inwieweit das Thema „Künstliche Intelligenz“ für die KfQK von Relevanz ist.

TOP 2.1.3

Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

2.1.3 Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 9

Gegenstand und Feststellung der Aufsichten durch die KfQK

1. Keine angemessene Auswahl der auftragsbezogenen Stichprobe
2. Zeitaufwand des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
3. Unangemessener Einsatz von Mitarbeitern bei der Auftragsprüfung
4. Unzureichende Dokumentation von Qualitätskontrollen
5. Keine nachvollziehbare Würdigung von Feststellungen
6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung der KfQK)
8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

TOP 2.1.4

Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften an WP/StB-Einheiten

2.1.4 Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Vorbemerkung: Das Berufsrecht gilt auch für PE-Beteiligungen

Die berufsrechtlichen Vorgaben müssen vollumfänglich gewahrt werden.

1. **Unabhängigkeit bei Urteilsfindung**
2. **Eigenverantwortlichkeit**
3. **Verschwiegenheit**

Widerstreitende Interessen in der Praxis:

- **Gefahr der Gefährdung der Berufsgrundsätze bei Partnern in Anstellung**

2.1.4 Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Quelle: Neues auf WPK.de am 04.08.2025

Die WPK formuliert dazu folgende Risiken und Empfehlungen:

„Risiken für ethisches Verhalten durch PE-Investitionen

1. *Gefährung der Einhaltung von Grundprinzipien des Codes (fundamental principles),*
   z. B. Verschwiegenheitspflicht.
2. *Veränderung der ethischen Praxiskultur:*
   - *Neue Anreizsysteme,*
   - *Umstrukturierungen und*
   - *Wachstumsdruck*

   könnten ethische Verpflichtungen untergraben.
3. *Unangemessener Druck, unethisch zu handeln, um neue Umsatzziele zu erreichen.“*

2.1.4 Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

„Risiken für die Unabhängigkeit durch PE-Investitionen

1. *Interessenkonflikte, wenn eine PE-Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss (controlling interest) auf eine Praxis ausübt und gleichzeitig ein finahzielles Interesse an deren Prüfungsmandanten hat.*
2. *Einbindung neuer Unternehmen in das Netzwerk der Praxis (network firms) mit schwer identifizierbaren Verflechtungen – was neue Unabhängigkeitsrisiken mit sich bringen kann.*
3. *Manager der betreffenden PE-Gesellschaft könnten in bestimmten Situationen als Teil des Konzepts „Prüfungsteams“ (audit team) des Codes gelten, was Unabhängigkeitsfragen aufwirft.“*

Quelle: Neues auf WPK.de am 04.08.2025

TOP 2.2

Aufsicht der KfQK über die PfQK

TOP 2.2.1

„Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Quelle: Tätigkeitsbericht der WPK von S. 20

Vorbemerkung:

- Mitglieder der KfQK nehmen regelmäßig an Qualitätskontrollen teil

Anlass:

Der Anlass für eine „Teilnahme“ kann sich ergeben

- auf Seiten der WP-Praxis (z. B. umfangreiche Feststellungen in der vorangegangenen QKen)
- auf Seiten des PfQK (z. B. unzureichende Berichterstattungen in vorangegangenen QKen)

Umfang:

- 2024: zehn Qualitätskontrollen,
    - davon 6 Fälle: ausschließlich durch die Mitglieder der KfQK, begleitet durch Vertreter der Geschäftsstelle
    - davon 4 Fälle: Personen der KfQK zusammen mit Angehörigen der APAS

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Zielsetzung: Erlangung eines unmittelbaren Eindrucks von der prüferischen Vorgehensweise

„on the job“

- bei Eröffnungsbesprechung oder/und
- bei der Schussbesprechung,

teilweise mit Übersendung und Vorlage

- der Prüfungsplanung
- der Auftragsauswahl (sowie die Begründung für die bewusste Auswahl)
- von weiteren Arbeitspapieren

Quelle: Tätigkeitsbericht 2025 der WPK S. 16

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Lehren aus den „Untersuchungen“ der KfQK bei den PfQKs

Vorbemerkung:

„Untersuchungen“ durch die PfQK ermöglichen der KfQK einen Einblick in die prüferische Vorgehensweise bei QKs eines PfQK

Erkenntnisse/Hinweise der KfQK zur Arbeit des PfQK‘s:

- Forderung nach einer stärkeren kritischen Grundhaltung des PfQK
- Verstärkte Risikoorientierung bei der Planung und Durchführung
    - Berücksichtigung der eigenen Risikobewertung
- Detaillierte Beurteilung des PfQK erforderlich hinsichtlich
    - der Nachschau (jährliche, anlassbezogene)
    - der Dokumentation (Arbeitspapiere)
    - der Berichterstattung (z. B. Stellungnahme durch den gesetzlichen Vertreter)

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der Kommission für Qualitäts-kontrolle der WPK, S. 13

Kritische Feststellungen der KfQK zu den durchgeführten Qualitätskontrollen

Feststellung der KfQK bei Auswertung der QK-Bereiche und Hinweis zur Qualitätssteigerung bei QKs

- PfQK müssen im Rahmen der Auftragsprüfungen die **risikobehafteten Prüffelder verstärkt prüfen**.

  Hierzu zählen insbesondere

  - die Feststellung von **bedeutsamen Risiken**
  - Prüffelder, bei denen **aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht** zu hinreichender Prüfungssicherheit führen
  - Verständnisgewinnung zu **IT- und IKS-Prüfung**

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der Kommission für Qualitäts-kontrolle der WPK, S. 13

Schwerwiegende Mängel, die bei der Qualitätskontrolle zu Auflagen geführt haben

Unzureichende Einhaltung der

- Gesetze
- fachlichen Regeln

- bei der Auftragsdurchführung, z. B.
  - Prüfungsplanung, einschließlich IKS-Prüfung
  - Auftragsdokumentation
- bei der Nachschau
- bei der Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit (z. B. auftragsbezogene und jährliche Unabhängigkeitsabfrage)

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024, S. 11

Feststellung der PfQK:

- „Die Ergebnisse der Nachschauen sind nur eingeschränkt verwertbar“

Gründe:

Es fehlen Regelungen …

… für eine **anlassbezogene Nachschau**
(Welche Anlässe werden festgelegt?)

… für die Festlegung des Nachschauturnus
(Wann erfolgt die umfassende Nachschau?)

Beurteilung durch den PfQK:

- Diese Mängel sind leicht abzustellende Mängel, da diese die Angemessenheit im QMS betreffen!

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Festlegung der KfQK: Wesentliche Inhalte der PfQK-Fortbildungs-Veranstaltungen

- Wie kann bei der Qualitätskontrolle vom PfQK der **risikoorientierende Prüfungsansatz** in der WP-Praxis sachgerecht umgesetzt werden?
  - Gedankensammlung der Teilnehmer zu
    - **Anforderungen** der kanzleiindividuellen Risikoanalyse

Hinweis: Diese Risikoanalyse ist von der QP-Praxis jährlich anzufertigen und dem PfQK vorzulegen!

    - **Plausibilisierung:** Abgleich mit der eigenen Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken → Gibt es weitere Risiken der WP-Praxis?
    - **Beurteilung** der Maßnahmen zum Umgang mit den qualitätsgefährdenden Risiken
      - Angemessenheit?
      - Wirksamkeit

TOP 2.2.2

„Untersuchungen“ durch die KfQK

2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

Wissenswerte Fakten zu den „Untersuchungen“ durch die KfQK

1. **Anzahl**
   In 2025 wurden 7 Untersuchungen (2024: 7 Untersuchungen) durchgeführt, von denen einige bereits wiederholt durchgeführt worden sind

   Auswahlkriterien der PfQK, bei denen Untersuchungen vorgenommen wurden:
   - PfQK, die sehr viele Qualitätskontrollen durchgeführt hatten: 3
   - PfQK, der in den VJ die QK für eine BIG 4-Gesellschaft durchgeführt hatte: 1
   - PfQK, bei denen die letzte Untersuchung zu Beanstandungen geführt hatte: 2

2. **Untersuchungsteam**
   Je 2 Mitglieder der KfQK mit Unterstützung der Geschäftsstelle, wobei ein Mitglied zugleich der Abteilung „Aufsicht“ angehört (Sicherstellung der Kontinuität bei Untersuchungen)

3. **Untersuchungsdauer**
   i. d. R. zwei Arbeitstage mit anschließender Schlussbesprechung

4. **Neuer Trend**
   „Desktop-Review“ (eine Untersuchung in digitaler Form – digitaler Zugriff sämtlicher Daten)

2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „Untersuchungen“ durch die KfQK; Forts.

5. **Vorabmitteilung der QK-Auswahl**
   Die KfQK teilt dem PfQK „zeitnah“ vor der Untersuchung die QK-Auswahl mit (Grundgesamtheit: der KfQK liegen bereits die QK-Berichte vor)

6. **Überwachung der Untersuchungen durch die APAS**
   Die APAS überwacht die Untersuchungen der KfQK in Stichproben durch Teilnahmen an den Schlussbesprechungen

7. **Häufig bei den Untersuchungen festgestellte Mängel**

   - Materielle Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen waren nicht immer nachvollziehbar dokumentiert
   - PfQK haben die QK nicht in ausreichendem Umfang
     - risikoorientiert durchgeführt
     - auf materielle Prüfungshandlungen ausgerichtet
     - nachvollziehbar dokumentiert

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „Untersuchungen“ durch die KfQK; Forts.

8. **Zentraler Mangel**
   Fehlende Anwendung der von der KfQK in den zurückliegenden Jahren entwickelten Dokumentationshilfen – Arbeitshilfen zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer QK

9. **Vermutung für künftigen Beurteilungen**
   Hat die QK auf der von der WP-Praxis vorgenommen **Dokumentation der qualitätsgefährdende Risiken aufgebaut**?

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

TOP 2.3

Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Statistische Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2025 und Vorjahre

	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Berichte (Anzahl)	375	462	445	391	272	351	413	710	599
davon mit Mangel (Anzahl): - davon Beseitigung Mangel während QK:	200 175	200 173	221 186	174 159	127	127	172	301	158
davon mit Mangel (Prozent)	47 %	43 %	47 %	45 %	47 %	36 %	42 %	42 %	26,8 %
davon Erteilung Maßnahmen	25 (7%)	32 (7%)							

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2025, S. 10

1. Auftragsabwicklung: 138 (VJ: 135)
   - davon 59 % Nichteinhaltung gesetzl. (§§ 321, 322 HGB zu Bericht und BV) und fachl. Regeln
   - davon 10 % fehlende Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, d. h. Prüfungsplanung (IKS-, IT-Prüfung, Wesentlichkeit, roter Faden)
   - davon 20 % auftragsbezogene Qualitätssicherung
   - davon 6 % Abschluss der Dokumentation
   - Feststellungen zu Fehlern im Anhang (fehlende Pflichtangaben)
   - fehlende Einholung von Prüfungsnachweisen (Saldenbestätigungen)

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Statistische Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2025 und Vorjahre; Forts.

2. Praxisorganisation: 80 (VJ: 81)
   - Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige Beendigung
   - Prüfung von Ausschlussgründen, insbes. im Netzwerk (§ 319b HGB)
   - Regelungen zur Fortbildung

3. Nachschau: 97 (VJ: 92)
   - Fehlende Regelungen: z. B. anlassbezogene Nachschau / Turnus / unzulässige Selbstvergewisserung
   - nicht wirksam durchgeführt
   - fehlende fachliche Eignung des Nachschauers
   - keine Beseitigung der festgestellten Mängel

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2025, S. 10

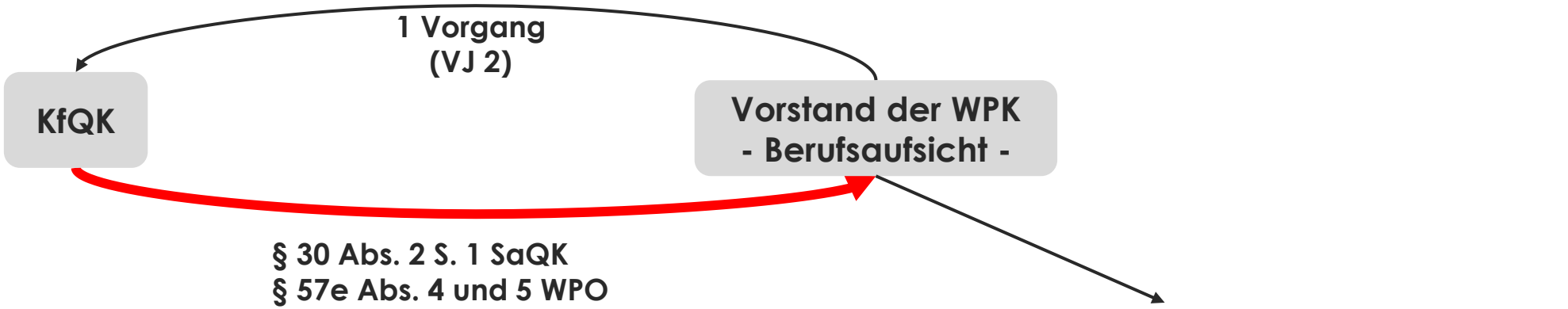
TOP 2.4

Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Quelle: Tätigkeitsbericht 2025 der KfQK 2025, S. 20 + 21

Informationsweitergaben im Jahr 2024



§ 30 Abs. 2 S. 1 SaQK
§ 57e Abs. 4 und 5 WPO

2025: 30 Fälle (VJ 32; VVJ: 38)

- fachliche Fehlleistungen
- Prüfen ohne Befugnis
- wesentliche Mängel des Qualitätsmanagement-systems (davon 4 Fälle)

führte zu
2025: 35 Berufsaufsichtsverfahren
2024: 48 Berufsaufsichtsverfahren
2023: 56 Berufsaufsichtsverfahren
2022: 37 Berufsaufsichtsverfahren

Berufsangehörige

13 Rügen
(davon 6 mit Geldbuße)

5 Belehrungen

7 Einstellungen

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Quelle: Tätigkeitsbericht 2020 der KfQK, S. 19

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“

Bedeutung:

APAS und WPK wollen nach einer gegenseitigen Diskussion diese Umgehungsstrategie künftig nicht mehr dulden.

Geplant für die nächste Legislaturperiode:
Anpassung der WPO, z. B. Recht auf Einbeziehung der Aufträge des vormaligen Rechtsträgers

Grundsachverhalt:

- **Eine als gesetzlicher Abschlussprüfer registrierte WP-Praxis 1 gründet „in zeitlicher Nähe“ zur nächsten anstehenden Qualitätskontrolle eine neue WPG (WP-Praxis 2).**
- **Die neue als WPG anerkannte WP-Praxis 2 soll von WP-Praxis 1 die gesetzlichen Abschlussprüfungen übernehmen.**
- **WP-Praxis 1 soll folglich die Qualitätskontrolle nicht durchlaufen, da diese ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer einstellt.**

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“; Forts.

Problem:

- Zahlreiche gesetzliche Abschlussprüfungen werden der QK nicht unterworfen.
- Der Umfang der Aufträge für die QK der WP-Praxis 2 könnte nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße QK durchführen zu können.
- Es stellt sich die Frage der Prüfungsstabilität.

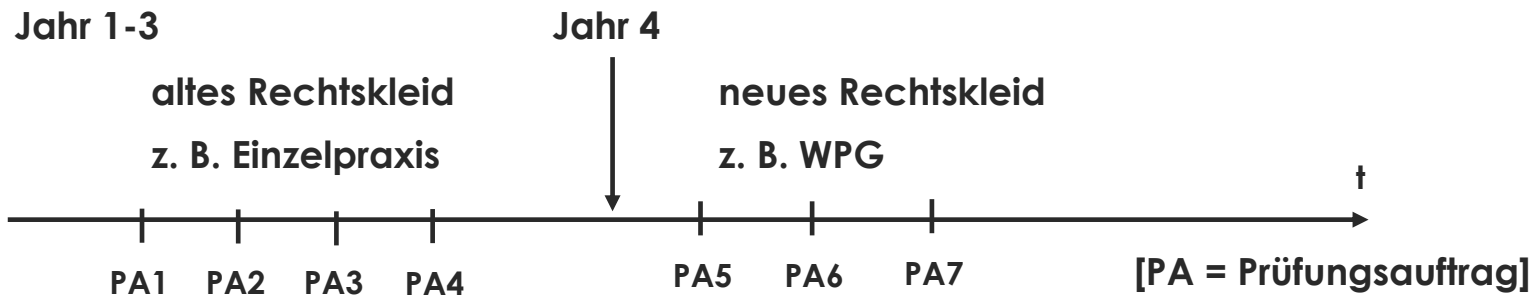
Lösungsansatz (bis WPO-Novelle):

- ✓ Offene proaktive Kommunikation der individuellen Umstände mit der WPK.
- ✓ Zeitnah ein ausreichendes Auftragsvolumen bei WP-Praxis 2 schaffen, um eine aussagefähige Grundgesamtheit für eine Prüfung zu schaffen.
- ✓ Häufig erfolgt die Anordnung durch die KfQK, dass die erste QK dann von 3 auf 2 Jahre vorgezogen wird.
- ✓ Andernfalls: Pflicht zur Offenlegung der „Vorjahresakten“ nach Entbindung der Verschwiegenheit (in der Realität problembehaftet).

(Neue Rechtslage geplant spätestens ab 2026/2027, vgl. WPO-Novelle)

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Abhilfeversuch der KfQK „Rechtsträgerhopping“



Problem:

- **PA1 – PA4 werden nicht in die QK einbezogen**

Lösungsvorschlag der KfQK:

- **Rechtliche Legitimation zur Einbeziehung des vorherigen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl der QK der WPG**

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 23

TOP 3

Neue Praxishinweise zur Prüferauswahl / zur Auftragsannahme und -planung

TOP 3.1

Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Aktuelle Fragen rund um die QK; Forts.

Frage: „PfQK bleiben“ – Registrierung als PfQK behalten

Wie bleibe ich PfQK?

a. **Voraussetzung 1:**

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“

b. **Voraussetzung 2:**

Aktiver Nachweis: Anerkannte PfQK-Fortbildung → = 24 Std. in 3 Jahren

c. **Voraussetzung 3:**

Nachweis der „Tätigkeit auf dem Gebiet der Abschlussprüfung“ in den letzten 3 Jahren, nächster Termin 06/2022

- **Achtung: Aktive Meldepflicht „Vordruck“**
- **Achtung: „Gesamtschau der dargestellten Tätigkeiten und Beurteilung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht“**

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Der Erfahrungsfundus / die Merkmalsausprägungen des PfQK sollten mit der zu prüfenden Praxis übereinstimmen

Parameter für die richtige Auswahl des „Prüfers auf Augenhöhe“

Merkmal 1		Merkmal 2		Merkmal 3
Struktur der geprüften Praxis (Größe, Anzahl Partner, Niederlassungen, Fusion, Ankauf, Neugründung	X	Mandatsstruktur der geprüften Praxis (PIE, NON-PIE) Branchen	X	Auftragsstruktur, angewandte Regelwerke (IFRS, HGB, etc.)

Merkmalsausprägungen

Einteilung
I. Großkanzleien (ca. 14; deutschlandweit).
- „Big 4“
- „Next 10“

II. Mittelgroße Praxen (ca. 120)
- > 10 WP

III. Kleinere Praxen WPG (ca. 1.400)
- < 10 WP

IV. Einzelpraxen (ca. 1.500)
- 1 WP

Merkmalsausprägungen

- PIE / NON-PIE
- Branchen
  - Energie
  - Gesundheitswesen
  - Online Versand
  - Öffentliche Hand
  - Non-Profit
  - Finanzdienstleister

ggf. Lösung
- Hinzuziehung Experte

Merkmalsausprägungen

- Jahresabschlussprüfung
- Konzernabschlussprüfung
- WPHG-Prüfungen

+

Voraussichtlich ab 2027/2028

- Nachhaltigkeitsberichte als Teil des Lageberichts von großen Gesellschaften mit voraussichtlich

> 1000 Mitarbeitern und
> 450 Mio. € Umsatz
(Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte)

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: Unterscheidung PfQK / Prüfer der APAS

PfQK

zuständig für QK bei NON-PIE (vgl. WPO)

Grundsatz: WP, PfQK selbst- und eigenständig

Ausnahme: Nicht-WP Andere Person (niemals bei der Kontrolle von Auftragsprüfungsakten)

- Denkbar ist der Einsatz von IT-Prüfern oder Spezialisten mit Branchen Know-How

Prüfer der APAS

zuständig für Inspection bei PIE (vgl. EU-VO)

Grundsatz:

- erfahrene Person in Rechnungslegung und Prüfung
- nicht notwendigerweise WP-Qualifikation



unterschiedliche Rechtslage

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung

- Frequenz: alle 3 Jahre
- Hintergrund: Eigene praktische Erfahrungen erforderlich, um als PfQK tätig zu sein
- Nachweisführung der Tätigkeit des PfQK gegenüber den KfQK
  - **Stufe 1:** wiederkehrend
    - alle 3 Jahre (Stichtag: **16.06.2028**)
  - **Stufe 2:** anlassbezogen im Rahmen des Vorschlagwesens
    - im Zusammenhang mit dem Prüferauswahlverfahren
      - ➢ fehlende Tätigkeit kann konkrete Anhaltspunkte liefern, dass eine QK nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann
- Zielsetzung: PfQK müssen eigene Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung haben, um die fachliche Eignung zur Durchführung von QK belegen zu können

Quelle: WPKM 3/2018, S. 20

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Registrierung als Prüfer für QK (§ 57a Abs. 3 WPO, §§ 1, 3 SaQK)

Die Registrierung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung entfallen sind, insbesondere:

1. **Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer**
2. **Keine Tätigkeit mehr auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung bzw. entsprechende Tätigkeit in den letzten 3 Jahren oder fehlender Nachweis**
3. **Verhängung einer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-6 WPO, die die Eignung als PfQK ausschließt**
4. **Kein Nachweis einer speziellen Fortbildung in der QK in den letzten 3 Jahren**
   - **Nachweis ist alle 3 Jahre vorzulegen, auch wenn keine QK durchgeführt wurde**
   - **Umfang 24 Unterrichtseinheiten à 45 Min. verteilt auf 3 Jahre**

TOP 3.2

Auftragsannahme und -planung

TOP 3.2.1

Auftragsannahme

3.2.1 Auftragsannahme

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten des PfQK und der APAS im Zusammenhang mit PIEs

Frage:
Wann ist ein Auftrag nicht mehr in die Grundgesamtheit für die Qualitätskontrolle einzubeziehen?

Antwort:
Sobald das Unternehmen als PIE einzustufen ist.

Definition „PIE“:

„Antrag“ auf Zulassung an einem geregelten Markt, z. B. Herausgabe von Schuldverschreibungen, die am Markt gehandelt werden sollen.

Folgen für PIE-Mandant („PIE“ = Public Interest Entity):

- **Anwendung der EU-Vorgaben (Richtlinie)**
- **Unmittelbare Kontrolle durch APAS, da alleinige Zuständigkeit für PIE-Fälle**
- **Keine Kontrolle durch PfQK, da Zuständigkeit ausschließlich für NON-PIE-Fälle**

3.2.1 Auftragsannahme

Quelle: Satzung für Qualitätskontrolle n. F.

Zeitraum der Qualitätskontrolle (QK-Zyklus) / „Risikoanalyse“

Nach Erhalt des QK-Berichtes wird die KfQK die nächste QK auf Basis einer Risikoanalyse anordnen:

Regelfall: Nächste QK in 6 Jahren (§ 13 Abs. 2 S. 2 SaQK)

Liegen Sachverhalte vor, die für ein erhöhtes Qualitätsrisiko sprechen, wird ggf. ein QK-Zyklus festgelegt, der kürzer als 6 Jahre ist:

- Veränderungen in Art und Umfang der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Mängel / Maßnahmen im letzten QK-Bericht
- Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und des Praxisumfeldes
- Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln (z. B. i. d. R. der Berufsaufsicht)

Ausnahme: < 6 Jahre z. B. 3 Jahre

1. es ergeben sich „wesentliche Änderungen“, lt. berichtigter Meldung an das Berufsregister
2. kürzerer Zeitraum aufgrund Risikoanalyse
   a) Mängel vorangegangener QK-Berichte
   b) Wesentliche Veränderungen aufgrund Verschmelzung, o. ä.
   c) Mitteilungen Mängel aus der Berufsaufsicht
   d) Neugründung -> i. d. R. 3 Jahre (§ 12 Abs. 3 S. 2 SaQK)
   e) Rechtsträgerhopping

3.2.1 Auftragsannahme

Qualitätskontrolle mit Fristenüberschreitung

- **Sachverhalt:** Einreichung/Beendigung der Qualitätskontrolle nach Ablauf der (6-)Jahresfrist (= verspätete Durchführung)
- **Rechtliche Würdigung:**
  - Mangel im Qualitätssicherungssystem (auch die rechtzeitige Durchführung der Qualitätskontrolle ist organisatorisch sicherzustellen)
  - Berufspflichtverletzung
- **Folgen in der Praxis:**
  - ggf. Verkürzung der Frist für die nächste QK
  - ggf. Information an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Quelle: WPKM 4/2018, S. 17

3.2.1 Auftragsannahme

Quelle: Veranstaltung der WPK für PfQK 06/2020

Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung:

Darstellung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
In die Prüfung ist auch die zurückliegende Kommunikation (max. 6 Jahre) mit der WPK und anderen Aufsichtsbehörden einzubeziehen.	Es ist bestenfalls, beginnend mit dem Abschlussschreiben der zurückliegenden Qualitätskontrolle jedes Schreibens aufzulisten und darzustellen, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.	Lückenlose Kontrolle, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden. Dezidierte Umsetzung im QK-Bericht detailliert zu beschreiben.

3.2.1 Auftragsannahme

Exkurs: Durchführung einer QK bei gemischten Praxen (PIE-Prüfer)

Normative Vorgaben: § 57a Abs. 5a WPO, § 33 SaQK

Grundsatz:

- Der PfQK beurteilt ausschließlich die Wirksamkeit des QS-Systems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB von Unternehmen, die nicht Unternehmen i. S. d. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind.
- Er hat daher im Rahmen der Prüfungsplanung die folgenden Unterlagen mit einzubeziehen (§ 33 Abs. 3 SaQK):
  - Transparenzberichte,
  - Von Praxis überreichter Inspektionsbericht,
  - Diesbezüglicher Schriftverkehr mit der APAS
- Die Ergebnisse aus der Inspektion zur Angemessenheitsprüfung hat der PfQK zu verwerten nach den Grundsätzen der Verwertung von Prüfungsergebnissen Dritter (IDW PS 320 n.F.; vgl. IDW PS 140 n.F.)
- Im Qualitätskontrollbericht kann der PfQK entsprechend auf die Darstellung im Inspektionsbericht verweisen
- QK und Inspektion sollen grds., zeitlich abgestimmt erfolgen, sodass Prüfungszeitraum im Regelfall identisch sein dürfte

3.2.1 Auftragsannahme

Exkurs: Durchführung einer QK bei gemischten Praxen (PIE-Prüfer); Forts.

Ausnahmen (IDW PS 140 n. F.):

Eigene Prüfungshandlungen des PfQK, wenn

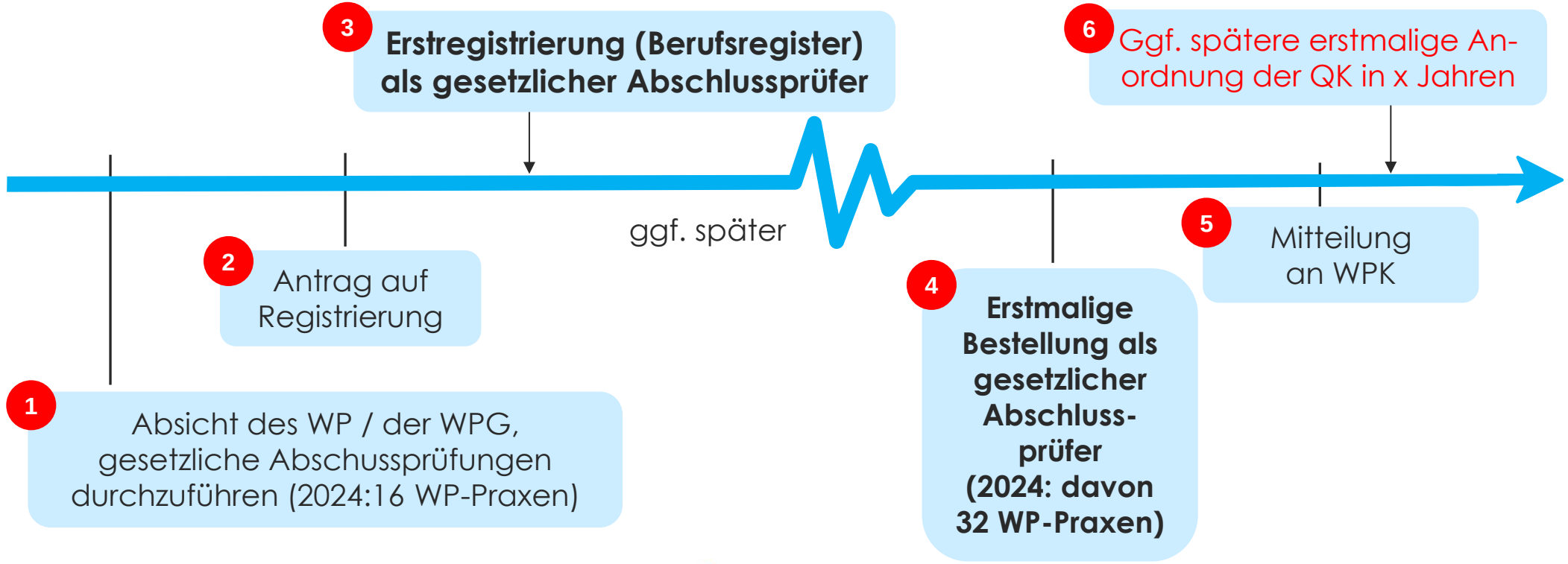
- **Beschreibung im Inspektionsbericht nicht ausreicht, um ein ausreichendes Verständnis über die WP-Praxis zu erlangen**
- **Beschreibung der Qualitätsrisiken im Bericht nicht ausreichend ist**
- **beide Prüfungen zeitlich auseinanderfallen**

3.2.1 Auftragsannahme

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024 S. 21

Anordnung der erstmaligen Qualitätskontrolle nach Erstregistrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:



3.2.1 Auftragsannahme

Vorgezogene Anordnung einer „Folge-Qualitätskontrolle“ aus besonderem Anlass

Vorbereitung: Alle WP-Praxen, die als gesetzliche Abschlussprüfer nach §316 HGB eingetragen sind,

müssen

„wesentliche Änderungen bei Art und Umfang der Prüfungstätigkeit“

gegenüber der WPK stets zeitnah mitteilen.

Mögliche Folge: Bei einer wesentlichen Änderung, z. B. Auftragsart, kann dies zu einer **vorgezogenen Qualitätskontrolle** führen (**erneute Anordnung**).

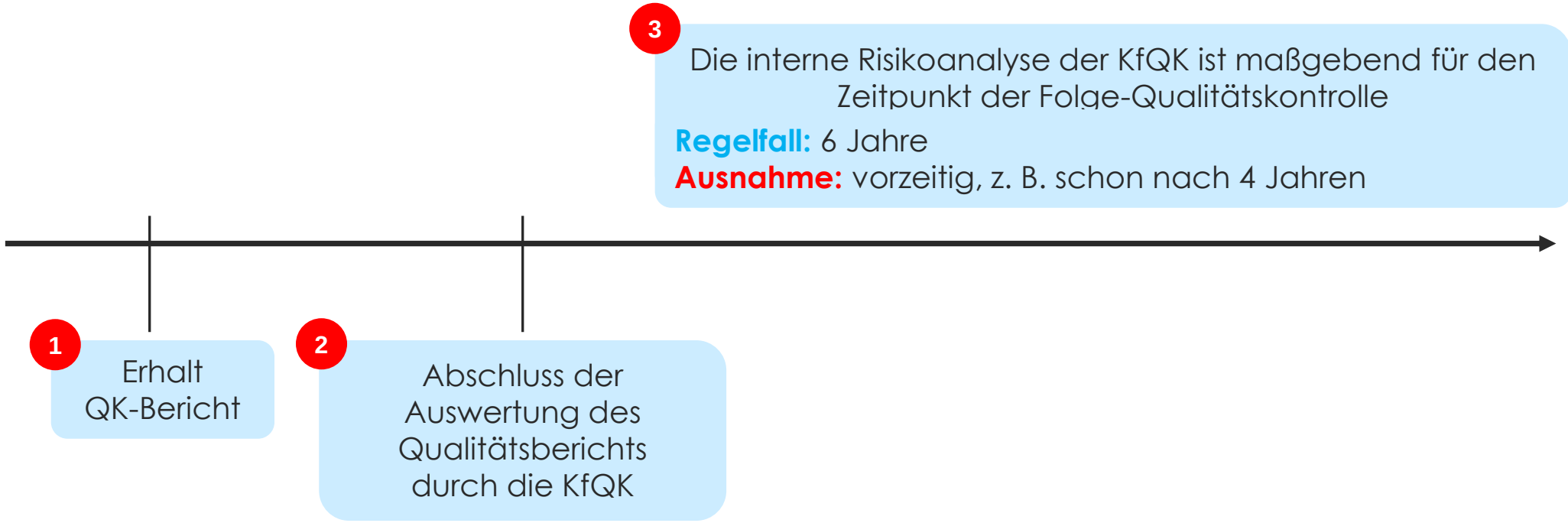
Bsp.:
- Erstmalige Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung
- Erstmalige Prüfung eines Konzernabschlusses

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024 S. 20

3.2.1 Auftragsannahme

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024 S. 17

Anordnung der Folge-Qualitätskontrolle nach Auswertung des QK-Berichts (Fall 1)



3.2.1 Auftragsannahme

Hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der WP-Praxis (§ 55b Abs. S. 2 Nr. 1 WPO)

Zentrales Element des Qualitätsmanagements der WP-Praxis:

„Risikoanalyse der WP-Praxis zur Feststellung qualitätsgefährdender Risiken“

Früher: Der PfQK hat diese Risiken als Teil der QK der WP-Praxis identifiziert, um seine Qualitätskontrolle danach auszurichten.

Heute: Die WP-Praxen benötigen jährlich **eine eigene Analyse** der eigenen qualitätsgefährdenden Risiken, die Ausgangspunkt jeder Qualitätskontrolle ist.

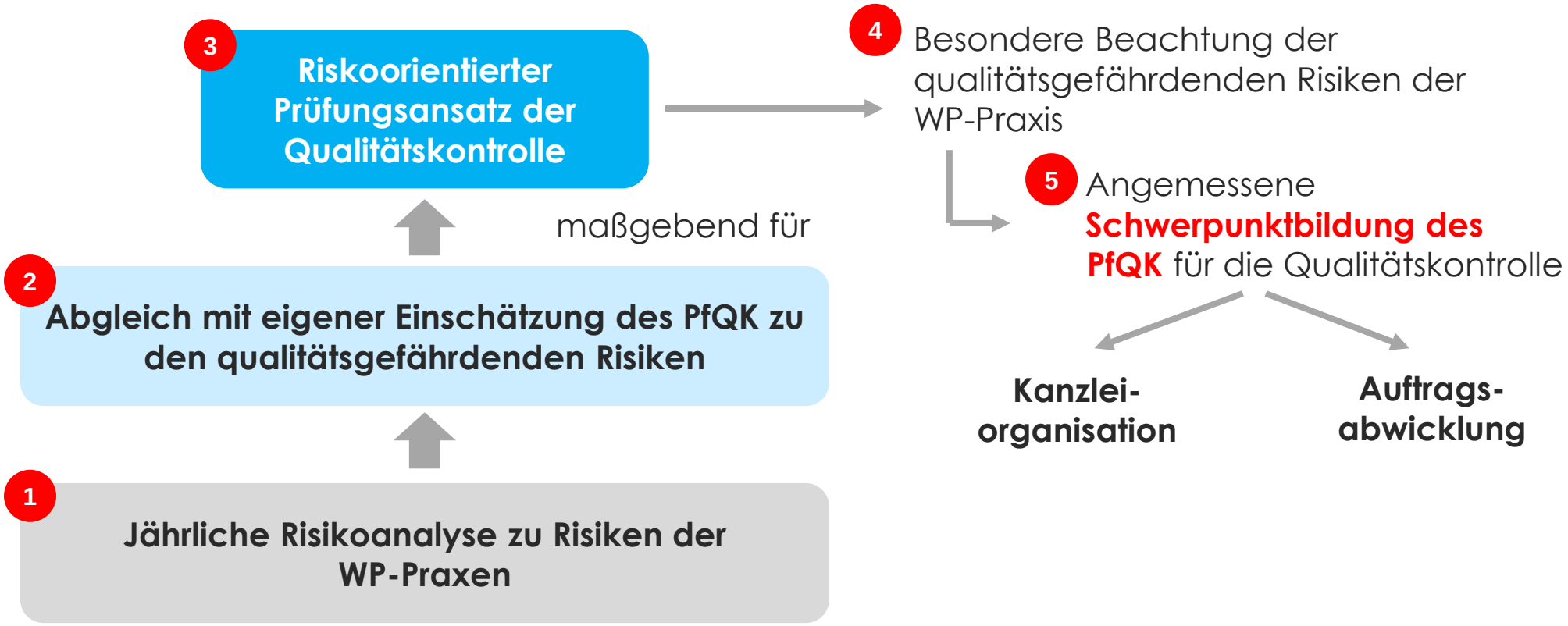
Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der KfQK…… S. 13

TOP 3.2.2

Entwicklung Prüfungsstrategie

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Besonderes fachliches Anliegen der KfQK zur Durchführung der Qualitätskontrolle



Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der WQK 2024 S. 11

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Sondersituation:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (1/2)

Sachverhalt:

Die WP-Praxis A, mit GF A, hatte umfangreiche Mängel bei der vorangegangen Qualitätskontrolle in 01. Daneben gab es in den zurückliegenden Jahren 03 - 05 zwei Rückfragen zu den Bestätigungsvermerken von offengelegten Jahresabschlüssen, die zu fachlichen Belehrungen durch die WPK führten.

Die zu prüfende WP-Praxis verschweigt dem Prüfer für Qualitätskontrolle diese Informationen im Laufe der QK im Jahr 06. Es kommt nach Abschluss der QK im Jahr 06 zu Rückfragen durch die KfQK, die zu einer Sonderprüfung führen.

Wie hätte das vermieden werden können?

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (2/2)

Lösungsansatz:

- **Schritt 1: Der PfQK muss den vorangegangenen QK Bericht ausführlich lesen. Ohne dessen Vorlage kann er die Prüfung nicht beginnen.**
- **Schritt 2: Die zu prüfende Praxis ist verpflichtet, vollständig Auskunft über Anfragen der WPK, andere Beschwerden und Vorwürfe zu geben.**

Um hier Versäumnissen vorzubeugen, sollte in das Auftragsbestätigungsschreiben aufgenommen werden, dass es keine Feststellungen aus der vorangegangenen QK gab, bzw. keine berufsrechtlichen Anfragen der WPK, während des zurückliegenden Prüfungszeitraums an die WP-Praxis gerichtet wurden.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Einsichtnahme in öffentliche Quellen

1. **Berufsregister**

   Vorgehensweise:

   - **Der aktuelle Stand ist unter www.wpk.de einsehbar**
   - **Die Historie kann – falls erforderlich – bei der WPK angefragt werden**

2. **Unternehmensregister**
3. **Bundesanzeiger**
4. **Internetseite der WP-Praxis**

Die Einsicht in die jeweiligen Register ist obligatorisch.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Interne Informationen

Auftragsdatei:

Indizien für qualitätsgefährdende Risiken, die sich aus der auftragsbezogenen Angabe der Auftragsdatei nach § 51c WPO ergeben.

- **Stundenaufwand – besonders hoch/niedrig**
- **Gesamthonorar besonders hoch/niedrig**
- **Stunden des verantwortlichen Partners besonders hoch/niedrig**
- **Wegfall des Auftrags im Folgejahr (Going-Concern-Gefährdung)**
- **Kritische Branche**
- **Inanspruchnahme öffentlicher Gelder (Corona-Hilfen)**

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Inhaltliche Fokussierung: Auswahl der Aufträge und Bestimmung der Prüfungsgebiete

- **Prüfungsschwerpunkte sind zulässig, d. h. inhaltlich dürfen Prüfungsschwerpunkte gewählt werden, um z. B. sicherzustellen, dass es sich bei einer Feststellung nur um eine Einzelfeststellung und nicht um einen Systemmangel handelt.**
- **Nicht jeder WP muss durch die Auftragsstichprobe abgedeckt sein.**
  Voraussetzung hierfür:
  - **Die Nachschau ist wirksam und umfasste innerhalb eines Zyklus alle „engagement partner“, d. h. Prüfungspartner.**
  - **Fraglich: Bezeichnet „engagement partner“ nur den vorrangig verantwortlichen WP, für den Fall, dass es für einen Auftrag mehrere verantwortliche Partner gibt?**
- **Da die QK eine Systemprüfung ist, muss nicht unbedingt jeder WP in der Auftragsstichprobe enthalten sein.**

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Die IT-Prüfung sowie die „eingesetzten KI-Modelle“ als Gegenstand der Qualitätskontrolle

Bedeutung der IT-Prüfung künftig zunehmend

Die Bedeutung der IT in rechnungslegungsrelevanten Bereichen nimmt in der jüngeren Vergangenheit deutlich zu.

- **Auftragsverwaltung**
- **Bestellportale / online-shops**
- **Automatisierte Faktura**
- **Debitorenausgleich durch Zahlungsdienstleister**
- **KI-gestützte Planungsrechnungen**

Fazit:

- **Die Abhängigkeit der Unternehmen von der IT nimmt deutlich zu**
- **ISA [DE] 315 (Revised 2019) fordert eine IKS-Prüfung, die auch IT-Kontrollen einschließt**

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Reaktion des Abschlussprüfers auf diese Entwicklung

Einbeziehung der IT-Relevanz in die risikobasierte Planung der QK

- **IT zu beurteilen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung §§ 238, 239 HGB**

In zahlreichen Fällen, zumindest immer dann, wenn die IT eine bestimmte Komplexitätsstufe überschreitet, ist eine Beurteilung des Aufbaus und der Funktion der IT erforderlich, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.

Die Prüfungshandlungen zur IT sind elementare Bestandteile einer Abschlussprüfung.

Bei nicht komplexen IT Systemen reicht i. d. R. die Prüfung der Funktionsweise aus?

- **Testauftrag anlegen lassen und Simulation als Testkunde**
- **Nachvollziehen von abgeschlossenen Geschäftsvorfällen**
- **Kontrolle des customizing**

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Hinweis

Die Anwendung von IDEA ist keine IT-Prüfung, sondern lediglich ein Tool zur automatisierten Datenanalyse.

Zentrale Fragestellungen

1. **Sind die Eingangsdaten unverändert und vollständig?**
2. **Ist die Unveränderbarkeit der Daten gewährleistet (§ 239 Abs. 3 HGB, vgl. GoBD)?**

Fachliche Voraussetzungen und Mindestprüfungshandlungen der IT bei der Abschlussprüfung

1. **Der Abschlussprüfer benötigt ein Verständnis der mandatsspezifischen Systeme**
2. **Übersicht zum System und zu den Verantwortlichkeiten für die IT-Umgebung beim Mandanten anfordern**
3. **Der Abschlussprüfer muss die Komplexität der IT im Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen: „Komplexes System oder Standardsoftware ohne umfangreiche Anpassungen“**

Achtung

Sofern Softwarepaket mandatsindividuell angepasst wird (Customizing), kann ein komplexes IT-System vorliegen.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: Fortbildungsveranstaltung der KfQK für PfQK 06/2020

Praxisfrage:

Warum sollte sich ein PfQK mit dem Schriftwechsel, der im Nachgang zur vorangegangenen QK ergangen ist, beschäftigen?

Antwort:

Die QK ist eine Prüfung für einen bestimmten Zeitraum. Der Prüfer hat dabei zuerst zu beurteilen, ob die Feststellungen der vorangegangen Prüfung sachgerecht umgesetzt wurden. Die WPK versendet dabei bei Abschluss einer QK ein Abschlussschreiben mit folgenden inhaltlichen Varianten:

1. **„keine Feststellungen, nächste QK in 6 Jahren“**
2. **Verweis auf Hinweise im QK-Bericht**
3. **Verweis auf eigene Hinweise (gesonderter Schriftsatz) der KfQK**
4. **Anordnung von Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfung)**

Idee:

Ein PfQK könnte bei berechtigten Zweifeln den Schriftwechsel mit der geprüften Praxis bei der Kammer anfordern.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist

  Grundsatz:

  - u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
  - nicht möglich bei Auftragsprüfungen

  Ausnahme:

  Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

Quelle: WPKM 4/2018, S. 18

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: WPKM 4/2018, S. 47

Für den fachlichen Mitarbeiter verbleiben ggf. insbesondere Funktionsprüfungen bei der Praxisorganisation

- **Übersicht**

	Praxisorganisation	Auftragsabwicklung	Nachschau
Angemessenheit (=Aufbau)	WP/PfQK	WP/PfQK	WP/PfQK
Wirksamkeit (=Funktion)	evtl. fachlicher Mitarbeiter Voraussetzung: ausdrückliche Erläuterung im QK-Bericht • Beschreibung fachliche Eignung • Beschreibung der genauen Tätigkeiten	WP/PfQK	WP/PfQK

- **Folgen bei Nichtbeachtung**
  - Fall: z. B. ein nicht ausreichender qualifizierter Mitarbeiter führt die auftragsbezogene Funktionsprüfung durch
  - Folge:
    - für die geprüfte WP-Praxis: ggf. Anordnung einer Sonderprüfung; u. U. anderer Prüfer
    - für den PfQK: ggf. Ablehnung als PfQK im späteren Prüferauswahlverfahren

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: Veranstaltung der WPK für PfQK 06/2020

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Zusammensetzung des Prüfungsteams

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
Bei den Auftragsprüfungen im Rahmen der QK sollten ausschließlich WPs eingesetzt werden.	Im vorliegenden Fall wurde neben dem WP auch ein IT-Prüfer und ein Branchen-experte „Krankenhausbereich“ hinzu gezogen.	In Ordnung, aber gesonderte Darstellung mit Begründung im Prüfungsbericht.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Reichweite der QK und der APAS-Inspektionen ab 06/2016

Einstufung der geprüften Praxis	Prüfung Praxisorganisation		Prüfung Aufträge NON-PIE		Prüfung Aufträge PIE		Kontrolle / Überwachung Aufträge QK § 57e Abs. 7 WPO	
	Aufbau	Funktion	Aufbau	Funktion	Aufbau	Funktion	Aufbau	Funktion
NON-PIE-Prüferpraxis	PfQK	PfQK	PfQK	PfQK	-	-	KfQK	KfQK
„Mischpraxis“ (NON-PIE-Aufträge und PIE-Aufträge im Bestand)	APAS (Übernahme Ergebnis durch PfQK)	APAS (Übernahme Ergebnis durch PfQK)	PfQK	PfQK	APAS	APAS	KfQK	KfQK
„PIE-Prüferpraxis“ (ausschließlich PIE-Aufträge im Bestand)	APAS	APAS	-	-	APAS	APAS	-	-
WP-/vBP-Praxis ohne gesetzliche Abschlussprüfung bzw. BaFin-Prüfungen	-	-	-	-	-	-	-	-

Zur Aufsicht über die PfQK vgl. Hinweis der KfQK vom 30.11.2016: Hinweis zur „Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO“

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Grundsätzlich geänderte Vorgehensweise bei der Qualitätskontrolle

An die Stelle der

„formalisierten Qualitätskontrolle“

tritt nunmehr die

„risikoorientierte Qualitätskontrolle“.

d. h. dort wo die „WP-Praxis“ ihre qualitätsgefährdenden Risiken hat, muss die QK verstärkt ansetzen.

Hieraus ergibt sich die Pflicht zur individuellen Prüfungsplanung einer Qualitätskontrollprüfung.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Prüfungsplanung bei der QK (= risikoorientierter Prüfungsansatz)
(§ 17 SaQK, IDW PS 140 n.F., Tz. 34 ff.)

Grundlage: Durchsicht von

- Struktur Rechtsträger
- Praxisumfeld
- Dokumentation des QS
- letzter Qualitätskontrollbericht
- Auflagen, o. ä.
- Schriftverkehr
- Reaktion auf Mängel QK
- Reaktion auf Nachschau

Ergebnis: Vorläufige Einschätzung der Qualitätsrisiken → **Entwicklung Prüfungsstrategie**

Prüfungsprogramm = durchzuführende Prüfungshandlung → **Stichprobenumfang (abh. v. Prüffeld, Struktur)**

Überlegungen zur Wesentlichkeit → **Festlegung zur Wesentlichkeit**

Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Planung und Durchführung (§ 16 Abs. 1 SaQK)
i. b. Risikoorientierter Ansatz

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

(Neues zur) Vorgehensweise des Prüfer für Qualitätskontrolle

Es wird risikoorientiert geprüft, d. h.

- **alle wichtigen Aspekte eines Auftrags werden betrachtet**
- **es muss jedoch auch nicht jede einzelne Angabe betrachtet werden**
- **(vgl. §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. S. 1 und S. 5 SaQK)**

Zusätzlich „Schwerpunkt-Prüfung“ möglich, nachdem sich der PfQK einen Überblick über die Ausgestaltung des QS verschafft hat (vgl. § 18 Abs. 1 SaQK).

Quelle: PfQK-Veranstaltung

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: PfQK-Veranstaltung

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Risikoaufnahme bestimmt die Schwerpunkte der Prüfung

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
Das Risiko der Praxis ist festzustellen, zu beschreiben und die Prüfungshandlungen sind danach auszurichten. Risikoparameter (Auswahl): … aus dem Umfeld: • Wettbewerbsdruck • Preisdruck • Hohe • Personalfluktation • Zahlreiche Mandate in wirtschaftlicher Schieflage … hausinterne Sachverhalte • Uneinheitliche Abläufe • Interne – nicht qualitätssteigernde Vergütungsregeln	Die Risikoaspekte sind im QK-Bericht darzustellen und dabei die Merkmalausprägungen zu beschreiben.	Die Prüfungshandlungen sind derart zu wählen, dass den festgestellten Risiken sachgerecht begegnet wird. Alle Aspekte (Ursache-, Wirkungsverhältnis) sind im QK-Bericht aussagefähig zu beschreiben.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

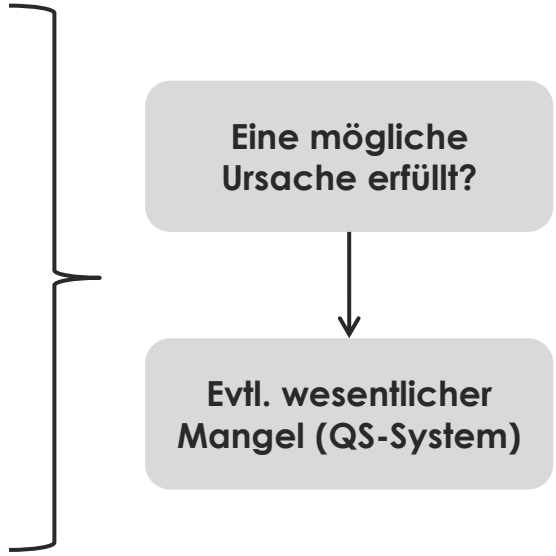
Ursachenanalyse zu wesentlichen Feststellungen (IDW PS 140)

Zentrale Fragestellung:

Warum konnte das QS-System nicht sicherstellen, dass der Abschlussprüfer die Berufspflichten einhält?

Mögliche Ursachen:

- mangelnde Qualitätsstruktur (Zeitdruck, finanzieller Druck, Effizienzdruck)
- mangelnde Unabhängigkeitsregelungen
- mangelnde Regelungen zum Aus- und Fortbildungsstandard
- mangelnde Regelungen zur Verfügbarkeit von Mitarbeitern (mit Erfahrung)
- mangelnde Prozesse und Hilfsmittel (Prüfungssoftware, Konsultationspartner)
- mangelnde Regelungen und Maßnahmen für die Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter
- …



Quelle: IDW PS 140 Tz. 38

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Beurteilung der Folgen einer Feststellung (IDW PS 140)

Zentrale Fragestellung:

Sind die Feststellungen und wenn ja, inwieweit sind die beanstandeten Sachverhalte, mit der konkreten Gefahr verbunden, dass die Leistungen des Abschlussprüfers nicht entsprechend den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorgaben erbracht wurden?

- Hat der festgestellte Sachverhalt zu einem Verstoß gegen Unabhängigkeitsvorschriften geführt?
- Liegt eine fehlerhafte Planung oder Durchführung vor, die zu keinem oder nicht angemessenen Prüfungsnachweisen führt?
- Erfolgte eine Fehlinformation der Adressaten im Prüfungsbericht oder Bestätigungsvermerk?

Eine „Folgewirkung“ erfüllt?

↓

evtl. wesentlicher Mangel

Quelle: IDW PS 140 Tz. 39, 40

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

PfQK: Identifizierung von qualitätsgefährdenden Risiken für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung

- Wann: Vor und während der QK (dynamischer Prozess)
- Wie:

Beachtung/Beurteilung ...

... äußerer Faktoren
- Struktur
- Auftragsportefeuille
- Größe der Praxis

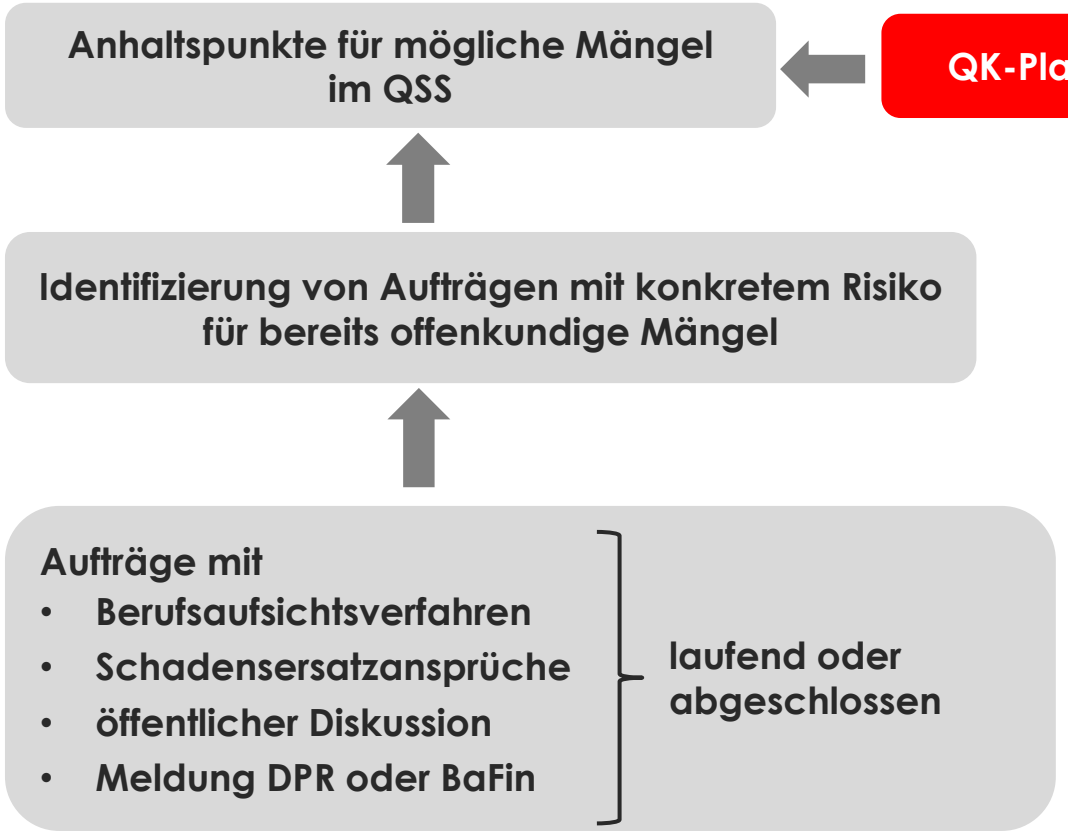
... besondere Sachverhalte mit Auswirkung auf Qualität (Auswahl)
- mangelnde Qualifikation
- hohe Personalfluktuation
- geringes Stundenvolumen
- wenig qualifiziertes Personal
- risikoreiche Aufträge (Erstprüfungen, Konzerne, etc.)
- Aufträge mit Spezialkenntnissen (z. B. IFRS)

Quelle: IDW PS 140 Tz. 17

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Erkennen von qualitätsgefährdenden Mängeln (1/2)

- **Warum?**
- **Wie vorgehen?**
- **Befragung/Kontrolle:**



Quelle: IDW PS 140 Tz. 48

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Erkennen von qualitätsgefährdenden Mängeln (2/2)

Einsichtnahme:

- interne Nachschauberichte
- letzter Qualitätskontrollbericht
- Auflagenerfüllungsbericht gemäß § 57e Abs. 2 Satz 2 WPO
- ggf. einen Sonderprüfungsbericht gemäß § 27 Abs. Satz 7 Satzung für Qualitätskontrolle
- weiterer Schriftverkehr zur Qualitätskontrolle
- ggf. vorliegender Inspektionsbericht nach § 62b Abs. 3 Satz 2 WPO und den diesbezüglichen Schriftverkehr
- sonstiger Schriftverkehr zwischen der WP-Praxis und der WPK bzw. der Abschlussprüferaufsichtsstelle

Quelle: IDW PS 140 Tz. 49



Berücksichtigung bei der QK-Planung

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Grundsätzliche Trendwende bei der Qualitätskontrolle

Dieser veränderte Ansatz muss auch in den Qualitätskontrollen deutlich(er) zum Ausdruck kommen.

z. B. eine Einzelpraxis hat sicherlich

- kein Risiko bei der „Anleitung des Prüfungsteams“, wohingegen
- die „Berichtskritik“ ein erhöhtes Risiko darstellen könnte.

z. B. eine WP-Praxis mit 10 Berufsträgern

- hat weniger Risiken bei der Durchführung der Berichtskritik, während die
- einheitliche Anwendung des QS-Systems in den verschiedenen Abteilungen / Referaten ein erhöhtes Risiko darstellen könnte.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle

Jeweils anzuwenden auf

- Kanzleiorganisation
- Auftragsabwicklung
- Nachschau
- Schritt 1: Analyse der qualitätsgefährdenden Risiken (kanzleiindividuell)
  a. Beurteilung der Relevanz / Notwendigkeit für Vorgaben zu den einzelnen Bereichen, z. B. unter Einbeziehung des IDW QS 1
  b. Sichtung von Unterlagen, z. B. Organigramm der zu prüfenden Praxis
  c. FAZIT: Jede Qualitätskontrolle unterscheidet sich in der PLANUNG und somit im ABLAUF (Prüfgebiete / Zeiteinteilung, etc.)

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle; Forts.

- Schritt 2: Aufbauprüfung
  - Aufnahme des Systems mit anschließender Beurteilung der Angemessenheit
- Schritt 3: Funktionsprüfungen
  - Kontrolle, ob die Systeme sachgerecht zur Anwendung kommen
  - Nebenbedingungen beachten: Jeder WP, jede Auftragsart muss mindestens 1x in der Stichprobe enthalten sein
- Schritt 4: ggf. rückwirkende Anpassung der Prüfungsplanung

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u.a. zielgerichtet die Einhaltung der normativen Neuerungen in 2024, sowie die häufig im Berufsstand auftretenden Mängel berücksichtigen (BilRUG, AReG, APAReG)?

Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau

TOP 3.2.3

Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Nachschau: Rechtliche Grundlagen

1. Verpflichtung zur jährlichen Nachschau für alle Abschlussprüfer, die gesetzliche Prüfungen durchführen (§ 55b Abs. 3 S. 1 WPO), sowie in angemessenen zeitlichen Abständen
2. Bei festgestellten Mängeln sind zur Behebung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (§ 57a Abs. 3 S. 2 WPO)
3. Vorgaben für den Inhalt des Berichtes über die Ergebnisse der Nachschau in § 55b Abs. 3 S. 3 WPO

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Nachschau: Rechtliche Grundlagen; Forts.

EXKURS: Verwertung der Nachschauergebnisse

Die Nachschauergebnisse sollten getrennt aufbewahrt werden nach:

- gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen ➔ Gegenstand der QK durch den PfQK
- Abschlussprüfungen nach § 319a HGB und Prüfungen bei UN, die Wertpap. in Drittstaat ausgeben oder Teilkonzern eines Konzerns sind, der in Drittstaat einen KA vorlegt ➔ Gegenstand der QK durch die APAS
- Abschlussprüfungen mit einem nach § 316 HGB nachgebildeten BV (freiwillige Prüfungen); unterliegen keinem externen QK-Verfahren

Grund: Unterschiedliche Einsichtsrechte der Personen, die die Kontrollmaßnahme durchführen, Verschwiegenheit.

Praxisrelevanz:

Dem PfQK dürfen **nur Nachschauergebnisse für Aufträge vorgelegt werden, die Gegenstand der von ihm durchgeführten QK sind!**

Praxishinweis der WPK zum neuen Berufsrecht, WPKM 12/2016, S. 23

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

QK: „Iteratives Verfahren“ zur Beurteilung der Nachschau

Schritt 1: **Beurteilung/Prüfung eines ausgewählten Auftrags**

PfQK: Wesentliche Einzelfeststellungen?

Schritt 2: **Beurteilung/Prüfung der Vorgehensweise/Feststellungen bei der Nachschau**

Decken sich die Feststellungen von PfQK und Nachschau?

Hinweis: **Häufige Anwendung Anlagen zu IDW PH 9.140 (07/2026)→ Achtung: n. F. alternativ: AUDfIT®-Nachschausystem**

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Quelle: www.wpk.de
Mitglieder fragen – die WPK antwortet vom 07.04.2025

Nachschau in der Qualitätskontrolle: erst selbst prüfen – dann vergleichen

Für die Berücksichtigung der Nachschauergebnisse im Rahmen der Qualitätskontrolle ist auf die richtige zeitliche Abfolge zu achten.

1. **Verständnis der Praxis und ihres Qualitätssystems gewinnen**
2. **Regelungen zur Nachschau auf Angemessenheit beurteilen.**
3. **Einen nachgeschauten Auftrag eigenständig und unbeeinflusst prüfen.**
4. **Erst danach die Nachschaudokumentation dieses Auftrags auswerten.**
5. **Ergebnisse beider Prüfungen vergleichen und die Wirksamkeit der Auftragsnachschau beurteilen.**

Begründung: Eine vorherige Einsicht in die konkrete Nachschaudokumentation kann die eigene Auftragsprüfung beeinflussen.
Der PfQK soll
- **unabhängig,**
- **kritisch und**
- **unvoreingenommen feststellen, ob die Nachschau relevante Mängel tatsächlich erkannt hat.**

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Quelle: www.wpk.de
Mitglieder fragen – die WPK antwortet vom 07.04.2025

Sachgerechte Reihenfolge für die Prüfung der Nachschau (1/2):

Planungsphase

1. Planung und vorläufige Risikoeinschätzung
   - Verständnis der Praxis
   - Verständnis ihrer Qualitätsrisiken
   - Verständnis Konzeption des Qualitätssicherungssystems

Beurteilung Angemessenheit

2. Angemessenheit der Nachschau
   - Praxisregelungen zur Nachschau
   - Entsprechen sie gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen ?
   - Geeignet für individuelle Praxisrisiken?

Beurteilung Wirksamkeit

3. Wirksamkeitsprüfung der Praxisorganisation
   - Überwachung der Einhaltung der eigenen Praxisvorgaben?
   - Systematische Bearbeitung erkannter Mängel?

4. Wirksamkeitsprüfung der Auftragsabwicklung
   - Risikoorientierte Auftragsauswahl
   - A: Aufträge, die der internen Nachschau unterlagen, einbeziehen
   - \+
   - B: Zusätzlich: Aufträge, die der nicht internen Nachschau unterlagen, berücksichtigen

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Sachgerechte Reihenfolge für die Prüfung der Nachschau (2/2) (Forts.):

4 Wirksamkeitsprüfung der Auftragsabwicklung

A Bei den Aufträgen, die der internen Nachschau unterlagen

Reihenfolge zwingend einzuhalten

Schritt 1: Eigenständige Auftragsprüfung durch den PfQK
(Wichtig: Noch keine Einsichtnahme in Unterlagen der internen Nachschau)

Schritt 2: Einsicht in Nachschaudokumentation und Nachschauergebnis

Schritt 3: Vergleich: Hat die Nachschau wesentliche Mängel ebenso zutreffend erkannt wie der Prüfer für Qualitätskontrolle?

DUAL-PURPOSE-Test: Vergleich eigenes Prüfungsergebnis <> Ergebnis der Auftragsnachschau

Schritt 4: Bei systemischen Feststellungen: Prüfung von Folgeaufträgen und ggf. der Anpassung des Qualitätssicherungssystems

Quelle: www.wpk.de
Mitglieder fragen – die WPK antwortet vom 07.04.2025

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Doppelansatz für die Auftragsauswahl:

A Aufträge, die der internen Nachschau unterlagen, einbeziehen

Damit wird die **Wirksamkeit der Nachschau** getestet

+

B Zusätzlich: Aufträge, die der nicht internen Nachschau unterlagen, berücksichtigen

Damit erfolgt eine eigenständige Risikobeurteilung und Abdeckung weiterer Qualitätsrisiken.

Dual-Purpose-Test

Vergleich eigenes Prüfungsergebnis <> Ergebnis der Auftragsnachschau

wesentliche Abweichungen ?

nein → Nachschau der Auftragsabwicklung grundsätzlich wirksam → Geringerer Prüfungsumfang möglich

ja → Zweifel an der Wirksamkeit der internen Nachschau → Ausweitung Prüfungsumfang und Ursachenanalyse

Quelle: www.wpk.de
Mitglieder fragen – die WPK antwortet vom 07.04.2025

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Optimierungspotential bei der Nachschau

Zielsetzung:

Eine Reduzierung des Stichprobenumfangs ist möglich, wenn

- **das kanzleiindividuelle Qualitätsrisiko als niedrig betrachtet wird.**
- **der PfQK sich davon überzeugen kann, dass die Auftragsnachschau wirksam durchgeführt wurde.**
  - **Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Nachschau extern vergeben wurde (z. B. auch im Leistungsaustausch mit einem befreundeten WP)**

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Normative Vorgaben

Grundsatz:

- **Der Prüfer kann die Ergebnisse der Nachschau zur Reduzierung des Stichprobenumfangs bei der QK heranziehen**

Grenzen der Einbeziehung:

- **ABER: Beabsichtigt der Prüfer eine Verwertung der Ergebnisse der Nachschau, so müssen dennoch in ausreichendem Umfang eigene Prüfungshandlungen durchgeführt werden,**
- **WEIL die Nachschau nicht von unabhängigen Personen durchgeführt wurde (Ausnahme: Externe Nachschau)**

Analogie:

- **Verwertung der Ergebnisse aus der IKS-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung**

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Überblick: Schrittweises Vorgehen bei der Beurteilung der Nachschauergebnisse im Rahmen der QK

1. Liegen Regelungen (Nachschaurichtlinie) und Nachschauprogramme für alle gängigen Auftragsarten vor (JAP, KoAP), die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nachschau genügen (§§ 49, 51 Nr. 15, 63 BS WP/vBP)?
2. Sind die Regelungen angemessen?
3. Wurde die Nachschau von einer fachlich und persönlich geeigneten Person mit gewissenhafter Vorgehensweise durchgeführt?
   War diese Person grundsätzlich nicht befasst mit den in die Nachschau einbezogenen Abschlussprüfungen? → hoher Stellenwert (lt. Vorgabe KfQK)

   → Zwischenergebnis: Die Nachschau kann verwertet werden (ja/nein)
4. Betrachtung einer Stichprobe der Nachschauaufträge (Gesamtheit der nachgeschauten Aufträge), um eine Aussage über die Wirksamkeit der Nachschau tätigen zu können.
5. Wurden die für die Nachschau geltenden Regelungen eingehalten?
6. Sind die Prüfungsergebnisse vor dem Hintergrund der Kenntnisse über das QSS (vorläufige Einschätzung) plausibel?
7. Feststellung, ob die Ergebnisse zur Nachschau in geeigneter Weise bei der Weiterentwicklung des QSS berücksichtigt wurden

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Nachschausystem (§ 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 60 BS WP/vBP)		
Erweiterte Nachschau	**Jahres-Nachschau**	**anlassbezogene Nachschau**
• Festgelegter Nachschautermin (2-6 Jahre) i. d. R. 3 Jahre (= angemessener Zeitraum) • Einbeziehung aller tätigen WP/vBP ≥ 1 Auftrag	• zumindest Fortentwicklung QSS (Auftragssystem, Orga-Handbuch) • Fortbildung • Anleitung / Überwachung / Kontrolle Mitarbeiter (= Handakte)	• nach Anpassungen QSS • Mängelbeseitigung
• Selbstvergewisserung u. U. möglich • jährlicher (!) Nachschaubericht an die Praxisleitung		

Exkurs: Nachschau in der Praxis

3.2.3 Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der WPK 2024 S. 11

Vom Prüfer für Qualitätskontrolle häufig festgestellte Mängel auf dem Gebiet der Nachschau

Feststellung des Prüfer für Qualitätskontrolle:

„Die Nachschauen sind häufig nicht wirksam".

Gründe:

Fall 1: Die Nachschau hat die durch den Prüfer für Qualitätskontrolle getroffene Feststellung nicht getroffen.

Fall 2: Feststellung, dass der Nachschaubeauftragte
- fachlich nicht geeignet war oder
- nicht über die erforderliche kritische Grundhaltung verfügte.

Fall 3: Die Nachschau hat zwar Feststellungen getroffen, aber diese nicht im Rahmen des Konsequenzen-Managements aufgegriffen oder beseitigt

TOP 3.2.4

Prüfung der sachgerechten Umsetzung

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

Nachschau: Nebenbedingungen bei der Auftragsauswahl

Grundsatz:

Innerhalb eines Nachschauzyklus (i. d. R. 3 Jahre) sind sämtliche Auftragsverantwortlichen einzubeziehen (ISQC 1), es sei denn, dies macht offensichtlich keinen Sinn:

Ausnahme:

Die Einbeziehung eines auftragsverantwortlichen WP erscheint offensichtlich sinnlos, z. B.:

- **WP ist ausgeschieden**
- **WP verantwortet keinen gesetzlichen Prüfungsauftrag**
- **WP hat nur eine sehr kleine Zahl von weniger bedeutsamen Aufträgen im Vergleich zu seinen Kollegen**

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u.a. zielgerichtet die Einhaltung der normativen Neuerungen in 2025 bzw. 2026, sowie die häufig im Berufsstand auftretenden Mängel berücksichtigen (BilRUG, AReG, APAReG)?

Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung



Hinweise zur praktischen Umsetzung; Forts.

Nacharbeit / Fortentwicklungs- und Verbesserungsprozess aufgrund Nachschau des Vorjahres

Wurden die Ergebnisse der Nachschau sowie deren Kommunikation adäquat dokumentiert?

(→ Unterlagen zum Nachweis)

1. **Kommunikation / Austausch im Nachschauteam (→ Protokoll)**
2. **Schluss- und Maßnahmenmemo (→ To-Do Liste)**
3. **Nachschauberichterstattung (→ Bericht an die Praxisleitung, gesetzlich verpflichtend)**
4. **Würdigung im Partnerkreis (→ Protokoll Partnerversammlung)**
5. **Prüferschulung, ggf. weitere personelle Konsequenzen (→ Schulungsunterlagen)**
6. **Erledigung der Nacharbeit / To-Dos (→ Schluss- und Maßnahmenmemo)**

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

- Nachschau = Bedeutendes Element des Qualitätsregelkreises



indirekt gefordert nach § 55 Abs. 3 WPO

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

TOP 3.3

Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

3.3 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Anforderung an den PfQK kleinerer Praxen

1. **Kleine Praxen sollten sich vor Auftragsannahme davon überzeugen, dass sie einen PfQK auf „Augenhöhe“ wählen und beauftragen.**
2. **Besondere Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend den klarstellenden Hinweise für die QK kleiner Praxen (KfQK 11/2022).**
   - **Es ergeben sich insbesondere deutliche Erleichterungen bei der**
     - **(1) Prüfung der Praxisorganisation**
     - **(2) Auswahl der Auftragsprüfungen für die QK**
     - **(3) Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der QK**
     - **(4) vereinfachte Berichterstattung (ggf. mit Anlagen)**

3.3 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Hintergrund

- **Die Prüfung von kleinen Praxen erfordert vom PfQK besondere Fachkenntnisse, die seit 11/2022 in einem besonderen FAQ-Katalog**

  „klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“

  zusammengefasst sind.

Zielsetzung

- **Die besondere prüferische Vorgehensweise ist zu beachten, um**
  - **Effizienz und**
  - **Verhältnismäßigkeit**

  bei allen Beteiligten zu wahren.

TOP 4

Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Praxisorganisation

TOP 4.1

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

- Verpflichtung zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
- Fazit: Die WP-Praxis hat ein QS-System für sämtliche Tätigkeitsbereiche
  - zu schaffen (= Implementierung)
  - zu überwachen (= abschließende Auftragsdurchsicht, Nachschau, etc.)
  - durchzusetzen (= Fortbildung, Schulung, etc.)
  - und zu dokumentieren (= Änderungsverfolgung)
- Gesetzliche Mindestbestandteile des QSS für Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 55b Abs. 2 WPO)

  ZIEL: Angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung
- Die gesetzlichen Pflichtbestandteile werden durch § 51 BS WP/vBP ergänzt.
- Vorgabe zur Prüfung durch den PfQK: § 19 Abs. 1-6 SaQK

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung vonIDW QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr. WPO	§ 51 I Nr. BS
1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne QSS-Mechanismen, Verfahren zur Risikobewertung der eigenen WP-Praxis (jährliche Risikoanalyse), Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	1	2, 10
2. Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals (späteste Implementierung: 15.12.2023 (NON-PIE-Prüfer) (späteste Implementierung: 15.12.2022 (PIE-Prüfer)	2 Sowie IDW QMS 1 (09.2022)	
3. Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	3	1
4. Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle	4	5, 8, 10
5. Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO	5	10
6. Vorfälle, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation	6	11

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich		§ 55b II Nr. WPO	§ 51 I Nr. BS
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße	7	11
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO	8	13
9.	Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht	9	14
10.	Auftragsannahme und -fortführung, vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)		2, 3
11.	Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation		4
12.	Beurteilung fachlicher Mitarbeiter		1
13.	Gesamtplanung aller Aufträge		7
14.	Organisation der Fachinformation		8

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung vonIDW QMS 1 (09.2022))

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich		§ 55b II Nr. WPO	§ 51 I Nr. BS
15.	Prüfungsplanung		9
16.	Auftragsabwicklung		10
17.	Auftragsbezogene QS Nachschau		12 15
18.	Schaffung einer Auftragsdatei	51c	45
19.	Regelungen zum auftragsbezogenen QSS - Wann Berichtskritik? - Wann auftragsbegleitende QS? (konkretisierte und neue Anforderungen nach IDW QMS 2 (09.2022) (erstmalige Beachtung: NON-PIE-Prüfer 15.12.2023, PIE-Prüfer 15.12.2022)		48, 60 Abs. 1 Nr. 1
20.	Festlegungen zur Nachschau		49, 63

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr. WPO	§ 51 I Nr. BS
21. Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten		61 Abs. 1 Nr. 1
22. Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins		61 Abs. 2 Nr. 1

Quelle: § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

Praxisfrage: Wie ist ein standardisiertes Qualitätssicherungshandbuch zu bewerten?

„Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind."

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus Anlage 3 zu IDW PH 9.140)

Beurteilung der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis – Kernbereiche

A. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (§ 51 Nr. 1 BS WP/vBP, § 55b Abs. 2 Nr. 3 WPO)
B. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen (§ 51 Nr. 2, 3 BS WP/vBP)
C. Mitarbeiterentwicklung (§ 51 Nr. 4, 5, 6, 8 BS WP/vBP, § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 WPO)
D. Gesamtplanung aller Aufträge (§ 51 Nr. 7 BS WP/vBP)
E. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (§ 32 Nr. 11 BS WP/vBP)

Quelle: BS WP/vBP

TOP 4.2

Ausgewählte Brennpunkte zur Kanzleiorganisation in der WP-Praxis

TOP 4.2.1

Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

Relevant für Berufsstand und Berufsaufsicht

Der Vorstand der WPK beobachtet die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz seit einiger Zeit sehr aufmerksam.

Erarbeitung und Veröffentlichung des aktualisierten Fragen- und Antwortenpapiers zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis.

Die Anpassungen des Fragenkatalogs (Stand: 21. Mai 2026) betreffen

- **berufsrechtliche Ausführungen zur Verschwiegenheit und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie zu den Verwertungsverboten (Frage 2.2) und**
- **das Grundverständnis von künstlicher Intelligenz (Frage 1.2).**

Darüber hinaus wurden punktuelle Aktualisierungen oder Klarstellungen vorgenommen.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

Beachtung der allgemeinen Berufspflichten § 43 WPO bei Einsatz von KI

Ausgangspunkt sind

- **die allgemeinen Berufspflichten,**
- **die unabhängig von den eingesetzten Technologien**
- **auch beim Einsatz von KI-Systemen gelten.**

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.1 Die WPO und BS WP/vBP als Ankernormen für KI in der WP-Praxis

Innovation trifft auf Berufsrecht

Künstliche Intelligenz fasziniert durch

- Effizienzgewinne und
- Datenanalysemöglichkeiten in nie gekanntem Umfang so-wie durch
- neue Prüfungsansätze und -techniken.

Doch für Wirtschaftsprüfer ist sie weit mehr als technische Innovation. Sie berührt den Kern unserer berufsrechtlichen Identität.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.1 Die WPO und BS WP/vBP als Ankernormen für KI in der WP-Praxis; Forts.

Innovation trifft auf Berufsrecht; Forts.

Die Grundpflichten

- Eigenverantwortlichkeit,
- Verschwiegenheit und
- Gewissenhaftigkeit

gelten technologieunabhängig und setzen dem Umgang mit der KI in der Praxis Grenzen.

Wer KI in der Organisation und im Prüfungsprozess einsetzen will, muss deshalb

- nicht nur die Funktionsweise der Systeme kennen,
- sondern vor allem auch deren berufsrechtliche Implikationen verstehen.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.2 WPK: Fragen und Antworten zum Einsatz von KI

Die WPK hat 2024

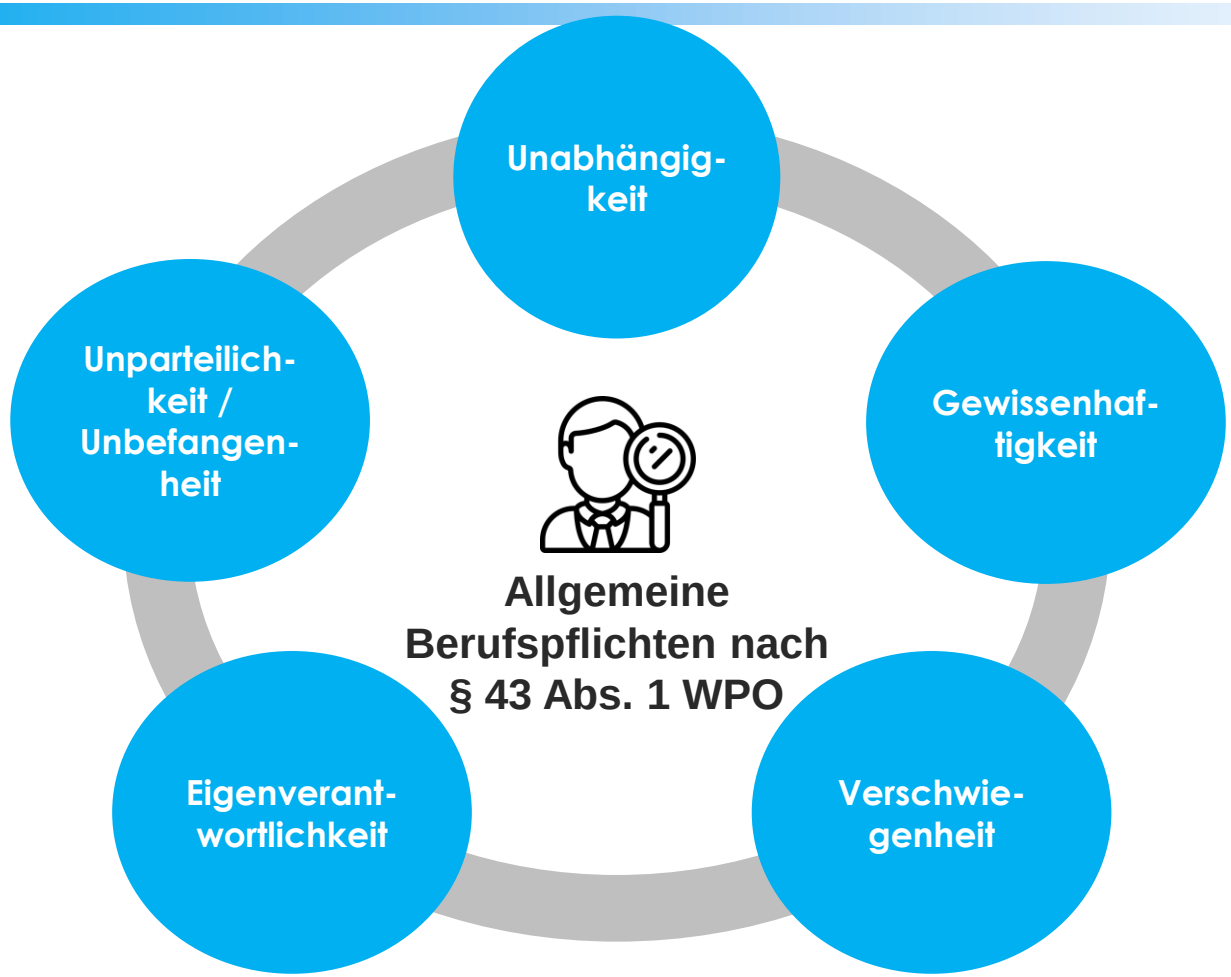
- **den Vorstandsausschuss „Künstliche Intelligenz“ eingerichtet,**
- **der seit dem 27.09.2024 arbeitet und**
- **bereits einen FAQ-Katalog zur KI in der WP-Praxis**

als praxisnahes Nachschlagewerk bereitgestellt hat[1].

Der Katalog adressiert insbesondere die wichtigsten berufsrechtlichen Kernpunkte des KI-Einsatzes.

Vgl. WPK, KI – Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis, Stand: 21.07.2025; https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Wissen/KI/WPK_Fragen_Antworten_Einsatz_KI_WP-Praxis_21-07-2025.pdf (Abruf: 24.09.2025)

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung



Allgemeine Berufspflichten des WP

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.3 Einzelne Berufspflichten im Fokus[2]

Gewissenhaftigkeit (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO; § 4 BS WP/vBP)

Die „Gewissenhaftigkeit“ ist in der Berufssatzung näher erläutert:

„(1) WP/vBP sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an das Gesetz gebunden, haben sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese und fachliche Regeln zu beachten.

(2) WP/vBP dürfen Leistungen nur anbieten und Aufträge nur übernehmen, wenn sie die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit verfügen ….“.[3]

[2] Vgl. WPK, KI – Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis, Stand: 21.07.2025, S. 8ff..
[3] Vgl. § 4 Abs. 1 und 2 BS WP/vBP.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.3 Einzelne Berufspflichten im Fokus; Forts.

In Bezug auf den geplanten Einsatz von KI heißt das:

Vor der Freigabe der KI-Anwendung in der WP-Praxis (KI-Richtlinie) sind

- Funktionsweise,
- Fehleranfälligkeit und
- Eignung des KI-Systems für den Verwendungszweck

zu verstehen.

Eine anwenderbezogene „KI-Kompetenz“ wird daher auch nach berufsrechtlichen Grundsätzen gefordert (nicht nur durch den Ihnen bekannten EU AI Act).

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.3 Einzelne Berufspflichten im Fokus; Forts.

Der WP muss sich in Anbetracht des Grundsatzes der Gewissenhaftigkeit einen Überblick verschaffen,

- **wie hoch die Fehleranfälligkeit eines KI-Systems ist,**
- **in welchen Bereichen seiner beruflichen Tätigkeit KI-Systeme eingesetzt werden können**

und

- **welchen Einfluss sie auf berufliche Entscheidungen haben können.**

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.3 Einzelne Berufspflichten im Fokus; Forts.

Eigenverantwortlichkeit (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO, § 12 BS WP/vBP)

Analog zu sämtlichen bisherigen Tätigkeiten hat der WP auch bei der KI-Nutzung

- sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen,
- sein Prüfungsurteil eigenverantwortlich zu bilden und
- selbst seine Entscheidungen zu treffen.

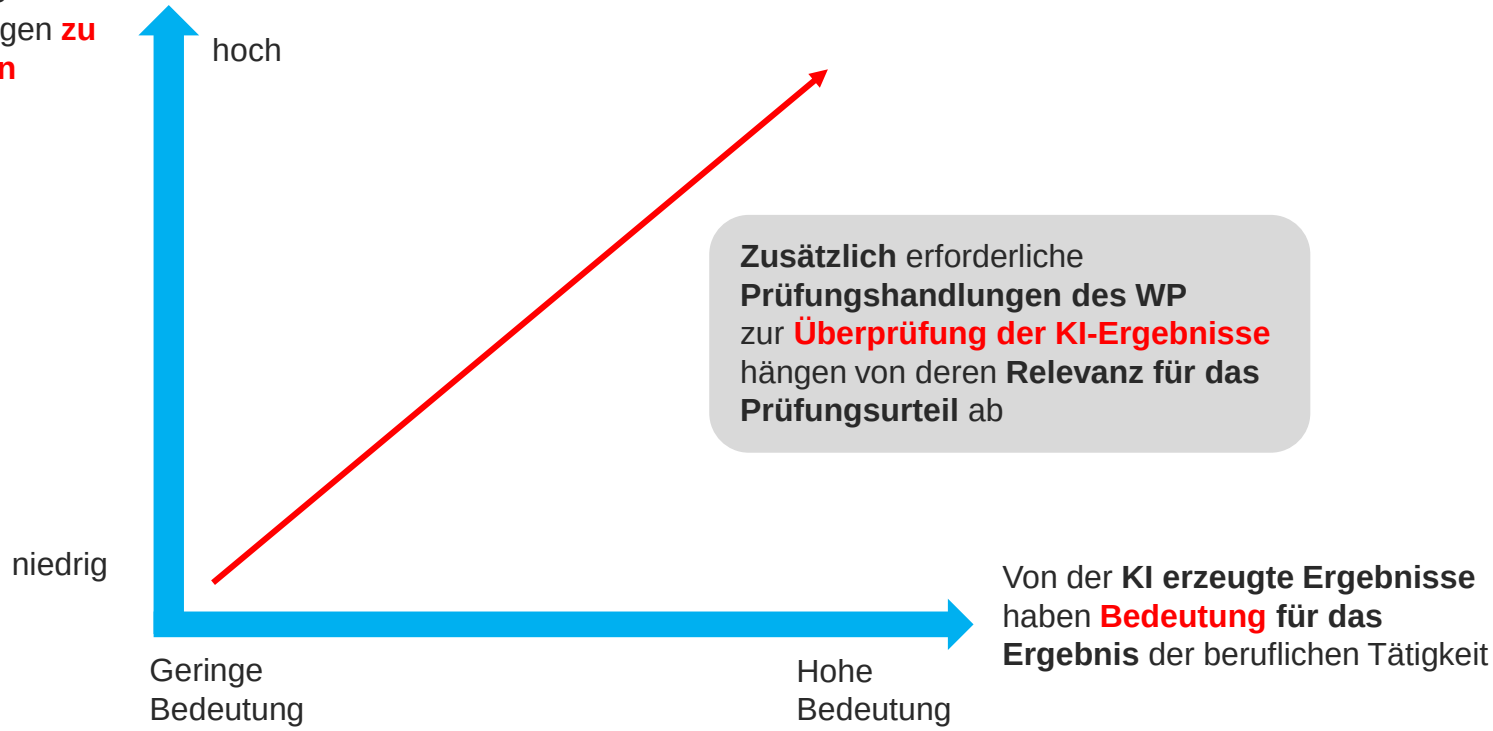
Entscheidungen dürfen **nicht** „an die Maschine“ **delegiert** werden.

Die latente Gefahr von fehlerhaften Ergebnissen der KI, **sog. Halluzinationen,** ist einzustufen.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

Immer: **Pflicht zur Sicherstellung der fachlichen Eignung der verwendeten KI-Systeme**

Erfordernis, sich die **KI-Ergebnisse ex-post** durch gesonderte Prüfungshandlungen **zu eigen zu machen („nachprüfen“)**



Zusätzlich erforderliche **Prüfungshandlungen des WP** zur **Überprüfung der KI-Ergebnisse** hängen von deren **Relevanz für das Prüfungsurteil** ab

Von der **KI erzeugte Ergebnisse** haben **Bedeutung für das Ergebnis** der beruflichen Tätigkeit

Einsatz von KI im Zusammenhang mit Gewissenhaftigkeit und Eigenverantwortlichkeit

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.4 Generelle Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO; § 10 BS WP/vBP)

Berufsgeheimnisse dürfen Dritten nicht offenbart werden, auch nicht mittelbar über

- Werkzeuge,
- Plattformen oder
- Chatbots.

Entsprechend ist beim Einsatz von KI auszuschließen, dass Dritte Zugriff auf mandatsbezogene Informationen erhalten.

Lässt sich dies nicht vollständig verhindern, dürfen nur anonymisierte Daten verarbeitet werden.

Bei offen zugänglichen KI-Systemen verbleibt jedoch das Risiko, dass Rückschlüsse über Kontextbezüge gezogen werden können.

Sobald ein externer Dienstleister eingebunden wird, hat der WP diesen nach den allgemeinen Berufsgrundsätzen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.[4]

4 Vgl. § 50a WPO.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.5 Verschwiegenheitspflicht für beschäftigte Personen (§ 50 WPO)

Neben Dienstleistern sind

- **auch eigene Mitarbeiter**
- **zur Verschwiegenheit**
- **schriftlich zu verpflichten und**
- **über die strafrechtlichen Folgen zu belehren.**

Hinweis:
Ohne beherrschbare Geheimhaltung ist die **Eingabe mandatsbezogener Informationen** in öffentlich zugängliche KI-Systeme **zu unterlassen**.

Hinweis:
Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn **Mitarbeiter generative Tools (z.B. ChatGPT) oder interne KI-Assistenten** einsetzen.
Hier empfiehlt sich ein entsprechender **Passus in der KI-Richtlinie**, die von jedem Mitarbeiter zu unterzeichnen ist.

Die bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen sollten um den Sondersachverhalt „KI“ ergänzt werden.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.6 Handakte und Dokumentation (§ 51b WPO)

Auch bei KI-gestützten Aufträgen muss die Handakte „ein zutreffendes Bild“ der Tätigkeit vermitteln.

Der WP kann nach pflichtgemäßem Ermessen

- Art,
- Umfang und
- Dokumentation

der Prüfungsdurchführung im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit selbst bestimmen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich zehn Jahre.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.6 Handakte und Dokumentation (§ 51b WPO); Forts.

Zu den Handakten zählen:

Handakten
Alle Schriftstücke, • die der WP **aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit** • **von seinem Auftraggeber** oder **für diese** **erhalten** hat
§ 51b Abs. 4 WPO
z. B. • vom Mandant übergebene Unterlagen • Schriftstücke von Dritten im Mandatszusammenhang • Verwaltungsakte • Steuerbescheide • Verträge • Urkunden • gerichtliche Entscheidungen • Gutachten
Ziel: **Nachvollziehbarkeit der Mandatsbearbeitung**
Herausgabeanspruch des Mandanten
Aufbewahrungsfrist: Grundsätzlich **10 Jahre**; **kann** ggf. **auf bis zu 6 Monate verkürzt** werden

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.6 Handakte und Dokumentation (§ 51b WPO); Forts.

In der Praxis umfasst dies nachvollziehbare Ablagen zu KI-gestützten Prüfungshandlungen auf insgesamt 3 Ebenen, wie

z. B.

1. Prompt-Screenshots
2. Ergebnisse der KI-Abfrage
3. Würdigung der Verlässlichkeit der Ergebnisse.

In Abhängigkeit

- von der Relevanz der KI-generierten Ergebnisse für das Prüfungsurteil
- kann eine weitergehende Dokumentation sinnvoll sein
  (z. B. Dokumentation der benutzten KI-Version oder der KI-Einstellungen).

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.7 Fachliche Fortbildungspflicht (§ 43 Abs. 2 S. 4 WPO, § 5 BS WP/vBP)

Die Pflicht zur Fortbildung ist in der Berufssatzung wie folgt definiert:

„(1) WP/vBP sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden (§4 Abs. 2 S. 4 WPO). Die Fortbildung soll

- **die Fachkenntnisse,**
- **die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie**
- **das Verständnis der Berufspflichten**

auf einem ausreichend hohen Stand halten…..“[10]

10 Vgl. § 5 BS WP/vBP; Hervorhebungen durch den Verfasser.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.7 Fachliche Fortbildungspflicht (§ 43 Abs. 2 S. 4 WPO, § 5 BS WP/vBP); Forts.

Die Fortbildungspflicht im Zusammenhang mit KI-Systemen umfasst

- die fachlich relevanten Aspekte der KI-basierten Informationsgewinnung,
- sobald Wirtschaftsprüfer im Mandat auf KI treffen,
- unabhängig davon, ob
  - eigene Werkzeuge genutzt werden oder
  - KI-Systeme beim Mandanten eingesetzt werden.

Reine Technik- und Bedienkompetenz fällt dabei nicht unter die fachliche Fortbildung, sondern unter die gewissenhafte Berufsausübung.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.7 Fachliche Fortbildungspflicht (§ 43 Abs. 2 S. 4 WPO, § 5 BS WP/vBP); Forts.

Sinnvolle Schwerpunkte der fachlichen Fortbildung sind bei der Prüfungstätigkeit

1. Weiterentwicklung der Prüfungsmethodik unter Einbindung von KI bei der Beurteilung des Geschäftsmodells und der IKT des Mandanten.
2. Eignungsbeurteilung KI-basierter Ergebnisse als Prüfungs-nachweise.
3. Konkrete Anwendungsfelder von KI in der Mandatsarbeit.
4. Strukturierte Auseinandersetzung mit Fehlerrisiken beim Einsatz von KI beim Mandanten.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.8 Digital-Omnibus-Verordnung zur KI

Am **27.07.2026** ist die **„Digital-Omnibus-Verordnung zur Künstlichen Intelligenz" (VO [EU] 226/1744)** (nachfolgend kurz: „Digital Omnibus KI") **in Kraft getreten**

Durch diese Verordnung wird

- der **Geltungsbeginn einiger Verpflichtungen** aus dem EU AI Act **hinausgeschoben** und
- **andere Verpflichtungen**, wie bspw. **zur KI-Kompetenz**, werden **inhaltlich abgeschwächt**.

Begründung für die **Anpassung der KI-Kompetenzvermittlung**:
(vgl. Erwägungsgrund Nr. 8 zum Digital-Omnibus KI

- Erwerb von KI-Kompetenz ist unerlässlich, um fundierte Entscheidungen über den KI-Einsatz treffen zu können

Aber: **strenge Verpflichtung nach Art. 4 a.F.**

- ist **nicht für alle** Arten von Anbietern und Betreibern **geeignet** und
- führt zu **unverhältnismäßigem, zusätzlichen Aufwand**, insbesondere für **kleinere Unternehmen**

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.9 Pflicht zur KI-Kompetenzschulung bleibt bestehen, wird aber entschärft

Wortlaut von Art. 4 - alt

*„Die **Anbieter und Betreiber** von KI-Systemen ergreifen **Maßnahmen**, **um nach besten Kräften sicherzustellen,** dass **ihr Personal und andere Personen**, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz** verfügen, wobei **ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung** und der **Kontext**, **in dem die KI-Systeme eingesetzt** werden sollen, sowie **die Personen oder Personengruppen**, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, **zu berücksichtigen sind**.“*

Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 - neu

*„Die **Anbieter und Betreiber** von KI-Systemen ergreifen **Maßnahmen**, um **die Entwicklung der KI-Kompetenz ihres Personals und anderer Personen zu unterstützen**, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, wobei **ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung** und der **Kontext**, **in dem die KI-Systeme eingesetzt** werden sollen, sowie **die Personen oder Personengruppen**, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, **zu berücksichtigen sind**. **Diese Verpflichtung verpflichtet Anbieter oder Betreiber nicht, für irgendeine Person ein bestimmtes Niveau an Ki-Kompetenz zu garantieren.**“*

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.9 Pflicht zur KI-Kompetenzschulung bleibt bestehen, wird aber entschärft; Forts.

Wortlaut von Art. 4 - alt		***Wortlaut von Art. 4 - neu***
*nach besten Kräften **sicherstellen***	Abs.1	***Unterstützen** die Entwicklung der KI-Kompetenz*
*über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz** verfügen*		***Explizit: Ausschluss einer Verpflichtung**, ein **bestimmtes Niveau** an KI-Kompetenz zu **garantieren***
		✚
	Neu Abs.2	*Unterstützung durch EU-Kommission und Mitgliedsstaaten: Zur Verfügungstellung von **praktischen Beispielen** zur Erfüllung der Verpflichtung*
	Neu Abs.3	*KI-Gremium soll **gemeinsame Empfehlungen und Ziele** entwickeln, damit **KI-Kompetenz** in Europa **einheitlicher** und **besser gefördert** werden können.*

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.10 Exkurs: KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

Gesetz zur Durchführung der Verordnung über Künstliche Intelligenz verabschiedet

EU KI-Verordnung (EU) 2024/1689

Setzt Rechtsrahmen für KI-Systeme

Verpflichtung für Mitgliedstaaten:

Einrichtung
- mindestens einer notifizierenden Behörde und
- mindestens eine Marktüberwachungsbehörde

als zuständige nationale Behörden

KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungs-Gesetz (KI-MIG) vom 29.07.2026

Bundesnetzagentur = nationale Behörde, u. a. für
- Marktüberwachung
- Anlaufstelle
- Auftrag zur Unterstützung Unternehmen „KI-Service-Desk“

KI-Service-Desk

Beratungsangebot für Unternehmen, um sie bei der Einhaltung der Vorgaben zu unterstützen

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/start_ki.html (Abruf: 11.08.2026)

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.10 Exkurs: KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure; Forts.

Folgen der Nichteinhaltung der KI-Kompetenzförderung

Grundsatz: kein eigenständiger Bußgeldtatbestand

Pflicht zur KI-Kompetenzförderung ist **verbindlich** !

Mögliche, ausgewählte Konsequenzen:

1	**Behördliche Prüfung**	Zuständige Marktaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht **Informationen und Unterlagen** verlangen. Fehlende Konzepte, Schulungsunterlagen oder Nachweise könnten dann ein **klarer Compliance-Mangel** darstellen, der zu beseitigen wäre.
2	**Missachtung von Auskunftspflichten**	Das KI-MIG sieht für bestimmte **Verstöße gegen Informations- und Mitwirkungspflichten Geldbußen** bis 50.000 EUR vor.
3	**KI-bedingter Schaden**	Fehlende Kompetenzförderung kann als **Organisations- bzw. Sorgfaltspflichtverletzung** bewertet werden. Das erhöht das **Risiko zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche,** wenn eine unzureichend qualifizierte Nutzung für den Schaden ursächlich war.
4	**Datenschutzverstoß**	Gibt ein ungeschulter Mitarbeiter personenbezogene oder vertrauliche Daten in ein ungeeignetes KI-Tool ein, kann dies einen eigenständigen DSGVO-Verstoß mit entsprechenden Bußgeldern auslösen.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.11 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

Dokumentation der KI-Schulungsmaßnahmen

- Art. 4 EU AI Act **verpflichtet** Unternehmen zur **Unterstützung der Entwicklung von KI-Kompetenz**
- Die Verordnung **verlangt keine formelle Dokumentation**;
  die ist **aus Haftungsgründen dringend zu empfehlen**!
- Bei **Schäden durch fehlerhafte Anwendung der KI** kann eine **fehlende Schulung** als **Organisationsverschulden** gewertet werden (vgl. § 130 OWiG)

  Hinweis: Bei **Hochrisiko-KI-Systemen** drohen Sanktionen direkt nach der KI-VO.

- Dokumentation dient als **Nachweis von**
  - internen Kontrollen
  - Audits und
  - Compliance-Prüfungen

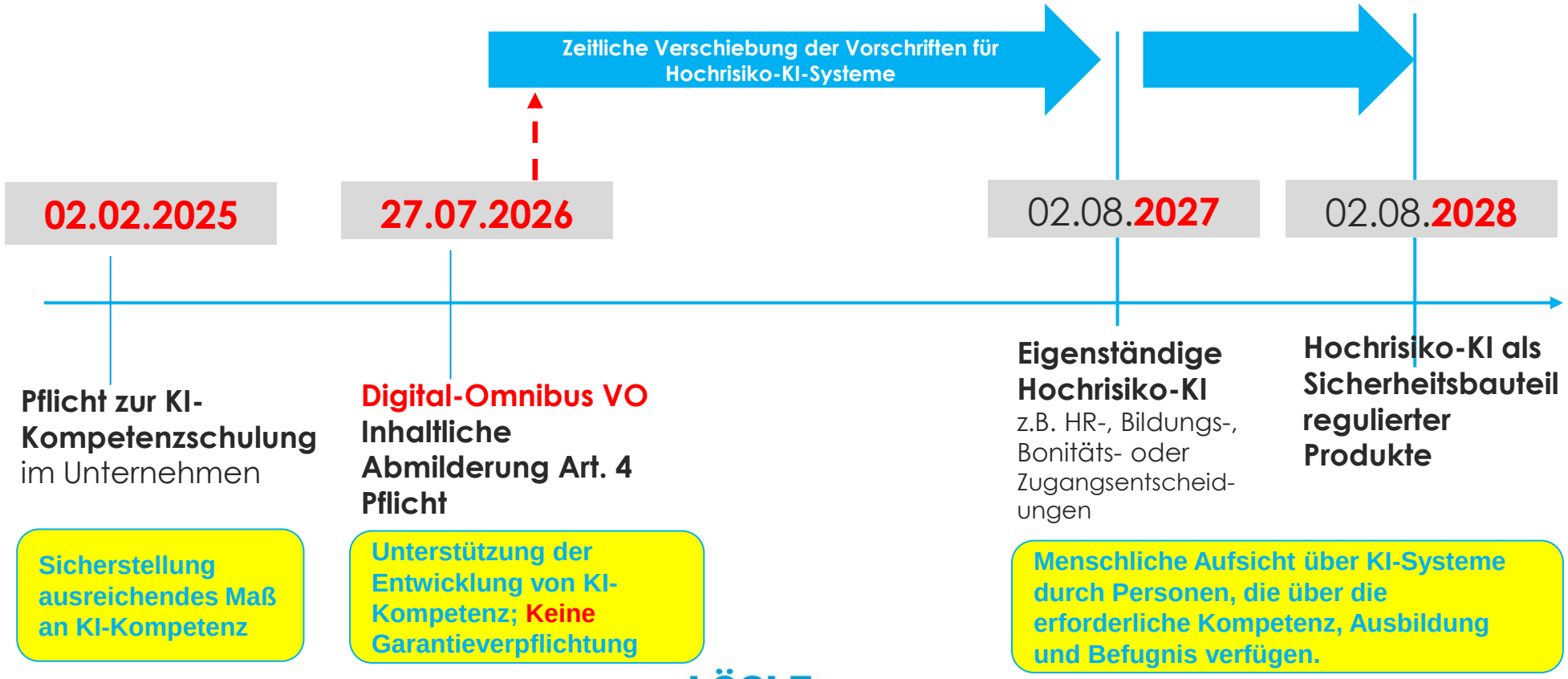
Bei **Hochrisiko-KI-Systemen**:
Betreiber müssen die **menschliche Aufsicht** **Personen** übertragen, die über die erforderliche **Kompetenz, Ausbildung und Befugnis** verfügen (Art. 26 EU AI Act = **Bußgeldtatbestand** des Art. 99 Abs. 4e EU AI Act)

➡ **Strukturiertes Schulungskonzept** mit verlässlicher **Dokumentation** dient als **rechtliche Absicherung und Wettbewerbsfaktor**.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.12 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

Übersicht über unterschiedliche Anforderungen an KI-Kompetenz-Vermittlung



4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.13 Qualitätssicherung (§§ 55b WPO, 50 ff. BS WP/vBP)

Die Praxisleitung entscheidet aktiv, ob sie die Verwendung von KI-Systemen in der Kanzlei zulassen will.

Im Fall der Zulassung ausgewählter Anwendungen muss die Praxisleitung

- **Regelung zum Umgang bzw. zur Verwendung von KI-Anwendungen aufstellen und**
- **in das QMS-System integrieren.**

Dazu gehört auch das Abfassen einer fortlaufend zu aktualisierenden KI-Unternehmensrichtlinie.

Hinweis:
Auf berufsständischer Ebene wurde festgelegt:
KI kann **weder** eigenständig die
- Berichtskritik noch die
- auftragsbegleitende Qualitätssicherung

übernehmen.
Dazu braucht es **weiterhin qualifizierte Personen und menschliche Intelligenz.**[12]

[12] Vgl. WPK, KI – Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis, Stand: 21.07.2025, S.10.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.14 Zeitlichen Aufschub bis 2027/2028 nutzen!

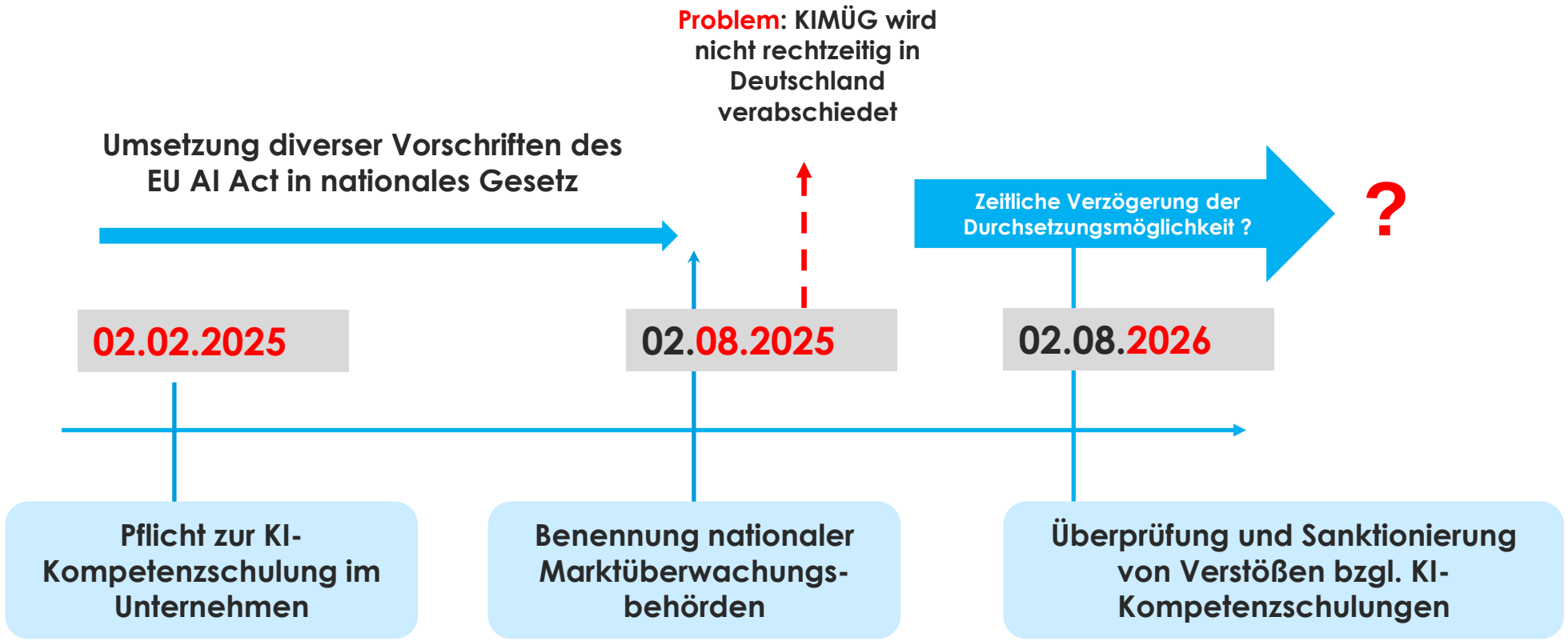
Unternehmen sollten die Übergangszeit bei Hochrisiko-KI-Systemen bis 2027/2028 nicht als Aufschub, sondern als Vorbereitungszeitfenster nutzen, um Schulungsmaßnahmen substanziell

- **organisatorisch zu verankern und**
- **zu dokumentieren.**

Denn spätestens ab August 2028 werden Verstöße in diesem Bereich systematisch geprüft und geahndet werden.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.14 Zeitlichen Aufschub bis 2027/2028 nutzen!; Forts.



4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.15 Einbindung Dritter und Auslagerungen (§§ 50, 50a WPO)

Werden KI-Angebote externer Dienstleister (z. B. Cloud- oder API-Modelle) genutzt, muss der Wirtschaftsprüfer zusätzlich weitere hohe berufsrechtliche Standards bei der Zusammenarbeit sicherstellen.

Vorabbeurteilung zur professionellen Auswahl

Ist der externe KI-Dienstleister u. a. geeignet, die sensiblen Anforderungen der

- **Verschwiegenheit und**
- **Datensicherheit**

einzuhalten?

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.15 Einbindung Dritter und Auslagerungen (§§ 50, 50a WPO); Forts.

Schriftlicher Vertrag mit strikter Verschwiegenheitsverpflichtung

Es wird in der Regel unverzichtbar sein, einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO zzgl. separater Verschwiegenheitsverpflichtung auszuhandeln.

Einholung der Einwilligung des Mandanten

Sofern

- Dienstleistungen ein konkretes Mandat betreffen und
- der externe Dienstleister Zugang zu sensiblen Daten erhält,

darf die Dienstleistung erst nach ausdrücklicher Einwilligung des Mandanten ausgeführt werden.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.15 Einbindung Dritter und Auslagerungen (§§ 50, 50a WPO); Forts.

Kontrolle und Haftungsverantwortung

Der WP **bleibt** auch nach der Auslagerung für die korrekte Ein-haltung

- der berufsrechtlichen
- (und datenschutzrechtlichen) Pflichten

durch den externen Dienstleister **verantwortlich**.

Daher sind fortlaufend folgende Kontrollen beim Dienstleister notwendig:

1. Regelmäßige Kontrollen von Sicherungsmaßnahmen.
2. Das Sicherstellen von Rücksprache bei wichtigen Fragen.
3. Überwachung interner Kontrollsysteme.

4.2.1 Berufsständische Vorgaben zur künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung

4.2.1.16 Fazit

KI darf den WP bei seiner Arbeit unterstützen, aber niemals selbständig Entscheidungen treffen.

Berufsrechtlich ist der Einsatz zulässig, wenn

- die Vertraulichkeit gewahrt,
- die Risiken beherrscht,
- die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert und
- qualitätssichernd menschlich überprüft werden.

TOP 4.2.2

Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.1 Ein CMS mit zahlreichen Regelungsbereichen

Rechtsgebiete

1. Datenschutz/DSGVO
2. Geldwäsche / AML-VO
3. IT-Sicherheit / NIS2 / KRITIS
4. Cybersicherheit/DORA
5. Nachhaltigkeit/CSRD
6. Lieferkette/LkSG/CSDDD
7. Whistleblowing/HinwSchG
8. Künstliche Intelligenz / EU AI Act
9. Steuer / Tax Compliance
10. Antikorruption/Sanktionen
11. Arbeitsrecht / HR-Compliance

Komponenten eines CMS

Exemplarisch geforderte Inhalte:

1. Risikoanalyse
2. Richtlinien und Prozesse
3. Kontrollen
4. Schulungen
5. Meldewege und Untersuchungen
6. Monitoring und Reporting

Unternehmen müssen **Anforderungen** systematisch
- identifizieren,
- umsetzen,
- überwachen und
- dokumentieren

Wenn ein CMS fehlt oder unzureichend ist

Können einzelne oder mehrere Konsequenzen drohen, wie z.B.

1. Bußgelder und Sanktionen
2. Persönliche Organhaftung
3. Strafverfahren
4. Aufsichtsmaßnahmen/ Sonderprüfungen
5. Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
6. Schadensersatz und Vertragsrisiken
7. Betriebsunterbrechungen
8. Reputations- und Vertrauensverlust

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.1 Ein CMS mit zahlreichen Regelungsbereichen; Forts.

Für Compliance Regelungen

Datenschutz	Steuern	IT-Sicherheit	Produkthaftungs-Gesetz
Geldwäsche	Arbeitsrecht	Nachhaltigkeit	…
Antikorruption	Lieferkette	Künstliche Intelligenz	…
Kartellrecht		Export/Sanktionen	

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.2 Rechtliche Normen (Gesetz und Facharbeit)

Treiber

- Regulierungsdruck
- Erwartungen von Geschäftsleitung, Aufsicht, Kunden, Banken
- Haftungsvermeidung
- Schutz vor Bußgeldern und Strafe
- Reputationsschutz
- Effizienzsteigerung durch klare Prozess

Gesetzliche Grundlagen

- § 91 Abs. 2 AktG
- § 93 AktG/ § 43 GmbHG
- § 130 OWiG
- Spezialregelungen: z. B. DSGVO, GwG/AML-VO; HinSchG, LkSG; NIS2, EU AI Act

Standards

- IDW PS 980 – Prüfung von CMS
- IDW PH1/2016 Tax-CMS
- IDW QMS 1 für WP
- ISO 37301 CMS
- ISO 37001 Anti Bribery Management
- Three Lines Modell

Standards helfen bei Aufbau, Dokumentation und Prüfung

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.3 Risiken und Haftungsfolgen bei Nichteinhaltung in Mittelstandsbetrieben und bei Berufsgesellschaften

- Bußgelder und Sanktionen
- Straf- und Bußgeldverfahren
- Persönliche Organhaftung
- Sonderprüfungen/Aufsicht
- Vertriebsverbote
- Reputationsschäden
- Auftrags- und Vertrauensverlust

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS



Compliance-Kultur
Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements im Umgang mit Compliance-Risiken („tone at the top“)

Compliance-Ziele
Auf Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele: Festlegung der relevanten Regelungsbereiche des CMS und der in den einzelnen Bereichen einzuhaltenden Regelungen

Compliance-Risiken
Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken, die Verstöße gegen einzuhaltende Regelungen und damit eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können

Compliance-Programm
Einführung und Dokumentation von Regelungen, die
- auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und damit
- auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen

ausgerichtet sind

Compliance-Organisation
Regelung von
- Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie
- Aufbau- und Ablauforganisation im CMS

als integraler Bestandteil der Unternehmensorganisation

Compliance-Kommunikation
- Überwachung von Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS
- Durchführung von Prüfungen, Audits
- Abweichungen und Schwachstellen beheben

Compliance-Überwachung und Verbesserung
Regelung von
- Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie
- Aufbau- und Ablauforganisationim CMS

als integraler Bestandteil der Unternehmensorganisation

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS; Forts.

Zu Komponente 1

Interaktion mit anderen Managementsystemen

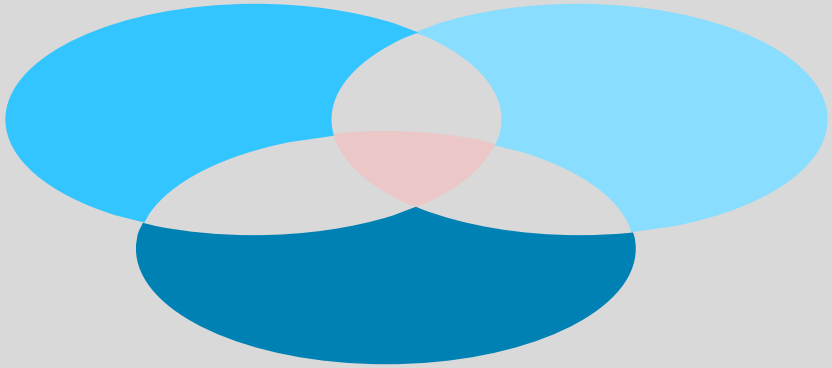
Compliance-Kultur

Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements im Umgang mit Compliance-Risiken („tone at the top“)

Abgrenzung CMS, IKS, RMS

Compliance-Managementsystem
Regelkonformität + Integrität

Internes Kontrollsystem
Prozessbezogene Kontrollen



Risikomanagementsystem
Steuerung wesentlicher Unternehmensrisiken

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS; Forts.

Zu Komponente 3

Compliance-Risiken: Verständnisgewinnung, Identifizierung und Bewertung

Compliance-Risiken

Identifizierung und Bewertung von

- **Compliance-Risiken, die Verstöße gegen einzuhaltende Regelungen und damit**
- **eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können**

Risikoanalyse

- **Soll-Maßnahmen**
- **Vergleich mit Ist-Maßnahmen**
- **Gap-Analyse**
- **Anleitung Maßnahmen**
- **Individuelles Maßnahmenpaket**

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS; Forts.

Zu Komponente 5

Compliance-Organisation: Festgelegte Verantwortlichkeiten

Compliance-Organisation

Regelung von

- **Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie**
- **Aufbau- und Ablauforganisation im CMS**

als integraler Bestandteil der Unternehmens-organisation

Ab 07/2027 verpflichtende Organisation im Unternehmen

Compliance-Manager

- **Mitglied der Geschäftsleitung**
- **Gesamtverantwortung**

Compliance-Officer(s)

- **themenspezifisch Verantwortliche(ggf. mehrere Personen)**
- **operative Umsetzung der Leitlinien und Maßnahmen**

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.4 Die sieben Komponenten eines CMS; Forts.

Zu Komponente 7

Compliance-Überwachung:
Gesetzlich geregelte Verantwortlichkeiten

Compliance-Überwachung und Verbesserung

Regelung von

- Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie
- Aufbau- und Ablauforganisation im CMS

als integraler Bestandteil der Unternehmens-organisation

Governance, Aufsicht, Audits

Geschäftsleitung

- Mitglied der Geschäftsleitung
- Gesamtverantwortung

Aufsichtsorgane

- überwacht Angemessenheit und Wirksamkeit
- lassen sich berichten

Prüfer / interne Revision / externe Audits

- prüfen und evaluieren das CMS
- unterstützen Geschäftsleitung / Aufsichtsrat
- stärken Wirksamkeit und Nachweisbarkeit

4.2.2 Anforderungen an ein Compliance Management System in der WP-Praxis/StB-Praxis

4.2.2.5 Kritische Erfolgsfaktoren für ein angemessenes und wirksames CMS

A „Tone of the Top“

- Klare Haltung der Geschäftsleitung
- Integrität als Führungsaufgabe
- Sichtbare Vorbildfunktion

B Risikoorientierung

- Relevante Themenfelder auswählen
- Risiken priorisieren
- Maßnahmen am Risikoprofil ausrichten

C Klare Organisation

- CMS-Verantwortliche benennen
- CMS-Beauftragte je Themenfeld
- Rollen, Ressourcen, Berichtslinien

D Umsetzung und Verankerung

- Richtlinien, Prozesse und Kontrollen
- Kommunikation und Schulungen
- Externe Beratung

E Monitoring und Verbesserung

- Wirksamkeit prüfen
- Audits und Reporting nutzen
- Schwachstellen beheben

TOP 4.2.3

Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

3.2.3.1 GWG wird in 2027 abgelöst und durch die AML-VO ersetzt

3.2.3.2 Verpflichtung der Mitgliedsländer

3.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering System (AML-VO)

- Wer wird von der neuen EU-weiten AML-Aufsicht erfasst?
- Wie funktioniert die EU-weite einheitliche methodische Vorgehensweise?
- WPK: Die neue risikobasierte Bewertungsmethodik

WPK – Neue Pflichten gemäß AML-VO ab 07/2027

3.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK

- Technische Standards
- Eingaben der WP

WP-/StB-Praxis – Erweiterte Pflichtenlage (07/2027)

3.2.3.5 GWG-Risikobewertung durch die WP-Praxis/StB-Praxis

- Neue nationale Einstufung der Risikoländern
- Konkretisierung der GWG-Pflichten eines WP oder StB zur laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung (Leitlinien)

3.2.3.6 Neuerungen zu Verdachtsmeldungen

3.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichkeiten

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

Zielsetzung der AML-VO:

- Aufsicht und Kontrolle wird „auf allen Ebenen“ verstärkt und europaweit vereinheitlicht

Ebenen und betroffene Einheiten

Ebene 1: Mitgliedsländer innerhalb der EU => so auch Deutschland

↓

Ebene 2: Nationale Aufsichtsstellen der Mitgliedsländer => so auch die WPK

↓

Ebene 3: Verpflichtete von bestimmten Berufsständen, u. a. => so auch die Wirtschaftsprüfer und WP-Praxen

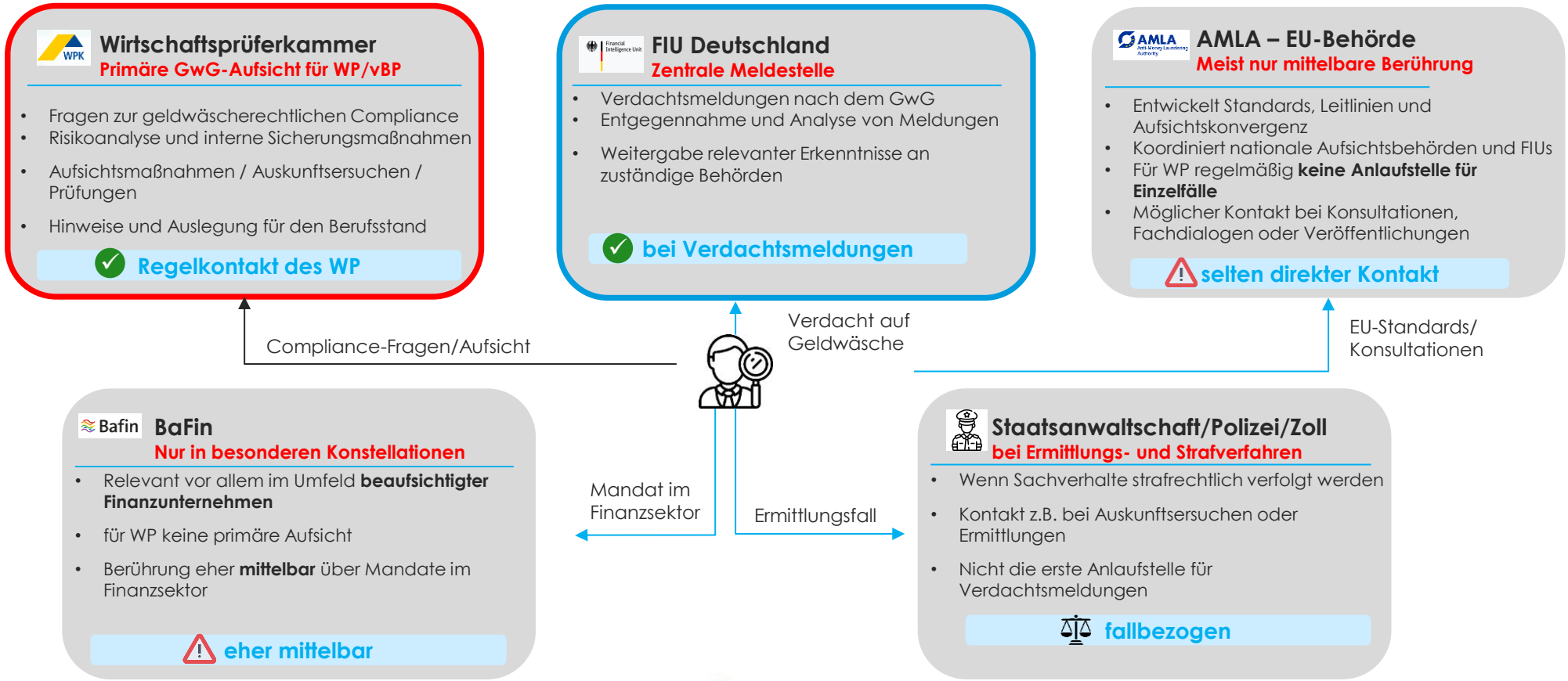
↓

Ebene 4: WP/StB-Praxen haben im Verhältnis zu ihren Mandanten neue Pflichten nach der AML zu erfüllen und benötigen einen

- Compliance-Manager (CM)
- Compliance-Officer (CO)

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

In welchen Fällen kommt der WP mit welcher Stelle in Berührung?



4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.1 GWG wird in 2027 abgelöst und durch die AML-VO ersetzt

Im Fokus: „AML-VO“ – Pflichtenlage der Verpflichteten

1 AMLA-VO
Verordnung (EU) 2024/1620

Die EU-Behörde

- errichtet die neue EU-Behörde **AMLA**
- **direkte Aufsicht** über ausgewählte **grenz-überschreitende Hochrisiko-Finanzunternehmen**
- **koordiniert nationale Aufsicht** und unterstützt die FIUs

3 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie
Richtlinie (EU) 2024/1640

Der nationale Ordnungsrahmen

- **Vorgaben für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten**
- regelt **Organisation und Befugnisse von Aufsichtsbehörden und FIUs**
- betrifft **Register, Informationsaustausch, Sanktionen und nationale Mechanismen**

GWG

EU-Geldwäsche-paket

2 AML-VO
Verordnung (EU) 2024/1624

Das einheitliche Regelwerk in der EU

- Unmittelbar geltende **Pflichten für sämtliche Verpflichtete in der EU**
- **Kundensorgfalt, interne Sicherungsmaßnahmen** und **Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums**
- U.a. **Barzahlungsgrenze 10.000 EUR** und Begrenzung anonymer Instrumente

4 Geldtransfer-VO
Verordnung (EU) 2023/1113

Die Rückverfolgbarkeit von Transfers

- „**Travel Rule**“ für Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte
- **Angaben zu Auftraggeber und Begünstigtem** müssen mitübermittelt werden
- **erleichtert die Nachverfolgung verdächtiger Transaktionen**

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.2 Verpflichtung der Mitgliedsländer (Ebene 1)

Der Inhalt der AML-VO

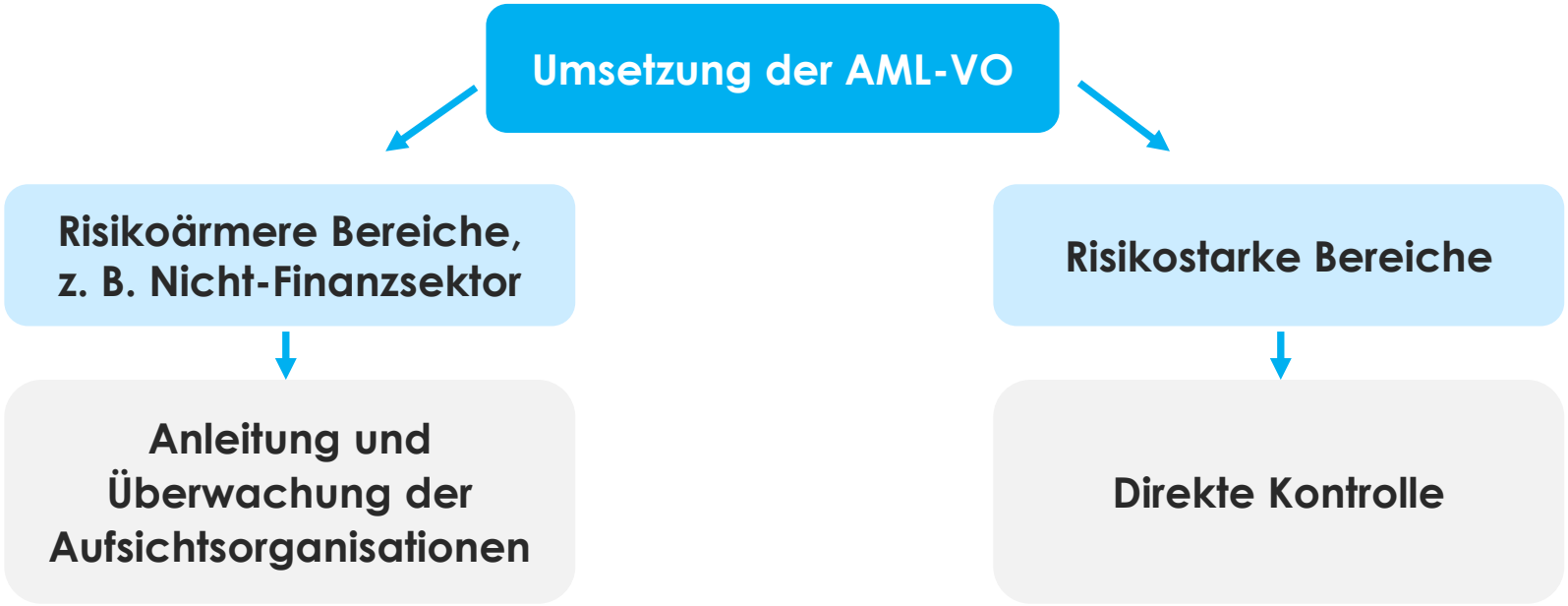
	Kapitel	Abschnitt	Artikel
1	**Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich**	1. Gegenstand und Begriffsbestimmungen	Art. 1-2
		2. **Geltungsbereich**	Art. 3-7
		3. Grenzüberschreitende Tätigkeiten	Art. 8
2	**Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen der Verpflichteten**	1. Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen	Art. 9-15
		2. Bestimmungen für Gruppen	Art. 16-17
		3. **Auslagerung**	Art. 18
3	**Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden**	1. Allgemeine Bestimmungen	Art. 19-28
		2. **Strategien gegenüber Drittländern und externe Bedrohungen**	Art. 29-32
		3. **Vereinfachte** Sorgfaltsprüfung	Art. 33
		4. **Verstärkte** Sorgfaltsprüfung	Art. 34-46
		5. **Besondere** Bestimmungen zur Sorgfaltsprüfung	Art. 47
		6. **Inanspruchnahme anderer Verpflichteter**	Art. 48-50
4	**Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums**		Art. 51-68
5	**Meldepflichten**		Art. 69-74
6	**Informationsaustausch**		Art. 75
7	**Datenschutz und Aufbewahrung**		Art. 76-78
8	**Anonyme Instrumente und Bargeldobergrenze**		Art. 79-80
9	**Schlussbestimmungen**	1. **Zusammenarbeit** zwischen **FIUs und EUStA**	Art. 81-82
		2. **Zusammenarbeit** zwischen **FIUs und OLAF**	Art. 83-84
		3. Sonstige Bestimmungen	Art. 85-90

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.2 Verpflichtung der Mitgliedsländer (Ebene 1); Forts.

Ziel:

- **Umsetzung des neuen EU-Rechts innerhalb des betroffenen Mitgliedstaates**



4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems

Reichweite: Wer wird von der neuen europaweiten AML-Aufsicht erfasst?

Gruppe 1: „Große“ Finanzinstitute – Aufsicht durch die Europäische Ebene (AMLA)

- **Direkte Überwachung:**
  Ab 1. Januar 2028 kontrolliert die neue EU-Behörde AMLA (Anti-Money Laundering Authority) mit Sitz in Frankfurt am Main direkt ausgewählte Groß- und Hochrisiko-Finanzinstitute.
- **Auswahlkriterien:**
  Betroffen sind ab 2028 bis zu 40 Institute, die in mindestens sechs EU-Mitgliedstaaten aktiv sind und ein besonders hohes Risikoprofil aufweisen.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems; Forts.

Reichweite: Wer wird von der neuen europaweiten AML-Aufsicht erfasst?; Forts.

Gruppe 2: „Nicht Große“ Finanzunternehmen / Unternehmen des Nicht-Finanzsektors

Für alle anderen verpflichteten Unternehmen und Institute gilt die

- **Indirekte Aufsicht:**

So bleibt für die nationale Aufsicht in Deutschland wie gewohnt bei

- **der BaFin (Finanzwirtschaft) bzw.**
- **den Berufskammern (StBK und WPK) sowie**
- **weiteren Stellen**

zuständig.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems; Forts.

Wie funktioniert die EU-weite einheitliche methodische Vorgehensweise?

Wann?

Die nationale Aufsicht erfolgt ab 2028 nach einer EU-weit angeglichenen Methodik, gestützt durch die EU-Geldwäscheverordnung (AMLR)[1], die bereits ab Juli 2027 direkt in allen Mitgliedstaaten gilt.

Wer?

Neue Vorgehensweise / Methodik der WPK gegenüber ihren Mitgliedern (Ebene 2)

Wie?

Verpflichtung der nationalen Aufsichtsstellen der Mitgliedsländer, z. B. WPK

[1] AMLR = „Anti-Money Laundering Regulation“

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems; Forts.

Wie funktioniert die EU-weite einheitliche methodische Vorgehensweise?

Was?

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) überwacht Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) künftig auf Basis des neuen EU-Geldwäschepakets streng risikobasiert und standardisiert.

Da die EU-Geldwäscheverordnung (AMLR) ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, rückt die Vereinheitlichung der Aufsichtsstrukturen im Nichtfinanzsektor in den Fokus.[1, 2, 3]

Die Überwachung durch die WPK erfolgt künftig über ein

- **standardisiertes,**
- **mehrstufiges Bewertungsverfahren,**

das maßgeblich durch die technischen Regulierungsstandards (RS) der europäischen Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) geprägt wird.[1]

[1] https://www.wpk.de/neu/konsultation-der-amla-zum-entwurf-eines-technischen-regulierungsstandards-zur-methodik-der-bewertung-des-risikoprofils-von-verpflichteten-des-nichtfinanzsektors/
[2] https://www.aoshearman.com/en/insights/aml-playbook-eu-edition-1-the-new-eu-aml-ctf-package
[3] https://www.indicium.ag/resources/eu-aml-paket-amla-amlr-amld6-erklaert

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems; Forts.

WPK: Die neue risikobasierte Bewertungsmethodik

Die WPK wendet bei der Überwachung ein dreistufiges Verfahren an, um das genaue Risikoprofil jeder WP-Praxis zu ermitteln:[1]

1. **Inhärentes Risiko: Zuerst erfasst die WPK das grundlegende Risiko der Kanzlei (z. B. Mandantenstruktur, angebotene Dienstleistungen, internationale Ausrichtung).[1]**
2. **Kontrollqualität: Danach bewertet die WPK die Qualität und Wirksamkeit der von der Kanzlei eingerichteten internen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungskontrollen.[1]**
3. **Verbleibendes Risiko (Restrisiko): Aus der Kombination der ersten beiden Schritte ergibt sich das verbleibende Risikoniveau.**

Dieses bestimmt direkt, wie intensiv und wie häufig die WPK die jeweilige Kanzlei kontrolliert.[1]

[1] https://www.wpk.de/neu/konsultation-der-amla-zum-entwurf-eines-technischen-regulierungsstandards-zur-methodik-der-bewertung-des-risikoprofils-von-verpflichteten-des-nichtfinanzsektors/

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.3 Gesamtkonzeption des neuen Anti Money Laundering Systems; Forts.

WPK: Die neue risikobasierte Bewertungsmethodik

Rechtsgrundlage

Die AMLA wird durch das EU-Geldwäschepaket berechtigt und verpflichtet, technische Regulierungsstandards,

- **technische Durchführungsstandards und**
- **Leitlinien zu erstellen,**

die die Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten konkretisieren und vereinheitlichen sollen.

Anlage(ANNEX) II zum AMLA Entwurf betrifft direkt die Informationen und Compliance-Maßnahmen, welche die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zukünftig strukturiert bei den WP-Praxen abfragen und überprüfen wird.

Zielsetzung

- **Das individuelle Risikoprofil von Kanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird bewertet.**
- **Die Risikobewertung erfolgt nach dem von der Anti-Money Laundering Authority (AMLA) vorgelegten Entwurf für den technischen Regulierungsstandard (RTS).**

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK

Arbeitshilfen / Vorgaben

- **Stufe 1 (Annex I):** Erfassung des inhärenten Bruttorisikos (sektorspezifisch).[1]
- **Stufe 2 (Annex II):** Beurteilung der Kontrollqualität (Minderungspotenzial).[1]
- **Stufe 3 (Ergebnis):** Ermittlung des verbleibenden Residualrisikos (Einstufung in vier Risikoklassen: *low, medium, substantial, high)* als Grundlage für die Intensität der Aufsicht.[1, 2]
- **Erleichterungen:** Kleine Verpflichtete (unter 5 Vollzeitäquivalente und unter 600.000 Euro Jahresumsatz) sind von detaillierten Kontrolldaten weitgehend ausgenommen.[1]

[1] https://paytechlaw.com/amla-konsultation-kosultiert-zur-risikobewertung-im-nichtfinanzsektor/

[2] https://streitberger.at/blog/amla-rts-zur-risikobewertung-fur-den-nichtfinanzsektor-was-verpflichtete-jetzt-zu-ihren-daten-wissen-mussen/

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK; Forts.

Technische Standards

Technische Standards (RTS/ITS) werden von der europäischen Behörde AMLA (Anti-Money Laundering Authority) entwickelt und dienen

- dem Informationsaustausch
- zwischen zentralen Meldestellen (FIUs) nach der EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640.

Annex II des AMLA-Entwurfs für den Nichtfinanzsektor enthält einen einheitlichen Katalog von 34 Datenpunkten zur Bewertung der Qualität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfungskontrollen (AML/CFT-Kontrollen

Der Entwurf ist Teil der laufenden Konsultation der EU-Behörde (Anti-Money Laundering Authority) zur harmonisierten Risikoklassifizierung.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK; Forts.

Inhalt und Struktur von Annex II

- Sektorübergreifender Indikatorenset: Gilt einheitlich für alle Kategorien von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor (im Gegensatz zu den sektorspezifischen Risikofaktoren in Annex I).[1, 2]
- Prüfung der Kontrollqualität: Bewertet wird, wie wirksam Unternehmen interne Risikoschätzungen, Richtlinien und Präventionsmaßnahmen umsetzen.[1, 2]
- Schwerpunkte der Datenerhebung:
  - Governance- und Organisationsstrukturen sowie Verantwortung der Leitungsebene
  - Unternehmenseigene Risikoanalysen und interne Richtlinien
  - Prozesse zur Identifizierung und Überwachung von Geschäftsbeziehungen (Sorgfaltspflichten)
  - Transaktionsmonitoring und Verdachtsmeldewesen
  - Schulungsmaßnahmen und interne Kontroll- bzw. Audit-Systeme

[1] https://paytechlaw.com/amla-konsultation-kosultiert-zur-risikobewertung-im-nichtfinanzsektor/

[2] https://streitberger.at/blog/amla-rts-z ur-risikobewertung-fur-den-nichtfinanzsektor-was-verpflichtete-jetzt-zu-ihren-daten-wissen-mussen/

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.4 GWG-Risikobewertung durch die WPK; Forts.

Aktuelle Bemühungen der WP

Die WPK hat sich in den Vorarbeiten zu diesem Entwurf eines RTS massiv dafür ausgesprochen, dass

- **der RTS für den Finanzsektor nicht auch für den Nichtfinanzsektor gelten soll,**
- **sondern dass ein spezifischer RTS für den Nichtfinanzsektor geschaffen wird.**

Während der ursprüngliche RTS vorsah, dass für jeden Verpflichteten 260 Datenpunkte abzufragen sind,enthält der vorliegende Entwurf des RTS für den Nichtfinanzsektor

- **12 (Annex I) beziehungsweise**
- **34 Datenpunkte (Annex II).**

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse)

Die Europäische Kommission hat mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14.07.2016 Drittstaaten festgelegt, die ein hohes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen.

Folgen für die jährliche Risikoanalyse:

- **Unterhält ein Mandant Geschäftsverbindungen mit Geschäftspartnern in (neuen) Risikoländern, so ändert sich die Einstufung im Rahmen der Sorgfaltspflichten.**
  - **Risiko „hoch“**
  - **Risiko „mittel“**
  - **Risiko „hoch“**

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Die vier Schritte der neuen unternehmensweiten Risikoanalyse

1



Geschäftsmodell verstehen

- Kunden
- Produkte
- Dienstleistungen
- Transaktionen
- Vertriebskanäle
- Geografie

2



Inhärentes Risiko ermitteln

Risiko **vor Kontrollen**

Risiken der
- **Geldwäsche** (ML)
- **Terrorismusfinanzierung** (TF)
- **Nicht-Umsetzung gezielter Finanzsanktionen (TFS)**

3



Kontrollen des Mandanten / Geschäftspartners bewerten

Design
und
Wirksamkeit

4



Restrisiko bestimmen

Verbleibendes Risiko nach Kontrollen

Maßnahmen und Governance ableiten

(Ressourcen, Prioritäten, Überwachung)

Zentraler Fokus bei Aufsicht:

Restrisikobewertung zeigt, ob
- **Kontrollen ausreichen**
- **Governance wirksam**
- GW/TF-Risiken **innerhalb akzeptabler Grenzen** bleiben

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwendbar

Kleine und weniger komplexe Berufsgesellschaften müssen keine überdimensionierten Risikomodelle einführen.

Verhältnismäßigkeit bedeutet aber nicht, dass auf

- Methodik,
- Begründung und
- Nachweise

verzichtet werden kann.

Auch kleinere WP-Praxen müssen plausibel darlegen können,

- warum ihre Risikoeinschätzung angemessen ist,
- welche Kontrollen bestehen und
- weshalb das verbleibende Restrisiko akzeptabel ist.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Handlungsbedarf bis zum 10.07.2027: Gap-Analyse

Für die Praxis besteht daher **frühzeitiger Handlungsbedarf.**

Bestehende GwG-Risikoanalysen sollten strukturell überprüft werden und bspw. folgende Fragen beantwortet werden:

- Wird zwischen
  - **inhärentem Risiko,**
  - **Kontrollwirksamkeit und**
  - **Restrisiko**

unterschieden?

Hinweis:
Die Details dieser neuen Anforderungen werden in einem Compliance-Seminar „GWMS Erstimplementierung verpflichtendes Geldwäschemanagementsystem (gemäß AML-VO) für Compliance Manager/Officer“ (abrufbar ab 01.04.2027) vertieft behandelt.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Handlungsbedarf bis zum 10.07.2027: Gap-Analyse; Forts.

- Sind Sanktionsrisiken integriert?
- Sind Bewertungsmaßstäbe und Gewichtungen nachvollziehbar?
- Gibt es Nachweise zur Wirksamkeit von Kontrollen?
- Sind Berichtslinien und Maßnahmenprozesse dokumentiert?

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Neuerungen bei der Praxisorganisation nach der AML-VO

Die Verordnung führt die geldwäscherechtliche Praxisorganisation stärker in Richtung eines dokumentierten und überprüfbaren Governance-Systems.

Geldwäscheprävention bleibt

- nicht nur eine Frage einzelner Arbeitsanweisungen oder Mandantenannahmeprozesse,
- sondern wird stärker als Teil der Gesamtorganisation der Praxis verstanden.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Praxisorganisation allgemein

Verpflichtete müssen

- interne Strategien,
- Verfahren und
- Kontrollen

einrichten, die auf ihre konkrete Risikolage abgestimmt sind.

Diese müssen insbesondere

- Geldwäsche-,
- Terrorismusfinanzierungs- und
- Sanktionsumgehungsrisiken

erfassen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen begrenzen.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Praxisorganisation allgemein; Forts.

Das konsistente interne Sicherungssystem ist

- **schriftlich festzuhalten mit einer Änderungsverfolgung und**
- **auf Leitungsebene zu billigen.**

Zudem ist es fortlaufend aktuell zu halten und bei festgestellten Schwachstellen zu verbessern.[6]

Im Bereich der Praxisorganisation sind die nachfolgenden vier verschiedenen Regelungsbereiche betroffen, und zwar insbesondere

1. **Compliance Funktionen,**
2. **Integrität der Mitarbeiter,**
3. **gruppenweite Vorschriften sowie**
4. **Auslagerungen.**

6 Vgl. Art. 9 Abs. 2 und 3 AML-VO, a.a.O.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Anpassung der Liste „Risikoländer“

Beispiel:

Haben Mandate der WP-Praxis (gleichermaßen der StB-Praxis) Rechtsbeziehungen mit Geschäftspartnern mit den als risikoreich eingestuften Ländern, so wird regelmäßig von einem hohen Geldwäscherisiko auszugehen sein.

Es sind erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Anpassung der Liste „Risikoländer"; Forts.

„Schwarze Liste"

Diese Liste der Drittstaaten mit erhöhtem Risiko wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/83 vom 4. Dezember 2025 geändert.

Neu gelistet ist Russland.

„Graue Liste"[1]

Diese Liste umfasst Länder, die unter verstärkter FATF-Beobachtung stehen.

Neu gelistet sind Irak sowie Bosnien und Herzegowina.

Nicht mehr der verstärkten FATF-Überwachung unterliegen Algerien und Namibia

[1] Quelle: Mitteilung vom 19. Juni 2026 hat die **Financial Action Task Force (FATF)** die Liste der Länder aktualisiert, die unter verstärkter FATF-Beobachtung stehen („Graue Liste")

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Konkretisierung der GWG-Pflichten eines WP oder StB zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung (Ebene 4) – Aktuelle Konsultation

Inhalt der Leitlinien zur Überwachung

- **Aktualisierung von Kundendokumenten, -daten und -informationen:** Vorgaben dazu, welche Informationsquellen Unternehmen nutzen und wie Kundendokumente sowie wirtschaftliche Eigentümer aktuell gehalten werden müssen.
- **Transaktions- und Aktivitätsüberwachung:** Regeln für Vorabkontrollen, Echtzeitüberwachung und nachgelagerte Analysen, um zu prüfen, ob Transaktionen zum bekannten Risikoprofil des Kunden passen.
- **Risikoprofile und Maßnahmen:** Pflicht zur Neubewertung von Kundenprofilen bei Abweichungen sowie Festlegung von risikomindernden Schritten oder Verdachtsmeldungen.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Konkretisierung der GWG-Pflichten eines WP oder StB zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung (Ebene 4) – Aktuelle Konsultation; Forts.

Die zugrundeliegenden Entwürfe basieren auf Artikel 26 Absatz 5 der neuen EU-Geldwäscheverordnung (AMLR) und befinden sich in der öffentlichen Konsultation.[1, 2]

Die europäische Anti-Geldwäschebehörde Anti-Money Laundering Authority (AMLA) hat eine neue öffentliche Konsultation eröffnet.

Die AMLA hat die Konsultation zum Entwurf von zwei Leitlinien zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung angeregt.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.5 GWG-Risikoanalyse durch die WP-Praxis/StB-Praxis (Neuerungen bei der Risikoanalyse); Forts.

Konkretisierung der GWG-Pflichten eines WP oder StB zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung (Ebene 4) – Aktuelle Konsultation; Forts.

Aktualisierung von Kundendokumenten, -daten und -informationen (Leitlinie 1)

Festlegung von Informationsquellen,

- **die von den Verpflichteten zur Aktualisierung der Kundeninformationen genutzt werden können,**
- **welche die Verpflichteten bei periodischen Überprüfungen der Kundeninformationen und ereignisgesteuerten Überprüfungen berücksichtigen und bewerten sollten.**

Leitlinie Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten (Leitlinie 2)

Die zweite Leitlinie beinhaltet Anforderungen für die Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.6 Neuerungen zu den Verdachtsmeldungen

Neues Rückmeldekonzept der FIU zu Verdachtsmeldungen

Die FIU entwickelt ihr Rückmeldekonzept bei Verdachtsmeldungen fort.

Seit dem 8. April 2026 wird die bisherige Filterung schrittweise durch ein „Scoring-Modell“ ersetzt.

Jede Verdachtsmeldung wird nun einer Risikokategorie (hoch, mittel, niedrig) zugeordnet und eine nach der Risikokategorie differenzierte Rückmeldung erfolgen.

Risikokategorien	Texte der Rückmeldung
hoch	*„Ihre Verdachtsmeldung wurde im Zeitpunkt ihres Eingangs von den hiesigen Risikobewertungssystemen in der Risikokategorie „hoch“ erfasst und für eine weitere operative Analyse vorgesehen.“*
mittel	*„Ihre Verdachtsmeldung wurde im Zeitpunkt ihres Eingangs von den hiesigen Risikobewertungssystemen in der Risikokategorie „mittel“ erfasst. Die FIU prüft eine weitere operative Analyse.“*
niedrig	*„Keine Rückmeldung“*

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance-Manager)

Compliance-Funktionen

Besonders bedeutsam ist die neue Rollenarchitektur. Die Verordnung unterscheidet nunmehr klar zwischen dem

- **„Compliance Manager“ (extern Verantwortlicher) und einem**
- **„Compliance Officer“ (Geldwäschebeauftragter).**

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance Manager); Forts.

Art. 11 VO (EU) 2024/1624 – Governance- und Compliance-Funktionen

3 Wirtschaftsprüferkammer
Für deutsche WP-Praxen

„Aufseher“ nach AML-VO

Beachte: für deutsche WP-Praxen mit **mehr als 30 Berufsangehörigen** besteht Pflicht, **Bestellung und Abberufung** eines Geldwäschebeauftragten **anzuzeigen**

1 Compliance Manager
Art. 11 Abs. 1 AML-VO

Governance-Funktion auf Leitungsebene

Verantwortung für den Aufbau des Systems

Ist unser System zur Geldwäschebekämpfung angemessen und wirksam?

Bei **Abberufung**: **Information an Aufseher“**

Ernennung

Abberufung

2 Compliance Officer
Art. 11 Abs. 2 AML-VO

operativer Geldwäschebeauftragter

Verantwortung für den Ablauf des Systems

Funktionieren die eingeführten Prozesse zur Geldwäschebekämpfung im Tagesgeschäft?

Verdachtsmeldungen

Financial Intelligence Unit **FIU**

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance Manager); Forts.

Compliance Manager

Der Compliance Manager ist auf Leitungsebene angesiedelt, somit Mitglied der Geschäftsführung.
Er ist dafür verantwortlich, dass

- die AML-VO,
- die Geldtransfer-VO und
- einschlägige aufsichtsrechtliche Vorgaben

in einem Unternehmen verstanden und eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere, dass

- interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Risikolage der Praxis passen,
- tatsächlich umgesetzt werden und hierfür
- die Zuständigkeiten in die operative Ebene eindeutig geregelt sind sowie
- ausreichende personelle, sachliche und technische Ressourcen zur Verfügung stehen.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance Manager); Forts.

Compliance Officer

Daneben steht der operative Compliance Officer.

Er ist für

- die tägliche Umsetzung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zuständig, z. B. bei Mandatsneuannahme,
- fungiert als Kontaktstelle für die zuständigen Behörden und
- ist in den Verdachtsmeldeprozess eingebunden.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance Manager); Forts.

Meldepflicht der Abberufung des Compliance Officers

Ein wesentlich neuer Governance-Punkt betrifft die Abberufung des Compliance Officers.

Die EU-Regelung sieht vor, dass der Compliance Officer

- **nur nach vorheriger Unterrichtung des Leitungsorgans, Compliance Manager, abberufen werden kann.**
- **Zudem ist die zuständige Aufsichtsorganisation über die Abberufung zu informieren.**

Hinweis:
Je nach
- **Größe** des Verpflichteten und
- **Art der Geschäftstätigkeit,**

einschließlich ihrer
Risiken und Komplexität,
können die Funktionen des Compliance Managers und des Compliance-Beauftragten von **derselben natürlichen Person wahrgenommen** werden.
Bei **Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern in eigener Praxis** ohne Personal werden beide Funktionen **stets** von dem **Berufsangehörigen** ausgeübt.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance Manager); Forts.

Materielle praxisrelevante Neuerungen gegenüber den aktuelleren GwG-Regelungen

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber der aktuellen GwG-Regelungen sind die folgenden:

- **Der gesetzliche Kündigungsschutz des GWB entfällt und wird durch andere Schutzmechanismen ersetzt. Diese bestehen im Ergreifen von Maßnahmen mit dem Ziel, den GWB z. B.**
  - **vor Diskriminierung oder**
  - **unfairer Behandlung**

zu schützen.

Umsetzungshinweise für die WP-Praxis:
Es wird empfohlen, **die Person des GWB ausreichend** abzusichern. Solche Sicherheiten können bestehen in

- Kündigungsschutzregelungen,
- hierarchische Stellung und
- die Unterstützung der Geschäftsleitung.

Auch wenn diese Vorgaben **gesetzlich nicht mehr vorgesehen** sind, wird empfohlen, einen **Stellvertreter zu benennen,** um im Falle von **Krankheit oder Urlaub die Funktionsfähigkeit** der Rolle des GWB zu **gewährleisten.**

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance Manager); Forts.

Materielle praxisrelevante Neuerungen gegenüber den aktuelleren GwG-Regelungen; Forts.

- **Keine Verpflichtung zur Stellung eines stellvertretenden GWB.**
- **Keine ausdrückliche Pflicht, die Bestellung eines GWB anzuzeigen bei der Aufsichtsorganisation (z. B. WPK).**

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance Manager); Forts.

Integrität der Mitarbeiter

Fortlaufende Überwachung Zuverlässigkeit und Integrität

Nach den aktuellen Regelungen ist es nunmehr notwendig, die Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen.

Hierfür gibt es z. B. Personalbeurteilungssysteme.

Die Verordnung hebt die Anforderungen an die Integrität nochmals deutlich hervor.

Integritätsprüfungen werden zu einem integralen Bestandteil des risikobasierten Geldwäscheabwehr-Systems.

4.2.3 Neues zu den europaweiten Pflichten zur Geldwäscheprävention

4.2.3.7 Festlegung der AML-Verantwortlichen (Compliance Officer, Compliance Manager); Forts.

Integrität der Mitarbeiter; Forts.

Verpflichtete haben sicherzustellen, dass in besonders sensiblen Funktionen, etwa

- in der Kundenannahme,
- im Transaktionsmonitoring,
- in der Compliance-Funktion oder
- beim Geldwäschebeauftragten

nur Personen eingesetzt werden, deren persönliche Zuverlässigkeit und Integrität überprüft und dokumentiert ist.

TOP 4.2.4

QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.1 Stand der aktuellen Rechtslage – aktuelles Gesetzgebungsverfahren

Folgen der verspäteten Umsetzung der CSRD in nationales Recht

Nach dem Bruch der Regierungskoalition (11/2024) und der neuen Regierungsbildung in 2025 ist es auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 09.2026) noch ungewiss, ob das CSRD-Umsetzungsgesetz noch in 2026 verabschiedet werden wird.

Für die Unternehmen und die Prüfer resultieren aus diesem Vakuum zahlreiche rechtliche Fragestellungen.

Die WPK hat zu diesen Fragestellungen Stellung bezogen in ihrem Dokument

Neue Schwellenwerte: 1000 MA, >450 Mio. Umsatz

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.1 Stand der aktuellen Rechtslage – aktuelles Gesetzgebungsverfahren; Forts.

Folgen der verspäteten Umsetzung der CSRD in nationales Recht; Forts.

Gegenwärtig ist alles offen.

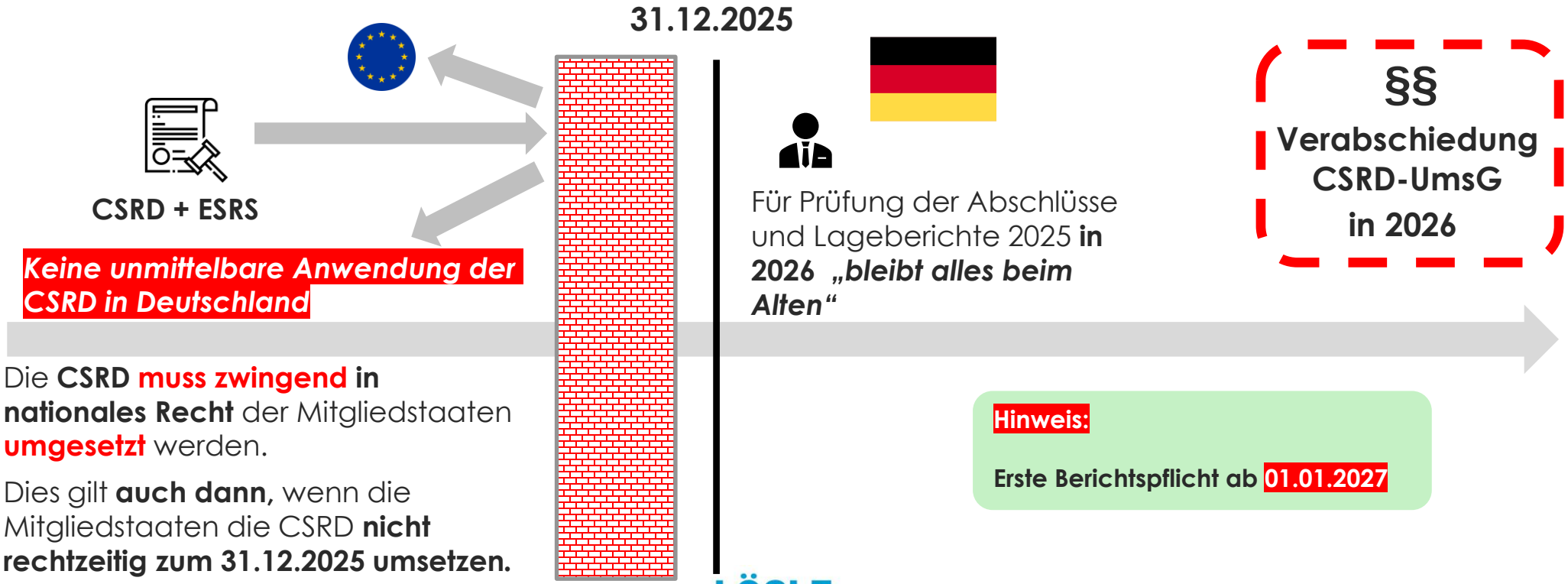
„Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“, (kurz: „WPK F&A CSRD UmsG“)

Gruppe 1	**gegenwärtig Verpflichtete:** Profitieren zukünftig von **deutlich reduziertem Berichtsumfang**
Gruppe 2 a)	**oberhalb** der neuen Schwellenwerte: **Reduzierung des Berichtsumfangs** und **Startdatum** (erst) ab **01.01.2027**
Gruppe 2 b)	**unterhalb** der neuen Schwellenwerte: **Keine Berichtspflicht nach CSRD;** Angebot der VS-Berichterstattung

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.1 Stand der aktuellen Rechtslage – aktuelles Gesetzgebungsverfahren; Forts.

Europäische CSRD gilt nicht unmittelbar in Deutschland (Betrachtung nachfolgend für „Non-PIEs“)



LÖSLE QK&AKADEMIE

#HB0270

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.1 Stand der aktuellen Rechtslage – aktuelles Gesetzgebungsverfahren; Forts.

	Version vor Omnibus (gegenwärtige Rechtslage)	Gegenwärtig (Diskussionsstand)	Version nach Omnibus
CSRD vor Omnibus			
EU-Taxonomie	umfangreich	deutliche Vereinfachung geplant	vereinfacht
ESRS	>1.000 Datenpunkte	12 Standards bleiben / deutliche Vereinfachung	<500 Datenpunkte
CSRD-UG (zur Änderung von HGB und WPO)	keine Verabschiedung	im Bundestag zur Debatte	noch nicht verabschiedet

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld

Ziel der Neuregelung der ESRS: Fokus, Kohärenz, Prüfbarkeit – bei höherer Umsetzbarkeit

1. **Kernbotschaft 1: Relevanz & Steuerungsnutzen erhöhen**
   - Konzentration auf **wesentliche** Angaben (doppelte Wesentlichkeit bleibt)
   - Weniger Informationsüberfrachtung, mehr **entscheidungsnützliche Transparenz** für Kapitalmarkt, Stakeholder und Aufsicht

2. **Kernbotschaft 2: Konsistenz & Vergleichbarkeit stärken**
   - **Klarere Begriffe, Logiken und Abgrenzungen** (weniger Interpretationsspielraum)
   - Bessere **Kohärenz** mit angrenzenden **EU-Regimen** (z. B. Taxonomie, Sorgfaltspflichten) und dadurch **weniger Doppelarbeit**

3. **Kernbotschaft 3: Prüfungsfähigkeit & Praktikabilität verbessern**
   - Anforderungen so formulieren, dass sie **prüfbar** und belastbar dokumentierbar sind
   - Realistischere Datenanforderungen,
   - **effiziente Erhebung** in der Wertschöpfungskette,
   - **besserer Kosten-Nutzen-Ausgleich** ohne Absenkung des Transparenzziels

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Neue übergreifende Änderungen bei 12 Standards (Die 6 Hebel)

Warum Basis For Conclusion (BFC)?

Sechs Hebel zur Vereinfachung der ESRS

Hebel Nr. 1: Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeit

Hebel Nr. 2: Bessere Lesbarkeit und Vernetzung der Nachhaltigkeitsaussagen

Hebel Nr. 3: Überprüfung der Interaktion ESRS 2 mit themenspezifischen Standards

Hebel Nr. 4: Verbesserung Verständlichkeit, Klarheit und Zugänglichkeit der geänderten Standards

Hebel Nr. 5: Einführung von Erleichterungen in der Berichterstattung (exemplarisch)

Hebel Nr. 6: Verbesserung der Interoperabilität mit den ISSB-Standards

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Sechs Hebel zur Vereinfachung der ESRS

Ziel der Überarbeitung der ESRS:

Das **Informationsbedürfnis** der Adressaten **bestmöglich zu erfüllen**

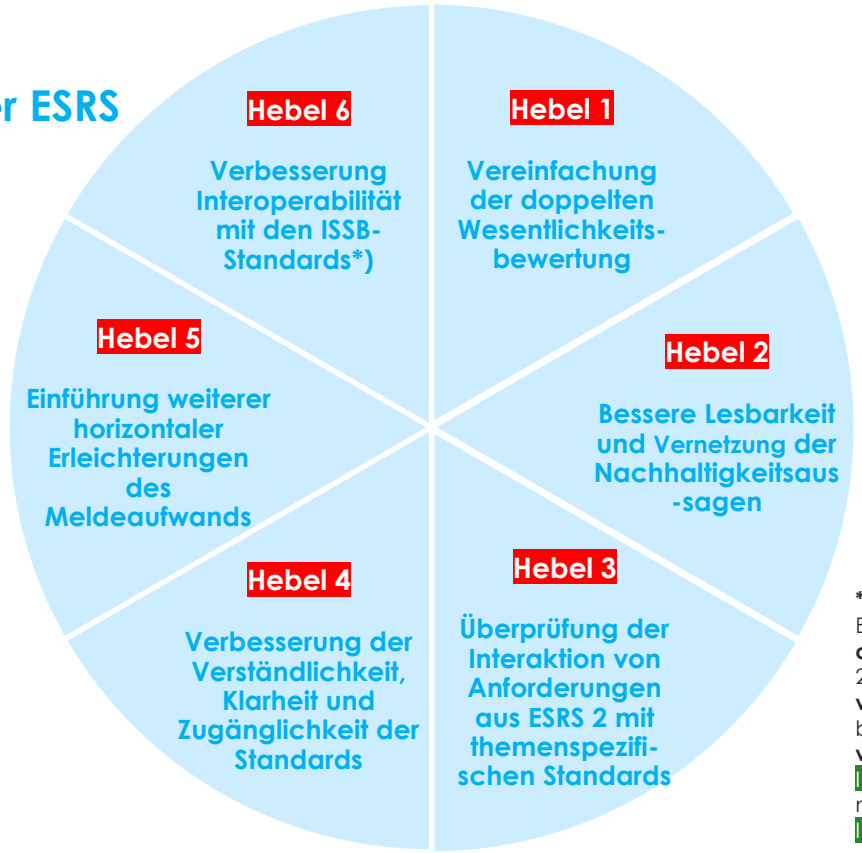
+

den **Aufwand zur Erstellung** der Nachhaltigkeitsinformationen zu **reduzieren**

EFRAG identifizierte

- **sechs Bereiche („Hebel“),**
- die **über alle ESRS-Standards** sicherstellen sollen,
- dass **tatsächlich**
- **Erleichterungen und Vereinfachungen**

erzielt werden können.



***) ISSB =** International Sustainability Standards Board Standardsetzungsorganisation **unter dem Dach der IFRS Foundation**, gegründet 2021 mit **dem Ziel, weltweit einheitliche, vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen** bereitzustellen; **bislang 2 Standards veröffentlicht:**
IFRS S1 Grundsatzstandard für nachhaltigkeitsbezogene Informationen
IFRS S2 Klimarisiken und -chancen

Quelle: https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-07/Amended_ESRS_Exposure_Draft_July_2025_Basis_for_Conclusions.pdf (Abruf: 12.08.2025)

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Hebel 1	Wesentlichkeits-analyse
Hebel 2	**Klarheit bzgl Nachhaltigkeit**
Hebel 3	Verknüpfung zw. Standards
Hebel 4	Verbesserung Klarheit
Hebel 5	Datenerhebungslasten mindern
Hebel 6	Verbesserung Interoperabilität

Hebel Nr. 1: Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Die **Wesentlichkeitsanalyse** bestimmt, **über welche Nachhaltigkeitsthemen überhaupt berichtet** werden **muss.**
Sie galt bislang als besonders **komplex und erforderte hohe Ressourcen.**

Geplante Änderungen durch die ED-ESRS:

- Einführung eines **klareren und verhältnismäßigeren Ansatzes für** die doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DWA)
- Einführung **„Top-Down-Ansatz“**
  Auf Basis einer Analyse der individuellen Geschäftsmodells, Strategie, Branche und Tätigkeiten mittels gesundem Menschenverstand soll das Unternehmen ermitteln, welche Themen eindeutig wesentlich oder unwesentlich sind.
- **Nur für die nicht eindeutig zuordenbare Grenzfälle** („Close Calls“):
  Detaillierte Bewertung der einzelnen Auswirkungen, Risiken und Chancen notwendig

→ **Genauere detaillierte Ausführungen unter 2.2 „Wesentlichkeitsanalyse („Doppelte Wesentlichkeit)“**

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Hebel Nr. 2: Bessere Lesbarkeit und Vernetzung der Nachhaltigkeitsaussagen; Forts.

Einführung des Prinzips „Fair Presentation" – Betonung durch Anpassung Gliederung

NEU

ESRS 1 (1/2023)		ED ESRS 1 (12/2025)	
1.	**ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung**	1.	ESRS-Standards, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2.	**Qualitative Merkmale von Informationen**	2.	**Angemessene Darstellung (=Fair Presentation)** und qualitative Merkmale von Informationen
3.	**Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen**	3.	Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4.	Sorgfaltspflicht	4.	Sorgfaltspflicht
5.	Wertschöpfungskette	5.	**Berichtspflichten und vorgelagerte sowie nachgelagerte** Wertschöpfungskette
6.	Zeithorizonte	6.	**Berichtszeitraum, Basisjahr und Zeithorizonte**
7.	Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen	7.	Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8.	Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung	8.	**Anforderungen an die Darstellung** und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9.	Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen	9.	**Vernetzte Informationen** und Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10.	Übergangsbestimmungen	10.	Übergangsbestimmungen

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.



Einführung des Prinzips „Fair Presentation“

- Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht **ein Zielkonflikt zwischen**
  - **umfassende Befriedigung der Informationsbedürfnisse** der Adressaten und der
  - **hohen Last der Datenerhebung und -verarbeitung** für die zu berichtenden Unternehmen
- Im 1. Berichtsjahr: **„Compliance-Denken“**

  „Hauptsache alle Berichtspflichten erfüllt – egal, wie leserfreundlich der Bericht ausfällt.“
- **Neuer Schwerpunkt** der ED-ESRS: **Konzept der Fair Presentation**

  *„Eine **sachgerechte Darstellung** erfordert*
  *- die Offenlegung **relevanter Informationen***
  *- über die **wesentlichen** Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens…*
  *- sowie deren **wahrheitsgetreue Darstellung***
  - gemäß den Anforderungen dieses Standards“ (ED ESRS 1 (2025) Tz. 19).
- Dabei ist **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** zu vermitteln,

  das für die Adressaten **entscheidungsrelevant** ist (ED ESRS 1 (2025) AR6.)

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Hebel 1	Wesentlichkeits-analyse
Hebel 2	**Klarheit bzgl Nachhaltigkeit**
Hebel 3	Verknüpfung zw. Standards
Hebel 4	Verbesserung Klarheit
Hebel 5	Datenerhebungslasten mindern
Hebel 6	Verbesserung Interoperabilität

Vier wesentliche Änderungen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse

1. **AR16-Themenliste nicht mehr zwingend**
   Flexible Themenlisten zulässig
2. **Top-Down-Ansatz explizit erlaubt**
   Weniger zeitaufwändig
3. **Netto-/Brutto-Auswirkungen klargestellt**
   Klarstellung zur Berücksichtigung von Präventions-/Minderungsmaßnahmen
4. **Keine jährliche Wiederholung nötig**
   Bei Stabilität einmalige Analyse ausreichend

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Hebel 1	Wesentlichkeits-analyse
Hebel 2	**Klarheit bzgl Nachhaltigkeit**
Hebel 3	Verknüpfung zw. Standards
Hebel 4	Verbesserung Klarheit
Hebel 5	Datenerhebungslasten mindern
Hebel 6	Verbesserung Interoperabilität

Einführung des „Top Down-Ansatzes“

Beachte: Keine weitere Bewertung notwendig! (wenn eindeutige Schlussfolgerung möglich)

Basis: Strategie- und Geschäftsmodellanalyse
+ Berücksichtigung relevanter
- Sektoren,
- Regionen
- Merkmale der Wertschöpfungskette

= **Schlussfolgerung zur (Nicht-) Wesentlichkeit von IROs für ein Thema ziehen**

Wenn das Unternehmen feststellt,
- dass ein Thema **ganz klar wesentlich** ist,
- **ohne**, dass **tiefergehende Analysen notwendig** sind,
- **ist es zulässig**,
- von einer **tiefergehenden Bewertung**
  - ➢ eines jeden Zeithorizonts oder
  - ➢ jedes Merkmals des Schweregrads

  abzusehen.

ESRS 1 AR 14

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Hebel 1	Wesentlichkeits-analyse
Hebel 2	**Klarheit bzgl Nachhaltigkeit**
Hebel 3	Verknüpfung zw. Standards
Hebel 4	Verbesserung Klarheit
Hebel 5	Datenerhebungslasten mindern
Hebel 6	Verbesserung Interoperabilität

Einführung des „Top Down-Ansatzes“; Forts.

Nur für die nicht eindeutig zuordenbare Grenzfälle („Close Calls“):
Detaillierte Bewertung der einzelnen Auswirkungen, Risiken und Chancen („**Bottom-up-Ansatz**“)

Die komplexen Bewertungsmodelle mit Festlegung individueller Schwellenwerte müssen **nicht mehr für jedes Nachhaltigkeitsthema bearbeitet und dokumentiert** werden.

- **Erhebliche Vereinfachung** für Unternehmen zu erwarten.

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Stufe 1: Ermittlung Kunden- und Umsatzpotential

		Umsatzplanung		
Geschäftsbereich	**Auftragsart**	**2027**	**2028 – 2031**	**2032 ff.**
Beratung	Nachhaltigkeit			
Erstellung Nachhaltigkeitsberichte	CSRD (Auftragsart 1)			
	VS (Auftragsart 2)			
Prüfung Nachhaltigkeitsberichte	fachlich (Auftragsart 3)			
	freiwillig (Auftragsart 4)			

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Stufe 2: Verantwortlichkeiten / Aufgabenteilung



4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Stufe 3: Aufbau eines QMS für die neuen Auftragsarten

	Beratung bei der Implementierung des Systems, bw. Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts	Gesetzlich verpflichtende Prüfung mit „gewisser Sicherheit“	Freiwillige Prüfung mit „gewisser Sicherheit“
Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD / ESRS	• Aus- und Fortbildungsbedarf • Regelungen im QMS	ISSA [E-DE] 5000 + QMS (Auftragsart 1)	§ 8 Abs. 2 Abs BS WP/vB? ISSA [E-DE] 5000 + QMS (Auftragsart 4)
Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (ehemals VSME)	• Interner Aus- und Fortbildungsbedarf • Regelungen im QMS	ISSA [E-DE] 5000 + QMS (Auftragsart 2)	§ 8 Abs. 2 Abs BS WP/vB? ISSA [E-DE] 5000 + QMS (Auftragsart 3)

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der WP-Praxis für das neue Tätigkeitsfeld; Forts.

Stufe 4: Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs

- **Ausbildung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung**

  Bestellung vor 31.12.2025: Grandfatherregelung

  Bestellung nach 31.12.2025: Gesonderte Modul-Prüfung

  ↙ bei WP-Examen ↘ nach WP-Examen

- **Prüfungsleiter**
  - ESG-Auditor (6 Module) + Prüfung
  - Spezialgebiete (Auswahl aus 6 Modulen)
- **Assistenten**
  - Überblick (Modul 1)

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer

Wirkt sich das Omnibus-Paket auf die Fristen für die Registrierung als PfNB aus?

Key-Facts:

1. Aus dem Omnibus-Paket sind **keine Änderungen für die Fristen bezüglich der „Grandfather-Regelung" vorgesehen**;
2. Die **Anwendungsfristen** für die „Grandfather-Regelung" sind in der **aktuell gültigen Fassung der CSRD festgeschrieben**.
3. Innerhalb des **Regierungsentwurfs vom 03.09.2025 zum CSRD-UmsG wurden diese Fristen 1:1 übernommen.**
4. Die Grandfather-Regelung gilt **bei Bestellung zum WP vor dem 1.1.2026 und Beginn WP-Examen vor dem 1.1.2024**

§ 13d Abs. 3 WPO-E (Reg.Entwurf) „Alt"-WP

(3) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g eingetragen, wenn sie die Teilnahme an einer Fortbildung, durch die sie die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt haben, nachgewiesen haben. Die Fortbildung muss die in § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung genannten Inhalte umfassen."

§ 140 WPO-E (Reg.Entwurf) „Beginn WP-Examen vor 1.1.2024"

(1) § 13d Absatz 3 gilt nicht für Berufsangehörige, die das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüferexamen nach dem 31. Dezember 2023 begonnen haben.

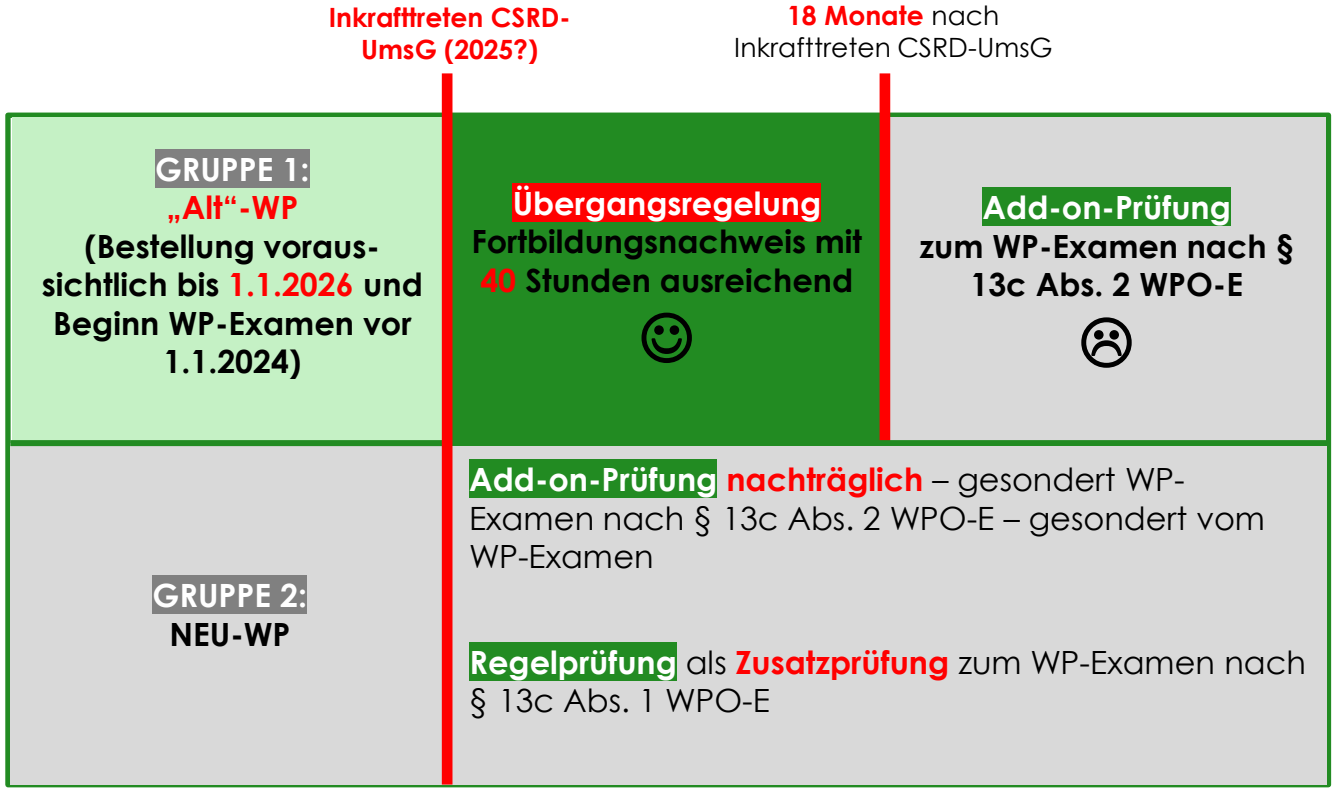
4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer; Forts.

Teilnahme an einer Initialfortbildung als Registrierungsvoraussetzung für den PfNB

Diese „**Grandfather-WPs**“ erhalten **nach** Inkrafttreten des CSRD-UmsG eine **Registrierung durch die WPK**, nachdem diese

1. an einer **Initialfortbildung** zur Erlangung von Kenntnissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichte teilgenommen haben und
2. eine entsprechende **Teilnahmebestätigung**
3. dem **Antrag auf Registrierung** als Nachhaltigkeitsprüfer, der an die **WPK** zu richtigen ist, beigefügt wird.



4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer; Forts.

Werden die PfNB-Fortbildungen in 2024 und 2025 für die Registrierung bei der WPK anerkannt?

Ab 2025/2026 (nach der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer) erfolgt

- die **laufende** Fortbildung im Bereich Nachhaltigkeit
- im Rahmen der von der Berufssatzung vorgegebenen **kontinuierlichen Fortbildung als WP** von **40 Stunden** mit jeweils
  - mindestens **20 Stunden strukturierter** Fortbildung
  - maximal **20 Stunden Selbststudium**.

Zeitlicher Umfang der laufenden jährlichen Fortbildung

- Rechtlich noch nicht modifiziert
- Beispiel: 6 Zeitstunden pro Jahr (analog PfQK-Update)

Hinweis:
„*Der **Vorstand der WPK** vertritt bis auf weiteres die **Auffassung**, dass **Fortbildungsveranstaltungen** im Bereich der Nachhaltigkeit für Zwecke der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte **auch dann Berücksichtigung finden sollten, wenn zwischen Fortbildung und Registrierung ein längerer Zeitraum liegt**, der auf die nicht fristgerechte Umsetzung der CSRD in deutsches Recht zurückzuführen ist.*“
(vgl. WPK F&A CSRD-UmsG, Frage 3.4)

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer; Forts.

Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz: Geplante Legitimation für die WPK als Berufsorganisation

Bereits der am 03.09.2025 veröffentlichte Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz sieht vor, dass unter anderem die Regelungen des HGB und der WPO dahingehend angepasst werden, dass die **WPK folgende Legitimationen** erhält:

1. **Führung eines Registers** für Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung
2. **Eintragung von Prüfern in das Berufsregister** nach Vorlage entsprechender Fortbildungsnachweise

Auch Anträge auf Registrierung können erst nach Inkrafttreten des CSRD-UmsG bei der WPK eingereicht werden!

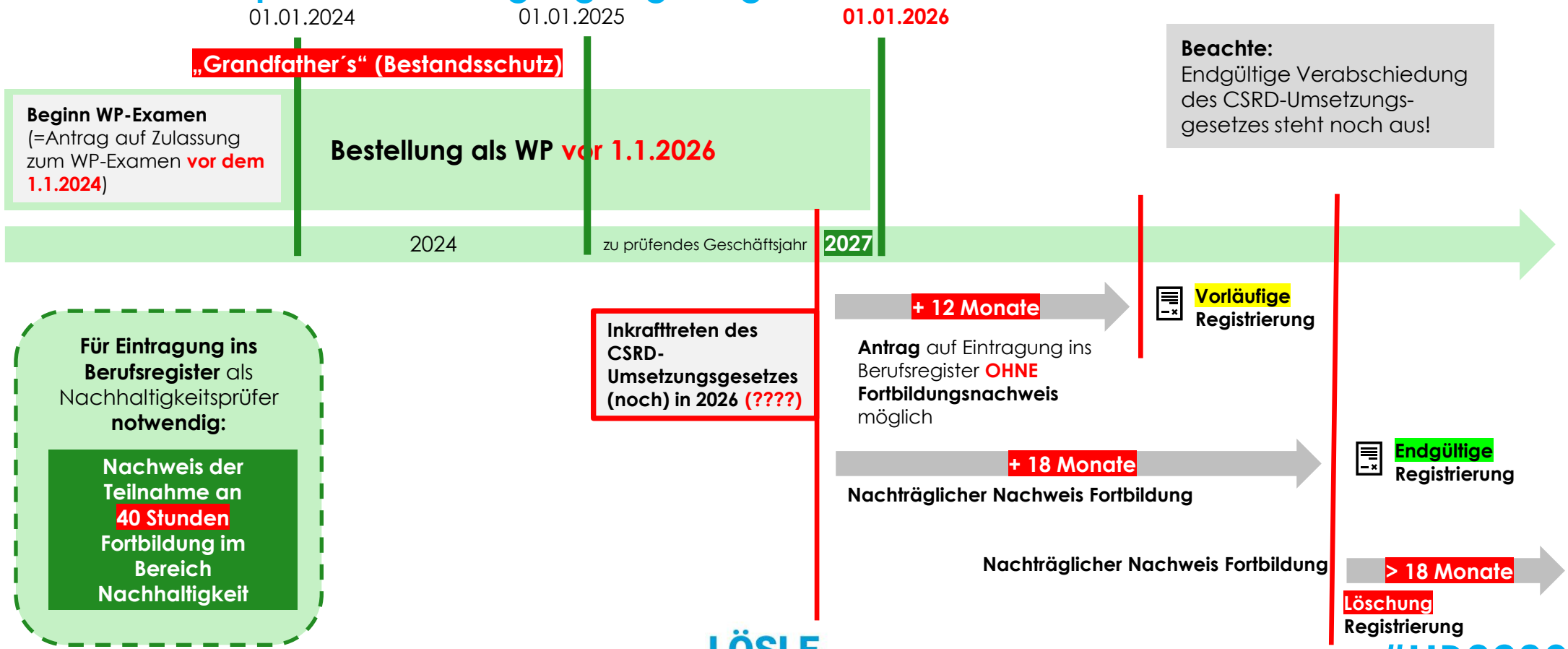
Hinweis:
Eine Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer ist **erst nach Inkrafttreten des CSRD-UmsG möglich**!

- Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine **vorläufige Registrierung innerhalb von 12 Monaten auch ohne Fortbildungsnachweis möglich**
- Die Fortbildung ist dann jedoch **innerhalb von 18 Monaten** (nach Inkrafttreten des Gesetzes) **durchzuführen und nachzuweisen**

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.3 Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer; Forts.

Zeitliche Aspekte der Übergangsregelung



LÖSLE QK&AKADEMIE

#HB0289

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?; Forts.

Fragestellung

Im Vertrauen darauf, dass die CSRD zeitnah in deutsches Recht umgesetzt wird, haben meine Kollegen und ich seit dem Jahr 2023 spezielle Fortbildungen für künftige Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung besucht.

Besteht Anlass zur Sorge, dass die WPK diese Fortbildungen im Registrierungsprozess nicht anerkennen könnte?

Vorab:

Anträge auf Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung können erst gestellt werden, wenn das CSRD-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten ist.

Der Regierungsentwurf, der aktuell den Bundesrat erreicht hat, sieht vor, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Wann dies der Fall sein wird, kann die WPK nicht vorhersagen.

Das Gesetzgebungsverfahren muss abgewartet werden.

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?; Forts.

Fortbildungsinhalte

Die Fortbildung muss die in § 24b Abs. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung-RegE (WiPrPrüfV) genannten Inhalte umfassen (§ 13d Abs. 3 Satz 2 WPO-RegE, Art. 23 Nr. 16 des RegE).

§ 24b Absatz 2 WiPrPrüfV-RegE sieht vor (vgl. Art. 26 Nr. 14):

1. **Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte,**
2. **Nachhaltigkeitsanalyse,**
3. **Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten und**
4. **rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.**

Siehe hierzu auch „Neu auf WPK.de“ vom 29. Mai 2024.

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?; Forts.

Fortbildungsdauer

Weiterhin ist ein Umfang von mindestens 40 Stunden spezieller Fortbildung vorgesehen (vgl. die Begründung zu § 13d Abs. 3 WPO-RegE, zu Art. 23 Nr. 16 des RegE).

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?; Forts.

Vorstand arbeitet an Lösung

Der Vorstand der WPK arbeitet daran, dass Mitglieder der WPK, die eine derartige spezielle Fortbildungsveranstaltung bereits im Vorgriff auf die CSRD-Umsetzung besucht haben, diese auch für die künftige Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung verwenden können.

Die weiteren Beratungen in den Gremien der WPK, vor allem auch im Beirat, sind jedoch abzuwarten.

Wir bitten um Geduld.

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.4 Exkurs: „Verpuffung“ der absolvierten Fortbildung wegen Verschiebung CSRD?; Forts.

Ziele und Neuregelungen der Berufssatzung für WP/vBP im Zusammenhang mit dem CSRD-Umsetzungsgesetz

Der Vorstand der WPK arbeitet daran, dass Mitglieder der WPK, die eine derartige spezielle Fortbildungsveranstaltung bereits im Vorgriff auf die CSRD-Umsetzung besucht haben, diese auch für die künftige Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung verwenden können.

Die weiteren Beratungen in den Gremien der WPK, vor allem auch im Beirat, sind jedoch abzuwarten.

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.5 Auswirkungen auf die Qualitätskontrolle aus der Sicht des PfQK‘s

a. Auftragsannahme	Abfrage Auftragsarten
b. QK-Team	Expertise zur Nachhaltigkeit
c. Auftragsauswahl	Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsprüfungen
d. Durchführung QK	• Beurteilung des/der QMS zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten; i. d. R. Sammlung von Vorlagen (Angemessenheit) • Beurteilung QMS zu Auftragsprüfungen anhand der Handakte Auftragsdokumente (Wirksamkeit)
e. QK-Bericht	Ausführliche Beschreibung und Beurteilung des kanzleiindividuellen QMS zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformation (verschiedene Auftragsarten)

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.6 Proaktive Strategie Ihrer WP-Praxis?

Strategie Ihrer WP-Praxis

Variante 1: „Passiv“

Tätigwerden auf Verlangen

Variante 2: „Aktiv“

Proaktive Angebotserweiterung um „VS-Beratung“

- Trickle-Down-Effekt
- Weitere Vorteile

Marketing der WP-Praxis

- Anpassung der eigenen Website
- Vorbild Referenzbericht: Eigener Nachhaltigkeitsbericht

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.6 Proaktive Strategie Ihrer WP-Praxis?; Forts.

WPK geht als gutes Vorbild voraus

Die WPK plant eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung für ab 2027 beginnende Geschäftsjahre.

- **Die Arbeiten werden nach der formellen Annahme des Entwurfs des Voluntary Standards (VS) durch die EU-Kommission aufgenommen.**
- **Der Vorstand hat sich dafür ausgesprochen, seinen Nachhaltigkeitsbericht auf Grundlage des Basismoduls des VS zu erstellen (kleinste Version – Minimalinhalt)**

(Beschluss des Vorstands vom 19.06.2026)

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog; Forts.

Satzungsanpassungen an das CSRD-Umsetzungsgesetz

Das CSRD-Umsetzungsgesetz befindet sich derzeit in der parlamentarischen Abstimmung. Noch ist nicht bekannt, wann das Gesetz im Bundestag beschlossen wird und welche Änderungen an dem bisherigen Regierungsentwurf vorgenommen werden. Da aber mit Inkrafttreten des Gesetzes zeitgleich Anpassungen im Berufsrecht bei

- der Berufssatzung für WP/vBP und
- der Satzung für Qualitätskontrolle

erforderlich werden, hat der Vorstand die vom

- Ausschuss Berufsrecht und der
- Kommission für Qualitätskontrolle

erarbeiteten Entwürfe beraten.[1]

[1] Quelle: Bericht über die Sitzung am 22. Januar 2026

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog; Forts.

Ziele und Neuregelungen der Berufssatzung für WP/vBP im Zusammenhang mit dem CSRD-Umsetzungsgesetz

Die Anpassungen beinhalten die Gleichstellung gesetzlicher Nachhaltigkeitsprüfungen mit Abschlussprüfungen sowie die Übertragung des Berufsrechts auf Nachhaltigkeitsberichte.

- **Es wird eine spezielle Fortbildungsregelung („Grandfathering“) eingeführt und geregelt, wie diese spezielle Fortbildung nach § 13d Abs. 3 WPO-E konkret ausgestaltet sein soll.**
- **Die Neuregelungen werden in der Berufssatzung durch den neuen § 5a BS WP/vBP verankert.**

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog; Forts.

Satzung für Qualitätskontrolle – Anpassungsbedarf

Im Bereich der gesetzlichen Neuregelungen, die für die Satzung für Qualitätskontrolle relevant sind, werden sich voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben.

Es erscheint daher sinnvoll, die notwendigen Anpassungen der Satzung für Qualitätskontrolle bereits jetzt vorzubereiten, damit diese nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes ebenfalls zeitnah in Kraft treten können.

Es ist davon auszugehen,

- dass gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten (§ 324b HGB-E) im Qualitätskontrollverfahren
- den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen (§ 316 HGB) gleichgestellt werden.

Die Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle zu gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sollen daher auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten erstreckt werden.

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog; Forts.

Gebotene redaktionelle Anpassungen

Lediglich in folgenden Zusammenhängen soll ein weitergehendes Gestaltungsermessen ausgeübt werden.

1. **Kenntnisse und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle (§ 8 Abs. 1 SfQK)**

   Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind dann heranzuziehen, wenn die vorschlagende Praxis solche Prüfungen durchführt. Daher sind Angaben zum Vorliegen solcher Prüfungen im Qualitätskontrollturnus der zu prüfenden Praxis notwendig. Dementsprechend wurde Nummer 3 nach der Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle (Nr. 1 u. 2) eingefügt. Nr. 4 setzt die Änderungen in § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO-E um.

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog; Forts.

Gebotene redaktionelle Anpassungen; Forts.

2. **Anzeigen der Tätigkeit als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 12 Abs. 3: §§ 57a Abs. 2 Satz 5, 140 Abs. 3 WPO-E)**

   Wonach eine Qualitätskontrolle aufgrund der ersten Nachhaltigkeitsprüfung für ab dem 1. Januar 2029 eingehende Anzeigen der Tätigkeit als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB spätestens nach drei Jahren angeordnet werden, wird in Abs. 3 Satz 3 wiedergegeben.

3. **Spezialist erforderlich? (§ 20 Abs. 2)**

   Erweiterung der Auftragsprüfung um die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.

   Es gibt eine Mitteilungspflicht, damit während einer laufenden Qualitätskontrolle ggf. ein Hinweis zum Einsatz von Spezialisten gegeben werden kann.

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog; Forts.

Gebotene redaktionelle Anpassungen; Forts.

Ziele:

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Qualitätskontrolle
- Vermeidung einer Doppelbelastung durch die Anordnung einer zweiten Qualitätskontrolle

4.2.4 QMS zum neuen Tätigkeitsgebiet der WP-Praxis: NACHHALTIGKEIT

4.2.4.7 Erforderlicher Anpassungsbedarf in Satzungen des Berufsstands und F&A-Katalog; Forts.

Anpassungen des F&A-Katalogs der WPK

Die Überarbeitungen berücksichtigen die erforderlichen Aktualisierungen aufgrund der Verabschiedung der CSRD-Änderungsrichtlinie, die am 26. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und die am 18. März 2026 in Kraft getreten ist.

- Zusätzlich aufgenommen wurde die Frage 2.14 zur künftigen Zuständigkeit der Berufsaufsicht.
- Zudem wurde die Frage 3.4 hinsichtlich der vorgesehenen Einführung des § 5a BS WP/vBP-E ergänzt.
- Darüber hinaus wurden einige Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/1:** „Digitale Transformation und KI: Herausforderungen und Pflichten für Wirtschaftsprüfer“
- **Praxishilfe 4/2:** „Zwölf ausgewählte Regularien für Compliance-Management-Systeme (Stand: 30.06.2026)“
- **Praxishilfe 4/3:** „Zehn Treiber für Compliance-Management-Systeme und betroffene Unternehmen“
- **Praxishilfe 4/4:** „Mehr als nur neue Pflichten: Wie die AML-VO die Organisation von betroffenen Unternehmen“
- **Praxishilfe 4/5:** „Compliance Manager und Compliance Officer nach der AML-VO “
- **Praxishilfe 4/6:** „Von der GwG-Pflicht zur AML-VO-Governance: Acht ausgewählte To Dos“
- **Praxishilfe 4/7:** „Anleitung: Videoidentifizierung in 7 Schritten“

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/8:** „Long-List der ESG-Themen nach ED-ESRS“
- **Praxishilfe 4/9:** „Übersicht vorgeschlagener Neuerungen in den themenspezifischen Standards durch ED ESRS 1 (2025)“
- **Praxishilfe 4/10:** „Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen - Timeline der Regulatorik“
- **Praxishilfe 4/11:** „Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“
- **Praxishilfe 4/12:** „Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)“

Anlagen zum Themenbereich

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 4/1:** „VERORDNUNG (EU) 2026/1744 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juli 2026
zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) – **nur DIGITAL**“
- **Rechtsvorschrift 4/2:** „Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis **– nur DIGITAL**“
- **Rechtsvorschrift 4/3:** „KI-Unternehmensrichtlinie Klar & Zahlen GmbH (Stand: xx.xx.xxxx) **– nur DIGITAL**“
- **Rechtsvorschrift 4/4:** „VERORDNUNG (EU) 2024/1624 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES – nur DIGITAL **– nur DIGITAL**“

Raum für Notizen

TOP 5

Praxishinweise zur Bestimmung der Grundgesamtheit und zur Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung

TOP 5.1

Anforderungen an die Auftragsdatei nach § 51c WPO

5.1 Anforderungen an die Auftragsdatei nach § 51c WPO

Neues zur Bestimmung der Grundgesamtheit

Grundsatz:

1. **Ausgangspunkt für die Bestimmung der Grundgesamtheit bildet die Auftragsdatei nach § 51c WPO**
2. **Die Auftragsdatei verzeichnet stets – auch alle „angenommenen Aufträge“, unabhängig davon, ob mit deren Bearbeitung bereits begonnen worden ist.**

Praxishinweis:

- **Es sollen bei der Qualitätskontrolle auch Aufträge betrachtet werden, die erst angearbeitet und noch nicht abgeschlossen sind.**

TOP 5.2

Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

5.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

Empfehlung

Die Auftragsdatei nach § 51c WPO sollte beinhalten:

- **Alle gesetzlich geforderten Auftragskriterien (voraussichtlich ab 2027: einschließlich Pflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung)**
- **Weitere sinnvolle ergänzende Informationen**

Hintergrund

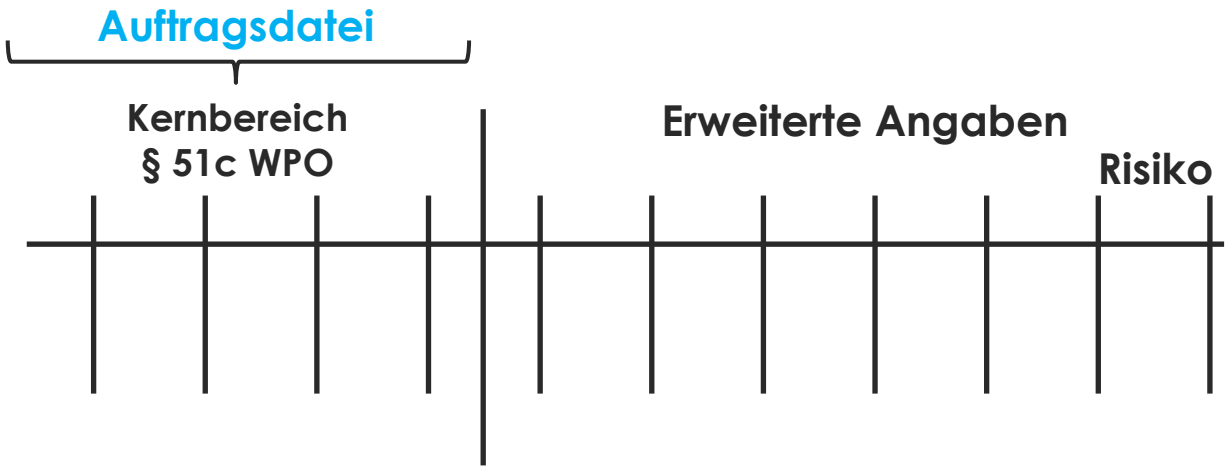
Da diese Datei regelmäßig der Ausgangspunkt für die Planung von

- **Nachschauen**
- **Qualitätskontrollen**

bildet, sollten alle für die Auftragsauswahl relevanten auftragsbezogenen Kriterien berücksichtigt sein.

5.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

Auftragsdatei – Prüfung/Beurteilung durch den PfQK



Die gesetzlich vorgeschriebene Auftragsdatei ist …

- **Ausgangspunkt der Nachschau**
- **Ausgangspunkt der Qualitätskontrolle**
- **Grundlage für die Ermittlung von Abdeckungsgraden**

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

5.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

Quelle: Neues auf WPK.de am 13.05.2025

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen aktualisiert (siehe bereits „Neu auf WPK.de“ vom 12. Mai 2025).

Der Katalog der Prüfungen, die nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind, wurde um nachfolgende Prüfungen ausgeweitet:

- **Wertpapierinstituten gemäß § 340 Abs. 4a HGB,**
- **Investmentaktiengesellschaften (§ 121 KAGB),**
- **Investmentkommanditgesellschaften (§§136, 159 KAGB),**
- **Abschlussprüfungen von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b Abs. 1 EnWG (einschließlich Eigenbetriebe), die nicht kleine im Sinne des § 267 HGB sind,**

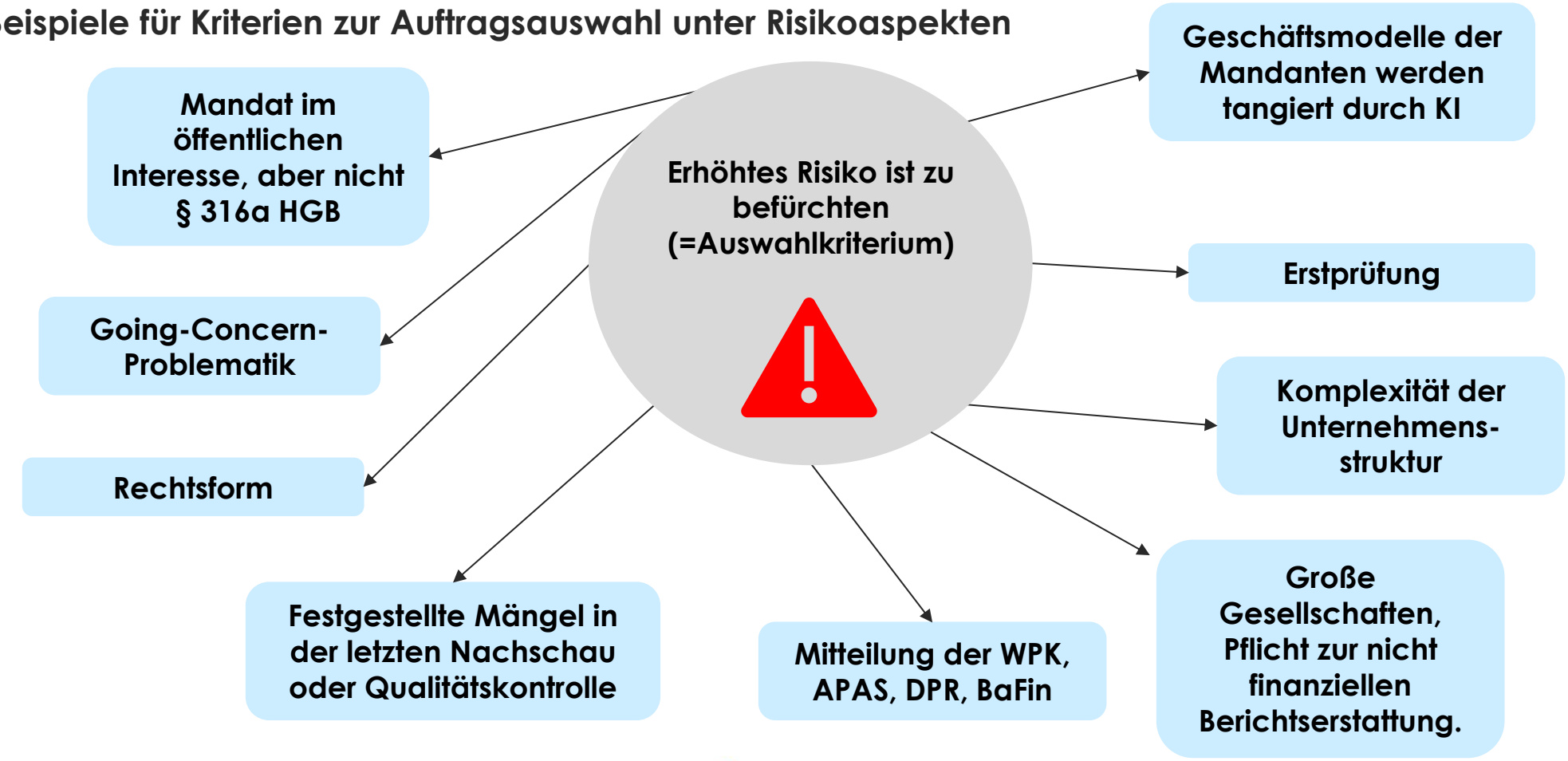
ergänzt.

TOP 5.3

Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste bzw. der weiteren Angaben auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste bzw. der weiteren Angaben auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

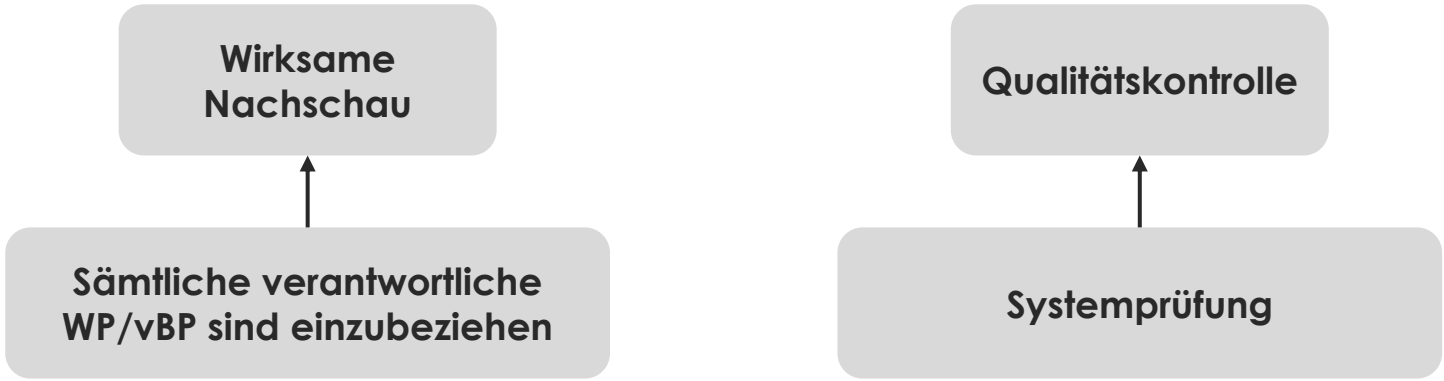
Beispiele für Kriterien zur Auftragsauswahl unter Risikoaspekten



5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste bzw. der weiteren Angaben auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

Berufsständische Klarstellung zur Auftragsauswahl bei der QS/QK:

Ist eine Einbeziehung von sämtlichen verantwortlichen WP/vBP in die Nachschau / Qualitätskontrolle erforderlich?



FALL 1:

Wirksame Nachschau ist gegeben

- **keine** Erfordernis zur Einbeziehung sämtlicher verantwortlicher WP/vBP

FALL 2:

Keine wirksame Nachschau

- Erfordernis zur Einbeziehung sämtlicher verantwortlicher WP/vBP

Quelle: WPKM 4/2020, S. 17

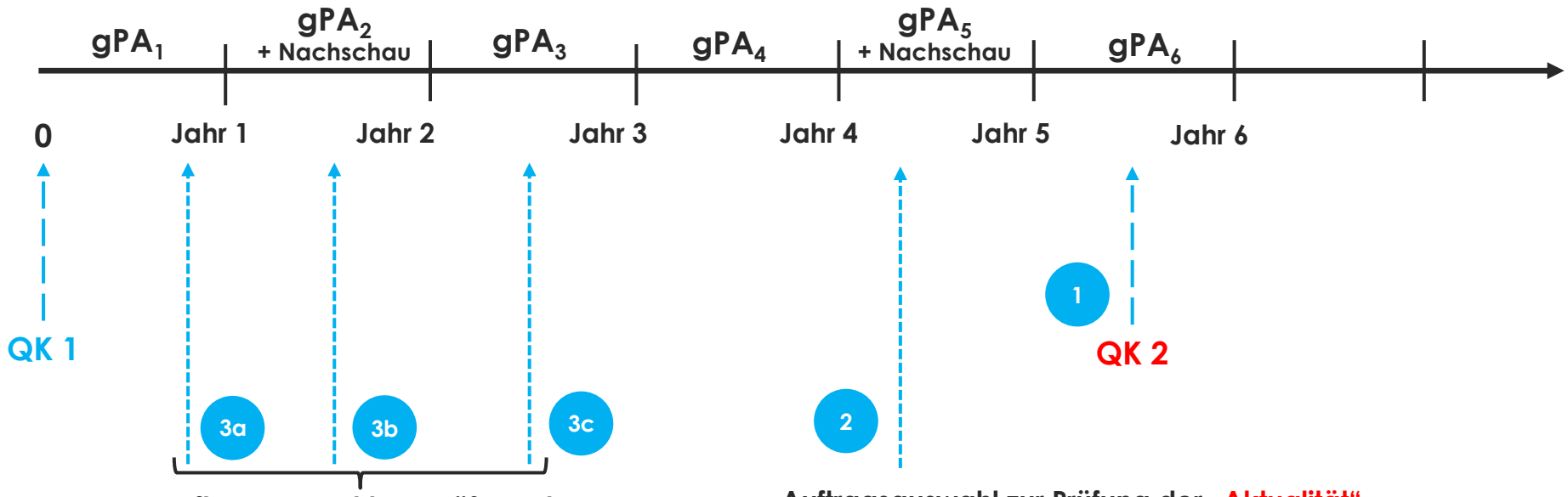
TOP 5.4

Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

5.4 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

[1]vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 7+8)

Sonderfall: WP-Praxis hat nur eine gesetzliche Abschlussprüfung pro Jahr



Auftragsauswahl zur Prüfung der „Stabilität" der Wirksamkeit des QMS, ggf. nur Würdigung von Teilbereichen:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsbericht
- Bedeutsame Risiken

Auftragsauswahl zur Prüfung der „Aktualität" zugleich:
Beurteilung „Nachschau"
(=Dual-Purpose-Test)

gPA = gesetzlicher Prüfungsauftrag

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/1:** „ÜBERSICHT Nachschausystem – auf Anforderung (seminare@loesle.de)“
- **Praxishilfe 5/2:** „Übersicht: Nachschausystem 2025 gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)“

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 5/1:** „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen **– nur DIGITAL**“
- **Rechtsvorschrift 5/2:** „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung **– nur DIGITAL**“

Raum für Notizen

TOP 6

Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Auftragsabwicklung

TOP 6.1

Prüfung der Regelungswerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

6.1 Prüfung der Regelungswerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

Normative Grundlagen

Die Beurteilung der Regelungen bei der externen QK

Ausgangssituation:

Der Prüfer hat die Dokumentation der Regelungen zur Auftragsabwicklung zu den einzelnen Auftragsarten (JAP, KoAP, etc.) auf deren Angemessenheit hin zu beurteilen.

Dabei sind die festgestellten Qualitätsrisiken der Praxis zu berücksichtigen

Die Beurteilung erfolgt anhand der Aufzeichnungen:

1. Zur vorangegangenen QK

- **Bericht über die QK**
- **Stellungnahme der WP-Praxis bei Einschränkungen**
- **einschließlich Schriftwechsel WPK - lückenlos**

6.1 Prüfung der Regelungswerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

Die Beurteilung der Regelungen bei der externen QK; Forts.

2. **Zu den durchgeführten Nachschauaufträgen**
   - **Arbeitsprogramme**
   - **Schluss- und Maßnahmenmemo**
   - **Bericht an die Praxisleitung**
3. **Zur Weiterentwicklung des QSS**
   - **Änderungsprotokolle**
   - **Austauschlieferungen, etc.**
   - **Normative Anpassungen – Neue Rechnungslegungsvorschriften, z. B.**
     - **Neue Lageberichtsprüfung**
     - **Verschärfte Pflichten nach GwG**

TOP 6.2

Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

6.2 Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

Auftragsprüfungen im Rahmen der Qualitätskontrolle sind i. d. R. ein Tagewerk

Erläuterungen:

- Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Annahme, d. h. es gibt Ausnahmen
- Vorbereitende Tätigkeiten (Lektüre, Vorbesprechung) sind in die zeitliche Betrachtung einzubeziehen
- Eine Auftragsbearbeitung kann einzelfallbezogen auch länger als einen Tag andauern

Parameter:

- Konkrete Gegebenheiten der Praxis
- Struktur, Komplexität des einzelnen Prüfungsauftrages

Berichtspflicht:

- Stets, wenn für einen bestimmten Auftrag oder eine bestimmte Auftragsgruppe oder im Durchschnitt weniger als ein Tagewerk eingesetzt wird.

Quelle: WPKM 4/2020, S. 17

6.2 Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

Quelle: WPK Veranstaltung PfQK 06/2019

Auftragsprüfung QK: Angemessener Zeitaufwand

- **Grundsatz:**
  - Pro Auftrag sollte der PfQK **ein Tagewerk** aufwenden
     3 Aufträge à 8h  8 Aufträge à 3h
  - Die Zeiteinteilung hat nach dem risikoorientierten Ansatz zu erfolgen (§ 20 Abs. 4 SaQK)
- **Ausnahme:**
  - Die Annahme der Soll-Auftragszeit von einem Tagewerk ist widerlegbar

    → z. B. mehrere gleichartige Aufträge (gleiche Branche, gleicher Prüferkreis, hohe Standardisierung, etc.)

    ➢ Folge: Ausführliche Darstellung der Gründe zur Widerlegung im QK-Bericht unverzichtbar
- **Vergleich:**
  - Auftragszeiten für die Nachschau

TOP 6.3

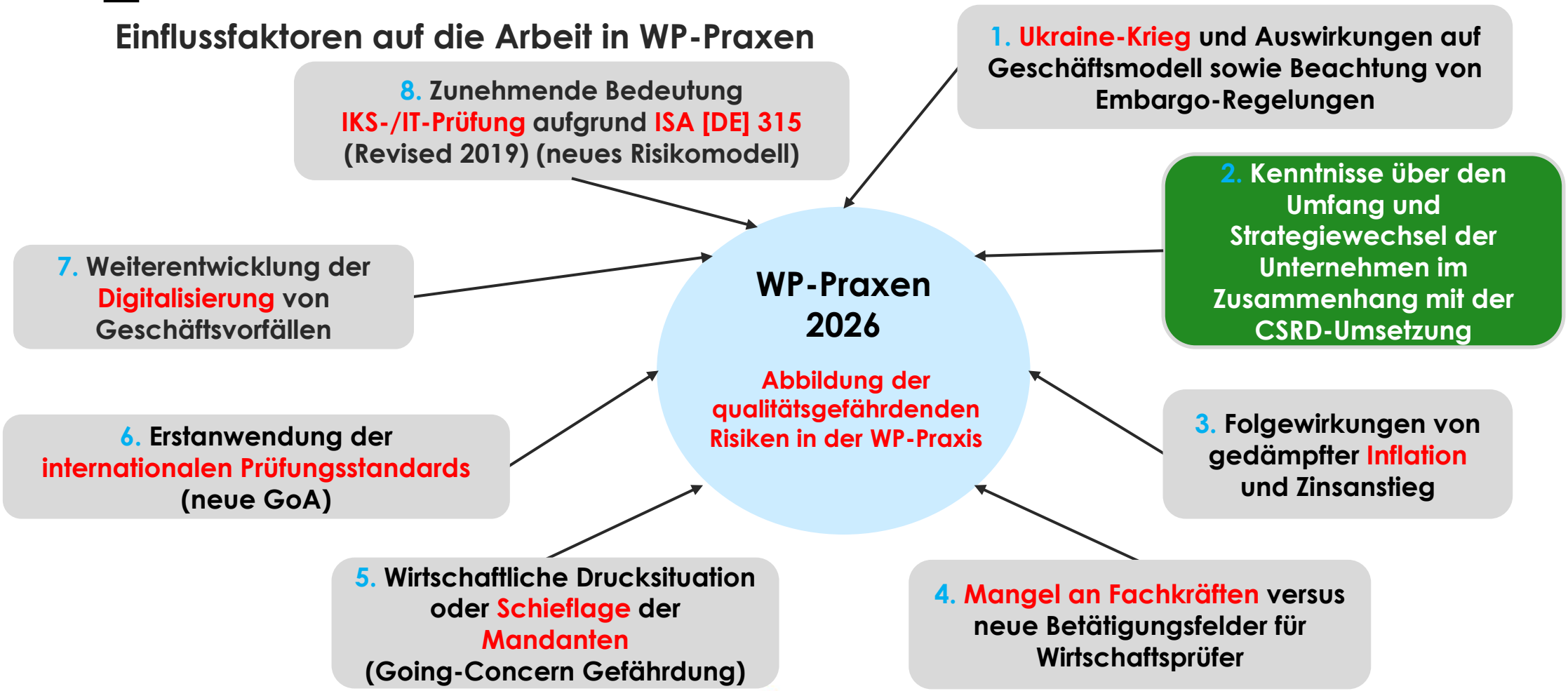
Ausgewählte Brennpunktthemen bei der Auftragsabwicklung 2025/2026

TOP 6.3.1

Wirtschaftsprüfung 2026: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

6.3.1 Wirtschaftsprüfung 2026: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

Einflussfaktoren auf die Arbeit in WP-Praxen



TOP 6.3.2

Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.1 Welche Auswirkung hat Wirecard auf die Organisation der Arbeitspapiere

Für alle gesetzlichen Abschlussprüfer ist diese Frage und das Urteil deshalb so bedeutend, weil die Prüfungsdokumentation

- **künftig nicht nur interne berufsrechtliche Nachweisfunktion, sondern**
- **zugleich zum externen zentralen Informations- und Beweismittel in späteren Haftungsverfahren werden kann.**

Dass die Entscheidung erhebliche praktische Relevanz für den Berufsstand hat, zeigt sich bereits daran, dass das IDW die Allgemeinen Auftragsbedingungen im Nachgang an die BGH-Rechtsprechung inhaltlich angepasst hat.

Der folgende Beitrag ordnet die Entscheidung ein und erläutert ihre praktische Bedeutung.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.1 Welche Auswirkung hat Wirecard auf die Organisation der Arbeitspapiere; Forts.

Hinweis:

Im Zentrum dieses BGH-Urteils steht nicht die Frage, ob bei der WPG eine Verletzung der Berufspflichten der WPG im konkreten Fall vorliegt.
Nein, der BGH hat sich hier mit der Frage beschäftigt, ob und in welchem Umfang der Auftraggeber bzw. Insolvenzverwalter **Einblick in die Prüfungsarbeit verlangen kann**.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage

Ausgangspunkt vor Wirecard: Werkvertragliche Sicht

Traditionell wurde der Abschlussprüfungsvertrag von allen Beteiligten primär als Werkvertrag verstanden.

Der WP schuldet danach im Kern ein Werk bzw. einen Erfolg:

1. **Prüfungsbericht**
2. **Prüfungsurteil (Bestätigungsvermerk).**

Aus dieser rein werkvertraglichen Sicht folgt aber gerade kein umfassendes allgemeines Akteneinsichtsrecht des Mandanten.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

Ausgangspunkt vor Wirecard: Werkvertragliche Sicht; Forts.

Der Mandant erhält das vereinbarte Arbeitsergebnis, also typischerweise:

- Prüfungsbericht
- Bestätigungsvermerk
- ggf. Management-Letter
- sonstige Unterlagen, die für den Mandanten bestimmt sind.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

Ausgangspunkt vor Wirecard: Werkvertragliche Sicht; Forts.

Was bei dieser Rechtsauffassung als Anspruch für berechtigte Externe nicht ohne Weiteres abgeleitet werden konnte:

1. **Einsicht in die gesamte Prüfungsakte**
2. **Offenlegung interner Arbeitspapiere**
3. **Offenlegung sämtlicher Prüfungsschritte**
4. **Rechenschaft über den vollständigen Prüfungsprozess.**

Hinweis:

Im Kern galt folgendes:

> ***„Werkvertragsrecht fragt primär nach dem Ergebnis, nicht nach der laufenden Rechenschaft über die Tätigkeit.“***

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

Berufsrechtliche Handaktenpflicht

Abschlussprüfer sind berufsrechtlich zur Führung und Aufbewahrung von Handakten verpflichtet.

Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

Ebene 1: Handakte im weiteren berufsrechtlichen Sinn

> ***„Berufsangehörige müssen durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihnen entfaltete Tätigkeit geben können."***

Diese Handakte im weiteren Sinn dient der Dokumentation der eigenen Berufstätigkeit.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

Berufsrechtliche Handaktenpflicht; Forts.

Ebene 2: Herausgaberelevante Handakte

Für

- **Herausgabeverlangen und**
- **Zurückbehaltungsrecht**

enthält die WPO hingegen eine engere Definition vor. Danach sind Handakten für diese Zwecke nur solche Unterlagen, die der WP aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit

- **vom Auftraggeber erhalten hat**
- **für den Auftraggeber erhalten hat.**

Die Auftraggeber haben basierend auf dem Auftragsverhältnis lediglich ein Recht auf Einsicht und Herausgabe der Handakten im engeren Sinne.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.2 Vor dem BGH-Urteil: Weitgehende unsichere Rechtslage; Forts.

Berufsrechtliche Handaktenpflicht; Forts.

Hinweis:

Die (bisherige) werkvertragliche Sicht und die engen Definiten der herausgaberelevanten Handakte in der WPO führte dazu, dass Informations- und Herausgabeansprüche gegenüber WPs im Grundsatz allseits sehr eng und einschränkend verstanden wurden:

Im Vordergrund stand insbesondere das **Arbeitsergebnis** des erteilten Auftrages, **nicht etwa** die vollständige Offenlegung des Prüfungsprozesses.

So existierte im Zeitalter **vor Wirecard** gerade kein umfassendes Herausgaberecht des Mandanten für sämtliche Unterlagen.

Bestimmte Unterlagen zählten nicht zu den herausgabepflichtigen Handakten, insbesondere

- Unterlagen, die der Mandant bereits erhalten hat sowie
- zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere (z. B. Prüfungsplanung).

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“*

Die Geschäftsbesorgung bei Abschlussprüfern war bisher nicht im Detail abschließend geklärt

Der gesetzliche Abschlussprüfer hat eine spezielle und besondere Rolle:

- **Er wird von der zu prüfenden Gesellschaft beauftragt und vergütet.**
- **Er prüft unabhängig.**
- **Seine Prüfung dient insbesondere auch Dritten, wie z. B.**
  - **Gläubigern,**
  - **Gesellschaftern,**
  - **Kapitalmarkt und**
  - **der interessierten Öffentlichkeit.**
- **Der Abschlussprüfer darf sich fachlich nicht vom Mandanten steuern lassen.**

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.*

Die Geschäftsbesorgung bei Abschlussprüfern war bisher nicht im Detail abschließend geklärt; Forts.

Folge:

Daher

- **war es „vor Wirecard“ strittig, ob der Abschlussprüfer wie ein „gewöhnlicher Geschäftsbesorger“ behandelt werden kann.**
- **Der Abschlussprüfer musste folglich seine Prüfungsakte nicht schrankenlos öffnen.**
- **Ein Mandant oder Insolvenzverwalter musste ein Herausgabeverlangen konkret begründen.**

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.*

BGH stellt klar: Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungs-charakter“*

Der BGH stellt klar, dass der Abschlussprüfungsvertrag nunmehr als Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter einzuordnen ist.

Zentrale Überlegung: Für eine Geschäftsbesorgung genügt es, dass jemand aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags selbständig fremde Vermögensinteressen wahrnimmt.

Der Gegenstand der Abschlussprüfung ist

- **neben der Erteilung eines Bestätigungsvermerks (werkvertraglich geschuldeter Erfolg) im Schwerpunkt**
- **die selbständige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts, die (auch) im wirtschaftlichen Interesse der zu prüfenden Gesellschaft ist.**

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter"; Forts.*

Key Point 1: *„Selbständige Tätigkeit"*

Die Argumentation des BGH lautete wie folgt (ausgewählte zentrale Punkte):

1. **Die Abschlussprüfung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit, die erhebliche fachliche Wertungen und Entscheidungen fordert.**
2. **Der Prüfer handelt nicht ausschließlich im Allgemeininteresse, sondern auch im Interesse der geprüften Gesellschaft.**
3. **Dass der Prüfer unabhängig sein muss und keinen Weisungen unterliegt, schließt den Geschäftsbesorgungscharakter nicht aus.**

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter"; Forts.*

Key Point 2: *„Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen"*

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen kann der Jahresabschluss ohne ein abschließendes Prüfungsurteil nicht rechtlich per Beschlussfassung festgestellt werden.

Ein dennoch festgestellter Jahresabschluss ohne vorangegangene Prüfung einer prüfungspflichtigen Gesellschaft ist nichtig.

Der festgestellte Jahresabschluss wiederum ist Voraussetzung für einen wirksamen Gewinnverwendungsbeschluss.

- **Somit wird der Abschlussprüfer mit seiner Prüfung (auch!) im Vermögensinteresse der Gesellschaft tätig.**
- **Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Abschlussprüfung darüber hinaus auch Gläubigern und der Allgemeinheit dient.**

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.*

Key Point 2: *„Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen“; Forts.*

Hinweis:

Der Abschlussprüfervertrag ist Geschäftsbesorgung, weil der Wirtschaftsprüfer nicht nur ein Prüfungsergebnis schuldet,

sondern

- **eigenverantwortlich**
- **eine wirtschaftlich bedeutsame Prüfungstätigkeit**

für die geprüfte Gesellschaft ausübt.

Würde ein Geschäftsbesorgungsvertrag vorliegen, so hätte dies u. a. weitreichende Auswirkungen auf die Pflichtenlage des Geschäftsbesorgers.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter"; Forts.*

Werksvertrag vs. Geschäftsbesorgungsvertrag – Der Unterschied speziell mit Blick auf WP's

1. Werkvertrag (§ 631 BGB)	vs.	2. Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 Abs. 1 BGB)
Originäre Kernidee geschuldet ist ein **Erfolg**		**Kernidee** Jemand besorgt **eigenverantwortlich** ein **fremdes Geschäft** bzw. **nimmt fremde Vermögensinteressen** wahr
Fokus Im Mittelpunkt steht das **Arbeits-ergebnis** (nicht der Weg dorthin)		**Fokus** **Nicht nur** das **Ergebnis**, sondern auch die **Tätigkeit für den Auftraggeber**
Typische Frage Wurde **das geschuldete Werk ordnungsgemäß** erbracht?		**Typische Frage** Werden **fremde Interessen eigenständig wahrgenommen**?
Bei Wirtschaftsprüfern Der **Bestätigungsvermerk bzw. das Prüfungsurteil** lässt sich werkvertraglich einordnen.		**Bei Wirtschaftsprüfern** Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein **Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter**
Folge allein aus Werkvertragsrecht Eher **begrenzte Informationsrechte** des Mandanten		**Zusätzliche Folgen** §§ 666, 667 BGB: **Auskunft, Rechenschaft, Herausgabe/Einsicht.**

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.*

Rechtsfolge Nr. 1: *„Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“*

„Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber

- *die erforderlichen Informationen zu geben,*
- *auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und*
- *nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.“*

Auf die Arbeit und Tätigkeit des Abschlussprüfers übertragen, bedeutet dies:

- **Der WP schuldet nicht nur das Prüfungsergebnis in Form von**
  - **Prüfungsbericht und**
  - **Bestätigungsvermerk.**

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.*

Rechtsfolge Nr. 1: *„Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“*; Forts.

- Er kann darüber hinaus verpflichtet sein, dem Auftraggeber bzw. im Insolvenzfall dem Insolvenzverwalter nachvollziehbar zu erläutern:
  - welche Prüfungshandlungen durchgeführt wurden,
  - welche Unterlagen und Nachweise vorlagen,
  - welche Kommunikation mit Dritten geführt wurde,
  - welche wesentlichen Prüfungsschritte dokumentiert sind,
  - und auf welcher tatsächlichen Grundlage das Prüfungsurteil gebildet wurde.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.*

Rechtsfolge Nr. 1: *„Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“; Forts.*

Hinweis:

Für den Auftraggeber wird damit kontrollierbar, ob der WP seine Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt hat.

Genau das ist in Haftungs- und Insolvenzkonstellationen entscheidend zum Nachweis von Pflichtverletzungen seitens des WP.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.*

Rechtsfolge Nr. 2: *„Herausgabepflicht“*

„Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles,

- *was er zur Ausführung des Auftrags erhält und*
- *was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt,*

***herauszugeben*.“**

Der Abschlussprüfer muss auf Anfrage bestimmte Unterlagen oder Gegenstände herausgeben.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.*

Rechtsfolge Nr. 2: *„Herausgabepflicht“*; Forts.

Mit den „neuen“ Auskunfts- und Herausgabepflichten wird dieses Informationsgefälle reduziert und der Anspruchssteller erhält potenziell Informationen zu seinen Fragestellungen:

- **Welche Prüfungshandlungen wurden tatsächlich durchgeführt?**
- **Welche Hinweise auf Unregelmäßigkeiten lagen vor?**
- **Wie ist der Abschlussprüfer mit Risikosignalen umgegangen?**
- **Könnten Anhaltspunkte für mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem WP vorliegen?**

Folge:

1. **Damit werden spätere Haftungsprozesse ggf. erheblich beeinflusst.**
2. **Die Prüfungsakte wird zum zentralen Beweismittel.**

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter“; Forts.*

Herausgabepflichtige Unterlagen nach dem BGH-Urteil

Typischerweise herausgabepflichtig: Handakten im engeren Sinne	Neu: Zusätzlich herausgabepflichtige Dokumente der Handakte (BGH)	(Weiterhin) nicht herausgabepflichtige Dokumente der Handakte
Alle Schriftstücke, die der WP **aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von seinem Auftraggeber** oder **für diese erhalten** hat	Grundsätzlich **die gesamte Prüfungsakte** im Sinne von § 51b Abs. 1 WPO	BGH nennt **weiterhin Ausnahmen**
§ 51b Abs. 4 WPO	§ 51b Abs. 1 WPO	BGH-Urteil Rn. 55-65
z. B. • vom Mandant übergebene Unterlagen • Schriftstücke von Dritten im Mandatszusammenhang • Verwaltungsakte • Steuerbescheide • Verträge • Urkunden • gerichtliche Entscheidungen • Gutachten	z. B. • Handakte/**Prüfungsakte im Sinne von § 51b Abs. 1** und 5 WPO • Drittgerichteter Schrift-verkehr • **Notizen über Bespre-chungen** mit Dritten • selbst angelegte Akten • **Unterlagen, die Prüfungshandlungen dokumentieren**	z. B. • Dokumente, die der Auftraggeber bereits erhalten iat • Korrespondenz zwischen WP und Auftraggeber • Notizen über Gespräche mit dem Auftraggeber • **zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere (Informationen innerhalb des Teams)** • persönliche Eindrücke aus Gespräche mit Dritten • Sammlungen vertraulicher Hintergrundinformationen
Ziel: **Nachvollziehbarkeit der Mandatsbearbeitung**	Ziel: **Nachvollziehbarkeit der internen Prüfungsdurchführung**	**Beachte: „Interne Arbeitspapiere“ sind eng auszulegen!**
😐	☹	😀

WP

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.3 Neue BGH-Kernaussage: Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein *„Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter"; Forts.*

Herausgabepflichtige Unterlagen nach dem BGH-Urteil; Forts.

Hinweis:

Die nicht herausgabepflichtigen „internen Arbeitspapiere" sind eng auszulegen.

Ausgenommen sind nur solche Aufzeichnungen, die der WP lediglich für sich selbst als Arbeitshilfe erstellt hat und die „nur für ihn selbst bedeutsam sind".

Nicht ausgenommen sind dagegen Aufzeichnungen,

- **die durchgeführte Prüfungshandlungen dokumentieren**
- **und einem Dritten**

ein zutreffendes Bild der Prüfertätigkeit vermitteln sollen.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.4 Warum ist das Urteil für WP so brisant?

Die Prüfungsakte wird zum zentralen Beweismittel

Ohne Akteneinsicht weiß der Auftraggeber oder Insolvenzverwalter häufig nicht abschließend, ob der Abschlussprüfer ausreichend geprüft hat.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.4 Warum ist das Urteil für WP so brisant?; Forts.

Die Anpassung der Allgemeinen Auftragsbedingungen

Als Folge daraus hat der Berufsstand IDW die Allgemeinen Auftragsbedingungen inhaltlich angepasst. Anlass der Überarbeitung war allein die aktuelle BGH-Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund wurde Nummer 10 der AAB (Stand 7/2026) um Klarstellungen und Ergänzungen erweitert.

6.3.2 Neue Spielregeln für Handakten und allgemeine Auftragsbedingungen

6.3.2.4 Warum ist das Urteil für WP so brisant?; Forts.

Die Anpassung der Allgemeinen Auftragsbedingungen; Forts.

„(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Beug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.“

TOP 6.3.3

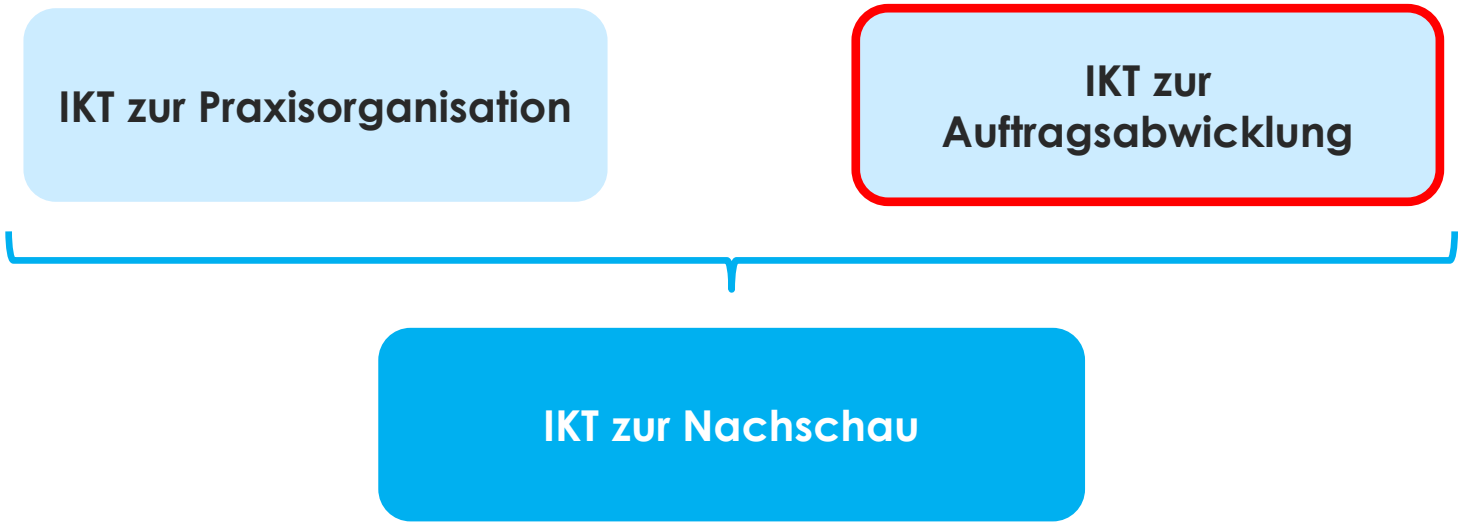
Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle

Die Digitalisierung der Auftragsabwicklung

Der PfQK muss auch die zum QMS gehörenden Softwarebausteine verstehen, die in ihrer Gesamtheit das QMS der WP-Praxis ausmachen.



6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Bedeutung

Die Digitalisierung ist das Fundament des Qualitätsmanagements (Angemessenheit)

- **z. B. Abbildung der Prozesse,**
- **berufskonforme Umsetzung.**

⇒ **Im Rahmen der QK darzustellen bei der Beschreibung des QMs**

Die sachgerechte Anwendung des digitalisierten QMS ist bestimmend für die Wirksamkeit, z. B.

- **sachgerechte Schulungen,**
- **On-boarding,**
- **digitale Kontrollen zur Überwachung.**

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Einordnung des Komplexitätsgrades einer WPG anhand Fragebogen der WPK

Der Fragebogen besteht – je nach ausgewähltem Praxistyp – aus maximal 48 Ja- / Nein-Fragen zur Digitalisierung in den Bereichen

- **Bereichsübergreifende Organisation**
- **Finanzwesen**
- **Personalwesen**
- **Abschlussprüfung/Assurance**

Kontinuierliches Verbesserungsmanagement

Für die Qualitätskontrolle existiert kein eigener Fragenkreis, ein mögliches Verbesserungspotential in diesem Bereich wird über die vorhandenen Fragen ermittelt.[1]

[1] Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Detailierungsgrad der Digitalisierungsabfrage

Der Digitalisierungs-Check-up gibt als Ergebnis einer Einschätzung ab, ob

- die Praxis sowie
- die einzelnen Bereiche des Fragebogens einen
  - geringen Digitalisierungsgrad => Einfache Praxisstruktur mit einfacher Mandatsstruktur
  - mittleren Digitalisierungsgrad => Einfache Praxisstruktur mit komplexerer Mandatsstruktur
    => Komplexere Praxisstruktur mit einfacher Mandatsstruktur

  oder

  - hohen Digitalisierungsgrad => Komplexere Praxisstruktur mit komplexerer Mandatsstruktur

aufweisen.[1]

[1] Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Darstellung eines „roten Fadens“

Ziel der Digitalisierung in diesem Bereich ist unter anderem die Unterstützung bei der Darstellung eines „roten Fadens“.

Die Prüfungssoftware soll den Anwender in sachlogischer Reihenfolge durch die Abwicklung der Abschlussprüfung führen.

Dabei wird folgende Gliederung im

- **bei der Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems**
- **bei der Beschreibung im QK-Bericht**

empfohlen.

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Kontrolle der Prozessschritte / Digitalisierungsschritte

Auftragsannahme / Auftragsfortführung

- Auftragsannahme / Auftragsfortführung



Prüfungsplanung

- Prüfungsplanung
- Risikoanalyse
- Festlegung der Wesentlichkeiten
- Festlegung der Prüfungsziele und des Prüfprogramms

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Kontrolle der Prozessschritte / Digitalisierungsschritte; Forts.

Prüfungsdurchführung

- Analytische Prüfungshandlungen
- Massendatenanalyse / Data Mining
- Systemprüfung
- Mathematisch-statistische Stichprobenauswahl
- Inventurbeobachtung
- Saldenbestätigungen
- Prüfung von Anhang / Lagebericht
- Continuous Auditing

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.1 Die digitale WP-Praxis bei der Qualitätskontrolle; Forts.

Kontrolle der Prozessschritte / Digitalisierungsschritte; Forts.

Prüfungsdokumentation

- Führen der Prüfungsakte / Handakte
- Erstellen des Prüfberichts
- eSignatur von Prüfungsberichten
- Versand Jahresabschluss und Abschlussdaten[1]

Quelle: www.wpk.de

[1] Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.2 Aktivitäten des Abschlussprüfers im Bereich Auftragsannahme/Auftragsfortführung

Mögliche IKT- / KI-unterstützte Teilprozesse

- Risikobeurteilung des Auftrages
- Prüfung der eigenen Unabhängigkeit
- Prüfung der zeitlichen, personellen und inhaltlichen Machbarkeit der Prüfung
- Auftragskalkulation
- Erstellung des Prüfungsvertrages / des Auftragsbestätigungsschreibens

Hinweis:

- IKT = Informations- und Kommunikationstechnologie
- KI = Künstliche Intelligenz

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.3 Erforderliches Verständnis für Anwendungen Schnittstellen / Anbindungen zur Umgebungssoftware

Teilprozesse mit Einsatz von IKT und KI

- Mandantenstammdatenverwaltung,
- Auftragsgesamtplanung,
- Risikoanalyse
- Finanzbuchhaltung
- Systemen zum Datenaustausch, die dann im Rahmen der weiteren Auftragsdurchführung genutzt werden können.
- KYC-Tools (Know Your Customer), über welche relevante Informationen wie
  - Bilanzkennzahlen,
  - Gesellschafterstruktur
  - Handelsregistereintragungen

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“

Verknüpfung von Prüfungsschritten

Unter einer digitalisierten Prüfungsplanung wird verstanden, dass eine Softwarelösung die nachfolgenden Planungsschritte verknüpft:

- **Risikoanalyse**
- **Festlegung der Wesentlichkeiten**
- **Festlegung der Prüfungsziele und des Prüfprogramms**

Erforderliches Verständnis für Anwendungen Schnittstellen / Anbindungen zur Umgebungssoftware

Die digitalisierte Prüfungsplanung unterstützt bei der Führung des „Roten Faden“ durch die Prüfungsplanung.

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

Festlegung der Wesentlichkeiten als IT-gestützter Prozess

- Die verschiedenen Wesentlichkeiten werden automatisch berechnet und die wesentlichen Prüffelder identifiziert.
- Die Auswirkungen nicht korrigierter falscher Angaben werden permanent von der Software mit den vorläufig festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen abgeglichen.
- Bei Überschreitung erfolgt ein systemseitiger Hinweis. Der Abschlussprüfer kann danach zeitnah beurteilen, ob Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm angepasst werden müssen.
- Simultane Berechnung der Wesentlichkeiten durch nachträgliche Abschlussbuchungen des Mandanten.
- Korrigierte falsche Angaben werden automatisch berechnet.

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

Digitalisierte Prüfungsdurchführung

Unter einer digitalisierten Prüfungsdurchführung wird verstanden, dass eine Softwarelösung die nachfolgenden Planungsschritte verknüpft.

Analytische Prüfungshandlungen

- **IT-gestützte analytische Prüfungshandlungen**
- **Feststellung von Auffälligkeiten: durch Trendanalysen oder Kennzahlenanalysen können Auffälligkeiten festgestellt werden**
- **vordefinierte Analysen und Kennzahlenberechnungen vorgegeben und mit den entsprechenden Werten aus dem Zahlenmaterial des Mandanten befüllt.**
- **analytische Prüfungshandlungen können in allen Schritten des Prüfungsprozesses durchgeführt werden**

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

Massendatenanalyse / Data Mining

- Notwendige Strukturierung der Massendaten (auch Big Data)
- In einer Vielzahl von ERP-Systemen ist eine Analysesoftware integriert, zu unterstützen.

Zielsetzung:

Ziel der Massendatenanalyse in der Abschlussprüfung ist, den Stichprobenumfang bei einer großen Grundgesamtheit bis hin zu einer Vollprüfung auszuweiten, um so ein hohes Maß an Prüfungssicherheit zu erhalten.

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

Systemprüfung

- Rechnungslegungsrelevante betriebliche Prozesse weden auf einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf hin untersucht.
- Im Rahmen einer digitalen Systemprüfung in jedem einzelnen Schritt können die Verarbeitungsprozeduren nachvollzogen und beurteilt werden.
- Eine Weiterentwicklung der digitalen Systemprüfung ist das Process Mining.
  Bei Process Mining wird anhand digitaler Spuren analysiert und visualisiert.
- Ausgangspunkt des Process Mining sind in der Regel bereits strukturierte Massendaten.
- Eine Digitalisierung ist sinnvoll, wenn beim Mandanten z. B. durch den Einsatz eines ERP-Systems viele Geschäftsprozesse automatisiert ablaufen und die Verarbeitungsalgorithmen nur schwer nachvollziehbar sind.

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

Mathematisch-statistische Stichprobenauswahl

- Stichprobenverfahren sind repräsentative Auswahlverfahren, die auf statistischen Verfahren beruhen.
- Der Einsatz erfolgt insbesondere dann, wenn eine bewusste Auswahl nicht ausreicht.

Saldenbestätigungen

- Automation der Einholung von Saldenbestätigungen
- Versand und der Empfang durch Einsatz von E-Mailprogrammen oder Datenräumen
- Unterstützung bei der Auswahl und der Erstellung von Saldenbestätigungen
- Unterstützung bei der Weiterbearbeitung von Rückläufern
- Erleichterung durch automatisierte Dokumentation in die elektronische Prüfungsakte mit simultaner Überwachung
- Differenzen können mit der Bitte um Klärung dem Mandanten elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

Prüfung von Anhang / Lagebericht

Eine eingesetzte Software, ggf. KI, kann bei der Prüfung von Anhang und Lagebericht unterstützend zu einer angemessenen Prüfungsdokumentation beitragen.

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

Führen der Prüfungsakte / Handakte

- Die Dokumentation erfolgt direkt in der Software.
- Einbindung der vom Mandanten erhaltenen Prüfungsnachweise, so dass die Arbeitspapiere eines Prüffeldes systematisch abgelegt und ggf. mit einer Referenzierung versehen werden können.
- Können die Prüfungsnachweise nicht direkt in die Prüfungssoftware eingebunden werden, sind Ausführungen in der Dokumentenarchivierung besonders bedeutsam.
- Vorteil der digitalen Dokumentation gegenüber einer papiergebundenen Dokumentation mit
  - Blick auf Zugriff / Verfügbarkeit
  - automatisierte Weiterverarbeitbarkeit der gespeicherten Informationen und
  - Nachvollziehbarkeit bspw. im Bezug auf nachträgliche Änderungen.

Ggf. besteht zeitweise Koexistenz von analoger und digitaler Prüfungsdokumentation.

Fachliche Herausforderung: Verfolgung des roten Fadens, indem meist in der digitalen Dokumentation geführt und von dort aus auf die analogen Arbeitspapiere referenziert wird.

Quelle: www.wpk.de

6.3.3 Die digitale WP-Praxis: Sicherstellung von REVIEW-konformer Dokumentation für Nachschau und QK

6.3.3.4 Meilenstein „Prüfungsplanung“; Forts.

Erstellung des Prüfungsberichts

- Übernahme der Zahlenwerte idealerweise direkt aus der Prüfsoftware in den Bericht.Vermeidung von Medienbrüchen und Übertragungsfehler in den Prüfungsberichten.
- Nachträgliche Änderungen am Zahlenwerk (z. B. Nachbuchungen) werden automatisch in den Prüfungsbericht übertragen und stellen dessen aktuellen Stand sicher.
- Softwareprodukte bieten teils Schnittstellen an, über die die Zahlenwerte aus der Prüfsoftware nach Word/Excel exportiert werden können.
- Hier ist in der Regel für jeden Bericht die einmalige Einrichtung der Schnittstelle notwendig.

Quelle: www.wpk.de

TOP 6.3.4

PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

6.3.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

Laufende Entwicklung / Zunehmender Trend

- **Der Umfang der Beteiligung von PE-Gesllschaften an WPGs hat in den zurückliegenden Monaten sehr stark zugenommen.**

„Flucht“ in die WPG

- **Durch ein Verbot von PRIVATE EQUITY-Beteiligungen bei reinen Steuerberatungsgesellschaften besteht eine neue Gestaltungsidee darin, die reine Steuerberatungstätigkeit unter den nach einer reinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen.**

6.3.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

Folgen für die berufsständischen Vorgaben

Die WPK stellt dazu fest:

„Die mittelbare Beteiligung von Private Equity über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften wurde ausführlich erörtert.

Ausgehend von der Feststellung, dass die Beteiligung mit geltendem EU- und nationalem Berufsrecht vereinbar ist, hat sich der Vorstand dafür ausgesprochen,

Leitlinien zur Sicherung der verantwortlichen Führung einer WPG durch WP in solchen Fällen zu entwickeln.

Die Beratungen werden fortgesetzt.“[1]

[1] Quelle: Vorstand der WPK – Bericht über die Sitzung am 19. März 2026

6.3.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

6.3.4.1 Überlegungen zu berufsrechtlichen Schutzmaßnahmen

Sachverhalt:

Finanzinvestoren beteiligen sich an WPG (im Einklang mit der Abschlussprüfferichtlinie)

Möglicher berufsrechtlicher Gefährdungstatbestand:

Nach dem geltenden Berufsrecht, ist daher sicherzustellen, dass die Qualität und Unabhängigkeit der WP-Praxen und ihrer Tätigkeit gewährleistet sind.

Die mittelbare Beteiligung eines Finanzinvestors an einer Berufsgesellschaft steht daher unter dem Vorbehalt, dass die Berufsgrundsätze, insbesondere

- **die verantwortliche Führung von Berufsgesellschaften durch Berufsangehörige,**
- **die Unabhängigkeit, die Gewissenhaftigkeit, die Verschwiegenheit und die Eigenverantwortlichkeit als Kernelemente freiberuflicher Berufsausübung sowie**
- **die Qualität beruflicher Dienstleistungen**

nicht in Frage sichergestellt sind.

6.3.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

6.3.4.2 Gegenwärtige Regelungen im Berufsrecht

Gebot der verantwortlichen Führung

Das Gebot der verantwortlichen Führung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 WPO) stellt sicher,

- dass Berufsangehörige für ihre Praxis
- unbeeinflusst von Interessen berufsfremder mittelbarer Gesellschafter
- Regelungen schaffen,
  - die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten,
  - deren Anwendung überwachen und durchsetzen (§ 55b WPO) und damit
  - die Qualität beruflicher Dienstleistungen sicherstellen.

6.3.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

6.3.4.2 Gegenwärtige Regelungen im Berufsrecht; Forts.

Gesetzliche Ausgestaltung

1. **Mehrheitsgeboten für Berufsangehörige**

- **als gesetzliche Vertreter (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WPO) und**
- **Gesellschafter (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 4 WPO) einer Berufsgesellschaft und**
- **bei den Stimmrechten (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WPO) und im**
- **Verbot der Übertragung von Gesellschafterrechten auf Personen,**
- **die weder Berufsangehörige noch selbst Gesellschafter der Berufsgesellschaft sind (§ 28 Abs. 5 Satz 1 WPO).**

6.3.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

6.3.4.2 Gegenwärtige Regelungen im Berufsrecht; Forts.

Gesetzliche Ausgestaltung; Forts.

2. Letztentscheidungsbefugnis

Die dafür notwendige Letztentscheidungsmacht der Berufsangehörigen endet dort, wo die Durchsetzung der Interessen berufsfremder mittelbarer Gesellschafter die regelkonforme Berufsausübung nicht in Frage stellt.

- **Keine diesem Grundsatz widersprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag einer WPG**
- **Keine Einschränkung dieses Grundsatzes**

6.3.4 PRIVATE EQUITY in der WP-Praxis – Auswirkungen auf QMS und QK

6.3.4.3 Weitere Schutzmechanismen bei PE-Gesellschaften im Berufsrecht

Die Vorstandsabteilung *„Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“* hat Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag einer Berufsgesellschaft in mittelbarem Fremdbesitz abgeleitet.

Es wurden seitens der WPK

- **Ergänzungen für das Merkblatt für die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie**
- **Mustervertrag**

entwickelt und im Mitgliederbereich der WPK bereitgestellt.[1]

Ziel:

Sicherstellung der Berufspflichten:
- **Unabhöngigkeit**
- **Unparteilichkeit**
- **Selbstprüfungsverbot**

[1] Quelle: Vorstand der WPK – Bericht über die Sitzung am 13. Juli 2026

TOP 6.3.5

Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.1 Grundlage

ESG-Informationen werden zur Geschäftsgrundlage – VS als Antwort



Quelle: Bild erstellt mit ChatGPT 5.2 am 14.01.2026)

- **Viele KMU sind nicht (mehr) direkt nach der CSRD berichtspflichtig -> aber Fragen von Geschäftspartnern kommen dennoch**
- **Große CSRD-Unternehmen sind verpflichtet, ihre Lieferkette zu Umwelt, Sozialem und Governance transparenter zu machen**

➢ **ESG-Datenanfragen wandern nach „unten“ – zu Lieferanten, Dienstleistern, Mittelstand**

➢ **Ohne fachliche Standards entsteht ein „Fragebogen-Pingpong“, mit negativen Folgen: Jeder Kunde und Stakeholder fragt anders – Aufwand steigt – Antworten sind schwer vergleichbar**

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.1 Grundlage; Forts.

ESG-Informationen werden zur Geschäftsgrundlage – VS als Antwort

EFRAG hat im Auftrag der EU-Kommission am 17.12.2024 einen ersten freiwilligen Nachhaltigkeitsstandard für nicht-börsennotierte KMU veröffentlicht.

Ziel in der „Urversion“ war bereits:

- **einfache, standardisierte ESG-Berichterstattung**
- **zur Entlastung von KMU und**
- **zur Reduktion unkoordinierter ESG-Datenanfragen**
- **durch**
  - **Banken,**
  - **Investoren und**
  - **Geschäftspartner.**

Der VSME war Teil des SME Relief Package (Sept. 2023),

- **fördert Zugang zu grüner Finanzierung und**
- **nachhaltiger Transformation.**
- **Kein Bestandteil der CSRD – rein marktgetrieben.**



6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.1 Grundlage; Forts.

Warum VS-Standard (früher: VSME-Standard)?

VSME = Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME´s

V	SME	Non-listed
Voluntary	Small and middle entities	
Freiwillig	Kleine und mittlere Unternehmen	Nicht börsennotiert

Außerhalb CSRD-Pflichten-system

1	Zielsetzung	Unterstützung von KMUs durch die EFRAG mit anerkannten Grundlagen für einen modularen Ansatz einer freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung.
2	Unterstützung	VSME-Standard unterstützt KMUs bei der Abdeckung des Datenbedarfs aus der Lieferkette von anderen Unternehmen und von Banken
3	Vereinfachung	Deutliche Vereinfachung im Vergleich zu den ESRS durch - einfacheres Format - reduzierte Anzahl von Datenpunkten - zahlreiche Hilfsmaterialien

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.1 Grundlage; Forts.

VS – eigenständiger Standard für nicht-CSRD-berichtspflichtige Unternehmen

VS – Eigenständiger Standard für nicht CSRD-pflichtige Gesellschaften (<1.000 MA + < 450 Mio EUR Umsatz)

- **Der VS-Standard wurde ursprünglich als „stand-alone-document“ konzipiert – speziell für Gesellschaften, außerhalb des CSRD-Anwendungsbereichs.**
- **CSRD sieht Hinweise für KMU vor, jedoch entschied die EFRAG, dass eine Vereinheitlichung mit dem ESRS LSME (für börsennotierte KMU‘s) nicht sinnvoll wäre. Die Anforderungen wären für kleinere Unternehmen unverhältnismäßig hoch.**
- **Ziel:**
  Freiwilliger, einfach gehaltener Standard mit marktnahem Fokus – kein delegierter Rechtsakt, sondern praktische Erleichterung für den ESG-Datenbedarf.

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.1 Grundlage; Forts.

Zwei inhaltlich abgestufte Module (B und C) – Identischer Themenkatalog, unterschiedlicher Detaillierungsgrad

„Basic Modul“ (Minimalanforderungen)

Option A

EINSTIEGSMODUL

- konzipiert für Kleinstunternehmen
- Mindestanforderung an Alle
- 11 Offenlegungspflichten, einschließlich vereinfachter narrativer Angaben und ESG-spezifischer Kennzahlen.

„Comprehensive Modul“ (Optionale Ergänzung)

Option B

UMFASSENDES MODUL

- Erweiterung Marktanforderungen „on top“
- Voraussetzung: Basic Modul vollständig
- Ergänzende Datenpunkte, die typischerweise von Geschäftspartnern angefragt werden.
- 9 Offenlegungspflichten.

max. 9 + 11 = 20 Offenlegungspflichten

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.1 Grundlage; Forts.

Die vier Hauptziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VS



Quelle: Bild erstellt mit ChatGPT 5.2 am 14.01.2026)

Die vier Hauptziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VSME:

1. **Unterstützung der KMU bei der Beantwortung von Auskunftsersuchen von**
   - **Finanzinstituten,**
   - **großen Unternehmen (Kunde oder Lieferanten) und**
   - **sonstigen Interessenträgern (Öffentlichkeit)**

2. **Verringerung der Notwendigkeit, diverser individueller Anfragen einzelner Geschäftspartner separat individuell zu beantworten**

3. **Erleichterung des Zugangs zu nachhaltigen Finanzierungen**

4. **Aufbau einer nachhaltigeren Wirtschaft**
   Unterstützung KMU bei der Einschätzung und Überwachung ihrer eigenen Nachhaltigkeitsleistung und damit Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der KMU

(vgl. Erwägungsgrund 8 der Empfehlung der Kommission vom 30.07.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen C(2025) 4984))

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.1 Grundlage; Forts.

Acht Hauptmerkmale des VS

	Hauptmerkmale des VSME
1	**Maßgeschneidert** auf die Größe, Kapazität und den Bedarf der **KMU**.
2	VSME-Berichterstattung ist **freiwillig**.
3	Für Unternehmen **mit weniger als 1.000 Mitarbeitern und weniger als 450 Mio. Umsatz** konzipiert.
4	Orientierung an den **europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS)** und damit **zukunftssicher** (Zukünftiges Upgrade auf Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS einfacher möglich).
5	**Fokus** auf **wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen** (ESG); d. h. die VSME **konzentrieren** sich auf die **wichtigsten Kennzahlen**, die Banken und Geschäftspartner **tatsächlich benötigen**.
6	**Niederschwelliger Einstieg**: VSME ermöglicht eine **erste strukturierte Berichterstattung** mit überschaubarem Aufwand.
7	**Flexibel und skalierbar**: VSME kann an die **unterschiedlichsten Branchen und Unternehmensgrößen** angepasst werden.
8	**Förderung der Glaubwürdigkeit von ESG-Daten**. Der strukturierte VSME-Ansatz stellt sicher, dass offengelegte Informationen **systematisch erhoben** und für die Adressaten **transparent und nachvollziehbar** dargestellt werden.

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.1 Grundlage; Forts.

Übergeordnetes Ziel: Vereinfachte Vergleichbarkeit durch VS

Kunden, Banken und Investoren erwarten belastbare ESG-Daten

- **ohne Standard: Jede Gegenpartei formuliert eigene Fragen**
- **Szenario: der Aufwand für die individuelle Berichterstattung würde steigen**

Wer nicht liefern kann, riskiert

- **Aufwand,**
- **Zeitverlust und im Extremfall**
- **Ausschreibungs-/Lieferkettennachteile.**

Gleichzeitig dürfen die Anforderungen die KMU's nicht überfordern:

Erfordernis: Angaben

- **proportional**
- **praxistauglich**
- **„good enough"**



VSME:
Der höfliche Weg, „Bitte nur einmal fragen" zu sagen

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.1 Grundlage; Forts.

Übergeordnetes Ziel: Vereinfachte Vergleichbarkeit durch VS; Forts.

Lösung:

VSME bietet genau das:

- **klarer Mindestansatz („Basic“)**
- **Erweiterung für höhere Marktanforderungen („Comprehensive“)**

Nutzen:

- **Daten (nur) einmal erfassen,**
- **mehrfach berichten,**
  um intern steuerungsfähig und extern anschlussfähig zu sein.

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.2 Die „Neue Idee“ und Emfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen

Der „Trickle-Down-Effekt“



Quelle: Bild erstellt mit ChatGPT 5.2 am 14.01.2026)

1. „Große“ Unternehmen unterliegen der CSRD und **müssen nach ESRS detailliert** über Umwelt-, Sozial- und Govnernance-Themen **berichten**

2. „Kleine und mittlere“ Unternehmen: **keine Verpflichtung** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

3. **„Informationen zur Wertschöpfungskette“** sind insoweit zu melden, als diese für das Verständnis der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen ihrer Tätigkeit notwendig sind.

4. **Anforderung von Informationen** bei den Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette

5. Belastung für KMU in der Wertschöpfungskette von größeren Unternehmen durch **Bereitstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen**

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.2 Die „Neue Idee“ und Emfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“ durch Einführung einer „Obergrenze“ für Datenanforderungen

1. Ausgangspunkt: CSRD enthält bereits Schutzmechanismus für Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette
   - ESRS dürfen keine Berichtspflichten definieren,
     - die berichtspflichte Unternehmen dazu zwingen würden,
     - von KMU in der Wertschöpfungskette
     - Informationen anzufordern,
     - die über den verhältnismäßigen Standard für börsennotierte KMU (LSME) hinausgehen. (Erwägungsgrund 6 der CSRD)

2. Omnibus-Ansatz: Obergrenze wird ausgeweitet und „direkt“ wirksam
   - Obergrenze soll direkt für das berichtende Unternehmen gelten
   - Schutz greift nicht nur für (börsennotierte) KMU, sondern auch
   - für weitere Unternehmen außerhalb der CSRD (derzeit bis zu 1.000 Beschäftigten)

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.2 Die „Neue Idee“ und Emfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“ durch Einführung einer „Obergrenze“ für Datenanforderungen; Forts.

3. **Neue Bezugsgröße: VS**
   - **Die zulässige Obergrenze für die anforderbaren Informationen**
   - **soll künftig durch den freiwilligen VS-Standard bestimmt und begrenzt werden.**

➡ **CSRD-Unternehmen sollen keine Informationen oberhalb dieser Grenze von Unternehmen in der Wertschöpfungskette fordern dürfen (mit begründeten Ausnahmen).**

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.2 Die „Neue Idee“ und Emfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

Implikationen für die Praxis



Berichtspflichtige Unternehmen nach der CSRD (> 1.000 Mitarbeiter; > 450 Mio. Umsatzerlöse)

- VSME als „Fragen-Set“
- Datenabfragen in der Wertschöpfungskette VSME-konform ausrichten
- Ausnahmen nur begründet und dokumentiert
- Lieferantenfragebögen: Reduktion der Abfragen & Standardisierung



KMU/Nicht-CSRD-Unternehmen (bis 1.000 Mitarbeiter; < 450 Mio. Umsatzerlöse)

- VSME als „Antwort-Set“ nutzen
- interne Datensammlung schlank aufbauen (Kern-KPI´s)
- Implementierung von Prozessen, um sich auf wiederkehrende externe Anforderungen vorzubereiten



Einkauf / Compliance/ESG-Team (operativ)

- Lieferantenmanagement: Lieferanten risiko- und relevanzbasiert einteilen (kritische Lieferanten vs. Standardfälle)
- Datengovernance: klare Regeln zu
  - Datenquelle,
  - Aktualitätsintervallen und
  - internem Freigabe-/Prüfprozess
- Instrumente: einheitliche VSME-konforme Standardfragebögen und Vorlagen

Overall-Ziel:
Weniger Individualabfragen – höhere Vergleichbarkeit – geringere Belastung von nicht-verpflichteten Unternehmen

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.2 Die „Neue Idee“ und Emfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

„if applicable“-Prinzip: Chancen und Risiken



Chancen

KMU **müssen sich nicht** mit Angaben beschäftigen, die **offensichtlich** nicht zu ihrem Geschäftsmodell passen.

Bericht bleibt
- übersichtlicher und
- ressourcenschonender



Risiko

Ohne
- mindestens eine grobe Analyse (z. B. vereinfachte Wesentlichkeitsanalyse oder Relevanzprüfung)
- besteht die **Gefahr**,
- dass eigentlich relevante Themen
- vorschnell als „nicht anwendbar“
- **weggelassen** werden.

In zahlreichen offengelegten VSME-Berichten ist eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse beschrieben!

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.2 Die „Neue Idee“ und Emfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

Drei Kategorien von Angabepflichten

Pflichtangaben („shall disclose“)

Diese Informationen
- müssen immer berichtet werden,
- sobald der zugehörige Standard
- bzw. die Offenlegungs-vorschrift

für das Unternehmen gilt.

„soweit einschlägig“ Angaben („if applicable“)

Diese Informationen
- sind zu berichten,
- wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist (z. B. bestimmte Transaktion, Sachverhalt, Risiko)

Wenn der Tatbestand nicht gegeben ist, entfällt die Angabepflicht.

Freiwillige Angaben („may disclose“)

Diese Informationen können zusätzlich berichtet werden.

Sie dienen der freiwilligen Vertiefung der Informationen oder der besseren Entscheidungsnützlichkeit.

Angaben teilweise abhängig vom Erreichen vorgegebener Schwellenwerte

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.2 Die „Neue Idee“ und Emfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

VS Basismodul – Übersicht Angabepflichten

Angabe	Offenlegungspflicht
B1 Grundlagen der Berichterstattung	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
B2 Nachhaltigkeitspraktiken & -ziele	sofern zutreffend
B3 Energie & Treibhausgasemissionen	stets erforderlich; Aufschlüsselung, falls verfügbar
B4 Umweltverschmutzung (Luft, Wasser, Boden)	sofern zutreffend
B5 Biodiversität	sofern zutreffend, ggf. freiwillig
B6 Wasserverbrauch	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
B7 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
B8 Belegschaft – Allgemeine Merkmale	Pflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten
B9 Gesundheit & Sicherheit am Arbeitsplatz	stets erforderlich
B10 Vergütung & Weiterbildung	Pflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten
B11 Verstöße (Korruption, Bestechung)	sofern zutreffend

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.2 Die „Neue Idee“ und Emfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von nicht-verpflichteten Unternehmen; Forts.

VS Zusatzmodul – Übersicht Angabepflichten

VS Umfassendes Modul – Übersicht Offenlegungspflichten

Angabe	Offenlegungspflicht
C1 Geschäftsmodell & Nachhaltigkeitsinitiativen	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
C2 Nachhaltigkeitspraktiken & -ziele (vertieft)	sofern zutreffend + freiwillige Angabe
C3 GHG-Reduktionsziele & Klimatransformation	sofern zutreffend + freiwillige Angabe
C4 Klimarisiken	sofern zutreffend + freiwillige Angabe
C5 Belegschaft (zusätzliche Merkmale)	freiwillig + Pflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten
C6 Menschenrechtsprozesse	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
C7 Schwere Menschenrechtsverletzungen	Pflicht + sofern zutreffend
C8 Umsätze in bestimmten Sektoren / EU-Benchmarks	stets erforderlich + sofern zutreffend
C9 Geschlechterverhältnis im Leitungsorgan	sofern zutreffend

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.3 EFRAG VS im Überblick

Gegenüberstellung Basis- und Zusatzmodul

	Basismodul	Zusatzmodul
1. Stellung im VSME	**Kern- bzw. Mindestmodul** Voraussetzung für VSME	Kann **nur zusätzlich zum Basismodul** genutzt werden
2. Zielgruppe	v. a. nicht kapitalmarktorientierte Kleinst- und Kleinere KMU am **Einstieg ins ESG-Reporting**	**Größere und fortgeschrittene KMU** mit erhöhten Anforderungen von Banken, Investoren, Großkunden
3. Anzahl Offenlegungspflichten	**11** Offenlegungen B1-B11	**9** zusätzliche Offenlegungen
4. Datenumfang	Fokus auf „**essentielle" ESG-Informationen**; v. a. einfache Kennzahlen und kurze Erläuterungen	Deutlich - **detailliertere,** - **analytischere und** - **zukunftsorientierte** Informationen (z. B. Strategien, Ziele, Pläne)
5. Klimaberichterstattung	**Grundlegende** Klima- und Energieindikatoren (**Scope 1+2**)	**Erweiterte Klimaangaben** inkl. **Scope 3**, Klimarisiken, Übergangspläne
6. Soziale & Governance-Themen	**Basisindikatoren** (z. B. Beschäftigte, einfache Arbeits- und Governance-Infos)	**Erweiterte Sozial- und Governance-KPIs** (z. B. Diversität, Menschenrechte, erweiterte Steuerungsstrukturen)
7. Nutzung für Finanzierung	Erfüllt viele **Standard-ESG-Abfragen** von Geschäftspartnern **mit begrenztem Aufwand**	Speziell ausgerichtet auf **Anforderungen von Banken, Investoren und nachhaltigen Finanzierungen**

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.3 EFRAG VS im Überblick; Forts.

Gesamtüberblick der Disclosure Requirements (Angabepflichten) bei Basis- und Zusatzmodul

	Basic Modul (Minimalanforderungen)	Comprehensive Modul (Optionale Ergänzung)
Bereichsübergreifend	B1 Grundlagen der Erstellung	C1 Strategie, Geschäftsmodell & Nachhaltigkeit
	B2 Praktiken, Politiken & Initiativen - Nachhaltigkeit	C2 Beschreibung Praktiken, Strategien, Initiativen - Nachhaltigkeit
Umwelt	B3 Energie & THG-Emissionen (Scope 1 & 2)	C3 Treibhausgasreduktionsziele, Klimawandel, Scope 3-Emissionen
	B4 Verschmutzung, Luft, Boden, Wasser	C4 Klimarisiken
	B5 Biologische Vielfalt	
	B6 Wasser	
	B7 Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Abfallmanagement	

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.3 EFRAG VS im Überblick; Forts.

Gesamtüberblick der Disclosure Requirements (Angabepflichten) bei Basis- und Zusatzmodul; Forts.

	Basic Modul (Minimalanforderungen)	Comprehensive Modul (Optionale Ergänzung)
Soziales	B8 Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale	C5 Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte
	B9 Arbeitskräfte – Gesundheit und Sicherheit	C6 Arbeitskräfte – Menschenrechtspolitik & -prozesse
	B10 Arbeitskräfte – Entlohnung, Tarifverhandlungen, Ausbildung	C7 Schwerwiegende Vorfälle im Bereich der Menschenrechte
Governance	B11 Verurteilungen, Geldstrafen wegen Korruption & Bestechung	C8 Einnahmen aus bestimmten Sektoren, Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks
		C9 Geschlechtervielfalt in Leitungsorganen

Fazit:
11-20 Angabepflichten nach VSME ⟷ 82 Angabepflichten nach ESRS Set 1 (alt)

*) Vorläufiger Diskussionsstand auf EU-Ebene

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.4 Aufbau des VS – Standards, Anforderungen und Grundsätze

Neun Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts nach VS

1 Zweck und Relevanz der Informationen

Wirkungs- und Finanzbezug: Der Bericht soll zeigen,
- welche kurz-, mittel- und langfristigen positiven bzw. negativen Auswirkungen das Unternehmen auf Mensch und Umwelt hat und
- wie ökologische und soziale Aspekte die Finanzlage, Leistung und Cashflows beeinflussen oder beeinflussen können

2 Qualitative Anforderungen an die Angaben

Angaben müssen
- relevant,
- wahrheitsgetreu
- vergleichbar
- verständlich und
- überprüfbar sein



Tz. 8-20

3 Ergänzende unternehmens- und branchenspezifische Informationen

Über die im Standard geforderten Angaben, Kennzahlen hinaus kann das Unternehmen bei Bedarf zusätzliche, für Branche oder Unternehmen typische Informationen ergänzen.

4 Vergleichbarkeit über die Zeit (Vorjahresangaben ab 2. Jahr)

5 „Falls-zutreffend" Grundsatz

Bestimmte Angaben sind nur unter besonderen Umständen bereitzustellen (entsprechende Infos in den Anleitungen des VSME); wenn eine dieser Angaben unterbleibt, gilt sie als nicht zutreffend.

6 Konsolidierung bei Mutter-Tochter-Strukturen

Empfehlung: Berichterstattung möglichst auf konsolidierter Basis mit Befreiungswirkung für Tochterunternehmen

7 In der Regel: Jährliche Berichterstattung und Veröffentlichung (in LB oder gesondert)

8 Schutz vertraulicher und sensibler Daten (keine Angabepflicht)

9 Kohärenz mit Finanzberichterstattung (Abstimmung und Verknüpfung)

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.4 Aufbau des VS – Standards, Anforderungen und Grundsätze; Forts.

Fünf Anforderungen an die Qualität der Angaben

1. **Relevanz**
   - Informationen müssen für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsauswirkungen des Unternehmens **aussagekräftig** sein
   - Nur berichten, was
     - für das **Geschäftsmodell, die Aktivitäten oder die Wertschöpfungskette**
     - **tatsächlich von Bedeutung ist**

2. **Wahrheitsgetreue Darstellung**
   - Informationen müssen
     - **richtig** (frei von Fehlern, präzise, Schätzungen etc. sind zu kennzeichnen),
     - **vollständig** (Auswirkungen, Risiken und Chancen dürfen nicht willkürlich selektiert werden) und
     - **neutral** (unvoreingenommene, ausgewogene Auswahl und Angaben von Daten) sein.

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.4 Aufbau des VS – Standards, Anforderungen und Grundsätze; Forts.

Fünf Anforderungen an die Qualität der Angaben; Forts.

3. Sachliche Vergleichbarkeit

- Unternehmen sollen **über Zeit und – soweit sinnvoll – mit anderen Unternehmen** vergleichbar sein.

4. Überprüfbarkeit

- Dritte sollen die Informationen **nachvollziehen und plausibilisieren** können.

5. Verständlichkeit

- Informationen müssen **klar, übersichtlich und nicht unnötig komplex** dargestellt werden.

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.5 Bedeutsame Unterscheidungsmerkmale zu den ESRS-Standards

Keine Prüfungspflicht der VS-Berichterstattung (aber freiwillige Prüfung empfehlenswert)

VS vs. ESRS (CSRD) – Prüfungspflicht & Verlässlichkeit

- ESRS (CSRD): Prüfungspflicht gesetzlich verankert – begrenzte Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nach IDW EPS 991 / ISSA 5000
- VS: keine gesetzliche Prüfungspflicht
- Aber: Eine freiwillige Prüfung erhöht
  - Verlässlichkeit,
  - Akzeptanz und
  - Vergleichbarkeit der Informationen

6.3.5 Anwendung der freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach VS (früher VSME)

6.3.5.5 Bedeutsame Unterscheidungsmerkmale zu den ESRS-Standards; Forts.

Keine Prüfungspflicht der VS-Berichterstattung (aber freiwillige Prüfung empfehlenswert); Forts.

- insbesondere für
  - Banken,
  - Investoren &
  - Kunden

  schaffen geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen Vertrauen.

Die freiwillige Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten der KMU **kann ein Geschäftsmodell für Wirtschaftsprüfer sein.**

In 2025 und 2026 war diese „Nicht-Vorbehaltsaufgabe“ allerdings eher eine Nischentätigkeit für Wirtschaftsprüfer.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das Informationsbedürfnis und der Qualitätsanspruch in Bezug auf das nichtfinanzielle Reporting an das Reporting der Stakeholder in 2027 entwickelt.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 6:** „Beispiel einer Auswertung (Quelle: www.wpk.de)“

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 6:** „Urteil Bundesgerichtshof vom 11.12.2025 **– nur DIGITAL**“

Raum für Notizen

TOP 7

Fachliche Hinweise:
Ableitung des Gesamturteils

TOP 7.1

Zusammenfassende Darstellung der Mängel

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Dokumentation der Qualitätskontrolle

- Anlass: Bei Vor-Ort-Terminen der KfQK wurden Mängel bei der Dokumentation der „Würdigung der Prüfungsfeststellungen“ festgestellt.
- Abhilfe: Die KfQK hat eine Arbeitshilfe zur ordnungsgemäßen Dokumentation entwickelt.

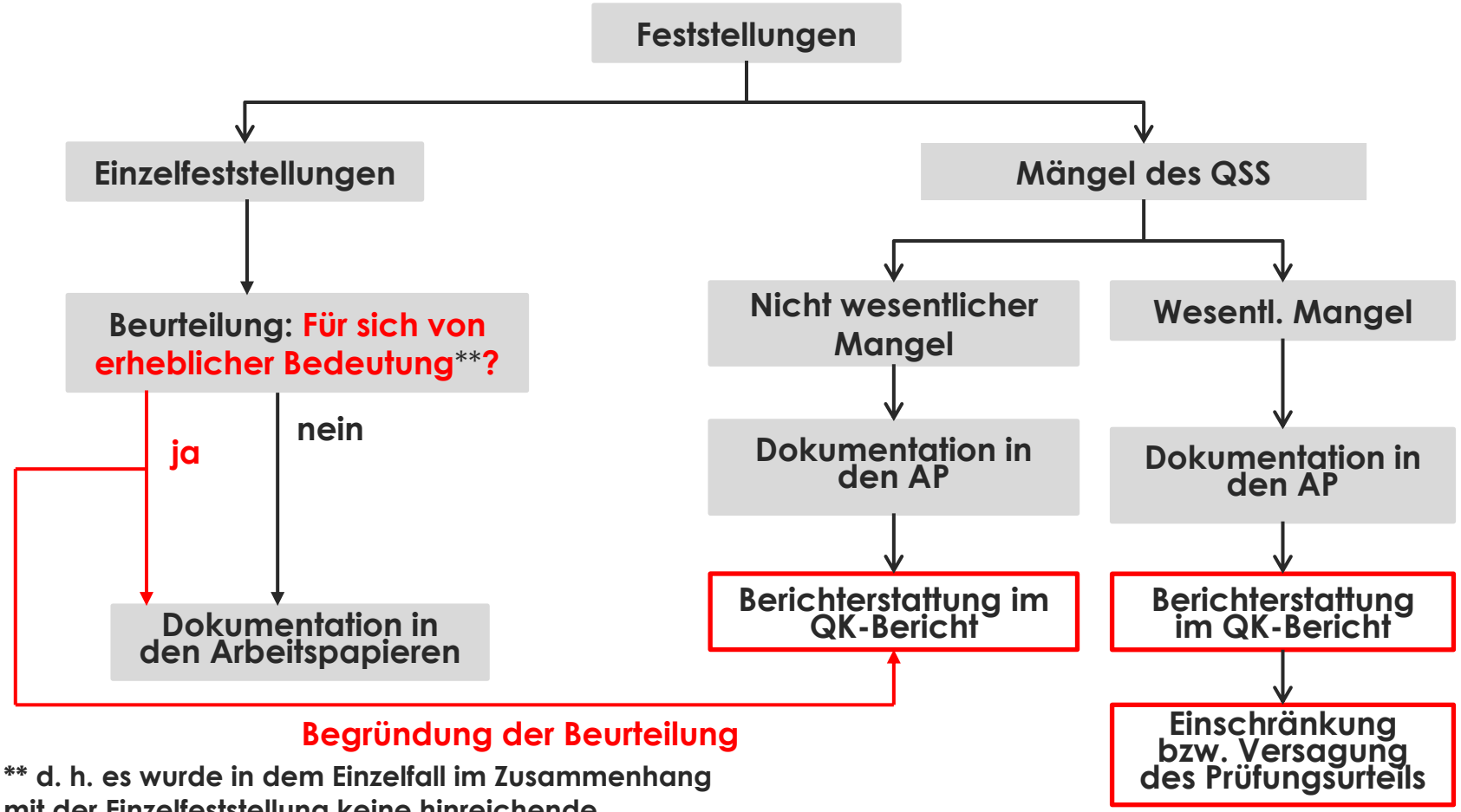
  Die KfQK wird bei künftigen
  - Schlussbesprechungen
  - Aufsichten

  verstärkt auf eine ordnungsgemäße Unterscheidung/Abgrenzung und Dokumentation von
  - wesentlichen Einzelfeststellungen: Funktionsprüfung
  - Mängeln
  - wesentlichen Mängeln } betr: Aufbauprüfung (QS-System)

  achten.

Quelle: WPKM 4/2018, S. 17

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel



** d. h. es wurde in dem Einzelfall im Zusammenhang mit der Einzelfeststellung keine hinreichende Prüfungssicherheit bei der Auftragsabwicklung erzielt (§ 22 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 SaQK)

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Hinweise für die praktische Umsetzung

- **Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung:**

  1. Dokumentation in den Arbeitspapieren
  2. Darstellung im Qualitätskontrollbericht

     → Zugrundeliegende Sachverhalte

     → Gründe für die Beurteilung durch den Prüfer

     → Feststellung, ob es sich um einen Mangel hinsichtlich der Angemessenheit und / oder Wirksamkeit handelt

     → Teil des QSS, das mängelbehaftet ist

     → Nennung der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde

  3. Einschränkung / Versagung des Prüfungsurteils

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung, Forts.

  4. Behebung der Mängel vor Beendigung der Prüfung, so dass die Gefahr für die künftige Prüfungstätigkeit nicht mehr besteht

     - eine Einschränkung oder Versagung des Urteils kann unterbleiben
     - im Prüfungsbericht sind der Mangel sowie die Maßnahmen zur Behebung des Mangels darzustellen

     ABER:

     Problematisch dabei ist die Prüfung der Wirksamkeit (Umsetzung bei der Auftragsdurchführung) bei Anpassung im QSS zur Mängelbeseitigung, die während / im Nachgang zur QK vorgenommen wurden.

TOP 7.2

Würdigung der Prüfungsfeststellungen

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Folgen von wesentlichen Mängeln im QK-Bericht

Achtung: Unterscheidung

Wesentlicher Mangel



Würdigung in KfQK und

- ggf. Auflage, Sonderprüfung
- äußerst selten: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer (gesonderter Verwaltungsakt mit Widerspruchsmöglichkeit)

Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung



↳ ggf. Mitteilung an Berufsaufsicht

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Beurteilung der testatsrelevanten Feststellungen durch den Abschlussprüfer (1/2)

Ausgewählte testastrelevante Feststellungen, die stets „Einzelfeststellungen“ von erheblicher Bedeutung darstellen (→ Berichtspflicht), da dem Sinn und Zweck der Angabe besondere Bedeutung beizumessen ist.

Anhang (unabhängig von der Höhe der betroffenen Nicht- oder Falschangabe)

- fehlende bzw. unvollständige Angabe
  - Angaben zu Organbezügen (§ 285 Nr. 9 Buchst. a) und b) HGB)
  - Angaben zum Honorar des Apr. (§ 285 Nr. 17 HGB)
  - Angaben zu Finanzinstrumenten (§ 285 Nr. 18 bzw. 20 HGB)
  - Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten (§ 285 Nr. 19 HGB)
  - Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres (§ 285 Nr. 33 HGB)

Quelle: WPH 2019 B. Fach M Tz. 1104, 1110

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Beurteilung der testatsrelevanten Feststellungen durch den Abschlussprüfer (2/2)

- **Lagebericht**
  - fehlende bzw. unvollständige Angabe zu
    - Analyse des Geschäftsverlaufs
    - Darstellung der Lage der Gesellschaft
    - Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft (falls einschlägig)
- Anmerkung:

  Bei unzulässig fehlendem Lagebericht

  → Abschlussprüfer: Erklärung über die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils in Bezug auf den fehlenden Lagebericht

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 21

Beurteilung der testatsrelevanten Feststellungen durch den PfQK

Stichprobenweise Kontrolle im Rahmen der QK

↓

Fall: Fehlerhafte Feststellungen

↓

QK-Bericht: Einordnung als „Wesentliche Einzelfeststellung“

↓

Auswertung des QK-Berichts:

KfQK

→ Mitteilung an „Berufsaufsicht“

→ Belehrung an gesetzlichen Abschlussprüfer

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Empfehlung zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel

Anforderung an die Darstellungen im QK-Bericht:

- Beschreibung bildet die Grundlage für die spätere Anpassung des QSS
- Information muss so ausführlich dargestellt sein, dass die KfQK entscheiden kann, ob
  - von WP-Praxis einzuleitende Maßnahme ausreicht
  - oder Erteilung der Auflage erforderlich ist,

  um die Mängel zu beseitigen.

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der WPK 2024 S. 11

Häufige Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle beim Prüfer für Qualitätskontrolle

„Handelt es sich bei einer Feststellung im Qualitäts-Bericht um einen Mangel zur

Dokumentation **oder und** **Prüfungsdurchführung“**

Die Kommission für Qualitätskontrolle bittet dringend um

1. **eine exakte und**
2. **aussagefähige und schlüssige Beurteilung, ob**

- **ein Dokumentationsmangel vorliegt oder**
- **ein Mangel bei der Prüfungsdurchführung.**

So kann die Kommission für Qualitätskontrolle Rückfragen vermeiden, bei

- **Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle**
- **Teilnahmen an Qualitätskontrollen.**

TOP 7.3

Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Beurteilung von Mängeln durch den PfQK

„Unaufgeforderte“ zeitnahe Mängelbehebung empfohlen, soweit möglich

	Mangel in der ANGEMESSENHEIT	Mangel in der WIRKSAMKEIT
Erläuterung	Feststellung einer fehlerhaften Regelung im QS-System	Nicht sachgerechte Auftragsdurchführung, trotz bestehender Regelungen
Beispiel	Fehlende Regelung, in welchen Fällen eine „auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ durchzuführen wäre	Es sind bei einem Auftrag die entsprechenden Kriterien erfüllt; dennoch wird keine auftragsbegleitende QS angeordnet und durchgeführt
Schritt 1: Würdigung durch den PfQK	Darstellung und Beschreibung im QK-Bericht	Beschreibung im QK-Bericht als wesentliche Einzelfeststellung
Schritt 2: Empfehlung: Reaktion durch die geprüfte Praxis	Umgehende / bzw. zeitnahe Umsetzung der wirksamen Maßnahme und ergänzende Beschreibung im QK-Bericht	Eine zutreffende Anwendung kann nicht nachgeholt werden. Erst bei Vorkommen eines vergleichbaren Falls kann die Beseitigung des Mangels überprüft werden
Praxistipp	Im QK dargestellte Mängel sollten jeweils bei Beendigung der QK wirksam abgestellt worden sein. Darüber ist im QK-Bericht zu berichten	Ein QK hat bei der nachfolgenden QK zu überprüfen, ob im Rahmen der nachfolgenden Nachschau eine zutreffende Handhabung erfolgte

Quelle: PfQK-Veranstaltung

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Prüfungshemmnis und Prüfungsurteil

Definition:

Prüfer für QK kann auch nach alternativen Prüfungshandlungen das QSS ganz oder teilweise nicht beurteilen

Grundsatz:

Wesentliches Prüfungshemmnis führt nicht zu Einschränkung bzw. Versagung des Prüfungsurteils (§ 23 Abs. 2 SaQK i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 5 WPO)

Ausnahme:

Das Prüfungshemmnis ist so umfassend, dass es einer Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt entgegensteht. Dann ggf. Versagung.

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Rechtliche Vorgaben zur Formulierung

- § 23 Abs. 1 + 2 SaQK
- § 33 SaQK (gemischte Praxen)

Formulierungsvorgaben

- Anlage zu § 23 SaQK
  - Beispiel für uneingeschränktes Prüfungsurteil
  - Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel
  - Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen
  - Anlage zu § 33 SaQK
    - Analoge Formulierungen für gemischte Praxen (= auch PIE-Mandate)

TOP 7.4

Prüfungsurteil

7.4 Prüfungsurteil

Worst Case Szenario – Versagung des Prüfungsurteils

nach APAReG

A Nicht-Aufrechterhaltung der Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer

FOLGE

↓

Automatische Deregistrierung im Berufsregister

B Versagung bei QK

FOLGE

↓

Beschluss zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer durch **die KfQK erforderlich**, falls § 57a Abs. 6a S. 2 Nr. 3 WPO einschlägig

→ Relevanz für das Berufsregister

Quelle: WPKM 3/2018, S. 20

7.4 Prüfungsurteil

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

Wann kommt es zur Weitergabe von Mängeln aus dem QK-Bericht an die Vorstandsabteilung der WPK?

- Die Geschäftsstelle „QK“ in der WPK, die eine inhaltliche Auswertung der QK-Berichte vornimmt, ist verpflichtet, Einzelfeststellungen von besonderer Bedeutung an die Vorstandsabteilung der WPK „Berufsaufsicht“ weiterzugeben.
- Diese Pflicht bezieht sich primär auf Feststellungen zur mangelhaften Anwendung eines QMS, woraus Schlechtleistungen des Abschlussprüfers resultierten (z. B. unzutreffendes Prüfungsurteil).

Warum?
Die Berufsaufsicht muss auch die „Erkenntnisquelle QK“ nutzen, um Berufsrechtsverstöße festzustellen und zu ahnden.

Vorgehen der Berufsaufsicht:

In einem ersten Schritt wird die Berufsaufsicht die betroffene WP-Praxis konsultieren, mit der Bitte um Angabe des verantwortlichen Berufskollegen und des betreffenden Auftrags.
→ Hinweis: Dem QK-Bericht sind diese Angaben nicht zu entnehmen.

Danach erfolgt die weitere Aufklärung durch die Berufsaufsicht und ggf. ein Hinweis und/oder einer Belehrung und/oder Rüge, die sich gegen den verantwortlichen Abschlussprüfer richtet. Ein (befristetes) Tätigkeitsverbot ist wohl eher die Ausnahme.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 7:** „Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 7:** „Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung **– nur DIGITAL**“

Raum für Notizen

TOP 8

Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Fachliche Verweise auf Hinweise der WPK zur QK / Prüfung

Die Dokumentation muss den nachfolgenden Rechtsvorschriften entsprechen:

Generalnorm: § 24 SaQK: „Verständnis / Möglichkeit nachzuvollziehen durch Sachverständigen Dritten in angemessener Zeit“

- Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen
- Hinweis zur Berichterstattung bei der QK
- Erläuternde Ausführungen bei der QK
- IDW PS 460 Arbeitspapiere des Abschlussprüfers (analoge Anwendung)

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Quelle: PfQK Veranstaltung WPK 06/2019

Praxistipps zum Qualitätskontrollbericht: Sondersachverhalte zur QK-Berichterstattung

Tipp 1: Wie ausführlich ist zu berichten?

Es sind stärker die Bereiche zu beschreiben, bei denen es nennenswerte Feststellungen/Mängel gab.

Grund: Das Fazit des PfQK kann dann leichter nachvollzogen werden.

Tipp 2: Es fehlen niedergeschriebene Regelungen

Sollten zu einem Themengebiet keine Regelungen vorliegen, so ist wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Umfangreiche Befragungen, um die „Spuren des Handels“ zu erkennen.

Schritt 2: Der PfQK hat die Regelungen in den QK-Bericht aufzunehmen und dort zu beschreiben.

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation bei der QK zu der Auftragsabwicklung

Variante 1

IDW PH 9.140 Anlagen 4

Achtung:

- → **Das bloße Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ reicht nicht aus**
- → **Weitere beschreibende Dokumentation ist erforderlich**

Variante 2

Pro Auftrag wird stichwortartig notiert, was geprüft wurde …

… zur Auftragsannahme

… zum Prüfungsbericht Absatz für Absatz

… zur Auftragsdurchführung

… zur Beurteilung der Mängel

… etc.

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Übereinstimmende und abweichende Elemente bei der Dokumentation von Abschlussprüfung und Qualitätskontrolle (1/2)

Auftrag: Abschluss-prüfung	Auftrag: Qualitäts-kontrolle	
✓	✓	• Schreiben zur Auftragsannahme: Sichtung, Inhaltliche Kontrolle → Fazit
✓	✓	• Prüfungsbericht: Aufbau, Formulierungen, Absatz für Absatz → Fazit • Prüfungsurteil: Aufbau, Formulierungen → Fazit
✓	✓	• Prüfungsplanung: • Auftragsannahme – Zulässigkeit • Auftragsplanung (zeitl., sachl., personell) – formell, materiell ○ Risikobeurteilung ○ Reaktion auf Risiko ○ Risikobeurteilung IKS → Fazit
✓	✓	• Prüfung IKS: • Aufbau-/Funktionsprüfung • Auswirkungen auf weitere Prüfungshandlungen • Prozessbezogene Kontrollen → Fazit

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Übereinstimmende und abweichende Elemente bei der Dokumentation von Abschlussprüfung und Qualitätskontrolle (2/2)

Auftrag: Abschluss-prüfung	Auftrag: Qualitäts-kontrolle	
✓	✓	• Weitere Arbeitspapiere: Vorgehensweise, Feststellungen, pro Posten (Postenprüfung) → Fazit
✓	✓	• Abschließende Durchsicht: ○ Berichtskritik ○ Aktendurchsicht ○ Liste der zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen → Fazit
✓		• Dauerakte
✓	✓	• Vollständigkeitserklärung
✓		• Kommunikation mit Überwachungsorganen → Fazit
✓	✓	Gesamtfazit

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Quelle: PfQK Veranstaltung WPK 06/2019

Sonderfragen: Prüfung der Dokumentation QS-System

Fall 1: Wechsel des QS-Systems im Prüfungszeitraum

→ QK:
- Beschreibung der QS-Systeme und der Veränderung
- ggf. Stichproben aus beiden Zeiträumen

Fall 2: „RAe sind Sozien“

→ QK:
- auch diese sind in die Unabhängigkeitskontrolle einzubeziehen

Fall 3: „Erworbene QS-Handbücher“, z. B. von IDW

→ QK:
- erfolgte eine redaktionelle Anpassung auf die Besonderheit der WP-Praxis?
- wurde genau festgelegt, welche Dokumente, Arbeitsprogramme verwendet werden sollen (Liste, Kennzeichnung durch WP-Praxis)?

Fall 4: „Erworbene Software“, z. B. von Datev

→ QK:
- entsprechend „erworbene QS-Handbücher“

Raum für Notizen

TOP 9

Praxisrelevante Neuerungen zur Berichterstattung bei der Qualitätskontrolle

TOP 9.1

Normative Vorgaben zur Berichterstattung

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Hohe Anforderungen an den Qualitätskontrollbericht

Warum?

PfQK als „Erfüllungsgehilfen“ der Kommission für QK

- KfQK hat ggf. Maßnahmen zu erteilen
- KfQK benötigt Informationen
- PfQK hat klar zu beschreiben, sodass sich die KfQK selbst ein Bild machen kann

☺
- zu jedem Bullet Point des Hinweises „Berichterstattung“ sind die Umstände des Einzelfalls zu beschreiben

☹
- Wiedergabe von Prüfungsstandards ist zu unterlassen (keine Standardformulierungen)

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Hauptmangel Nummer 1 bei der Durchführung von Qualitätskontrollen – nach Feststellung der KfQK

Inhaltliche Abweichungen oder „Abschwächungen“ der Feststellungen

1. **Liste der Zusammenfassenden Feststellung des PfQK**
2. **Schlussbesprechung**
3. **QK-Bericht**
   a. **Feststellungen**
   b. **Empfehlungen zur Beseitigung**

Quelle: PfQK-Veranstaltung

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Häufige Mängel bei der Berichterstattung

- **Aufbau QK-Bericht**

  Die Berichterstattung über die QK erfolgt abweichend zu dem Hinweis der QK.

- **Ausdrucksweise**

  Es sind die Fachtermine der QK-Hinweise, der SaQK oder der BS WP/vBP zu verwenden.

- **Einzelsachverhaltbezogene Aussagekraft**

  - **Aussagen über das Prüfungsvorgehen können entfallen, z. B. „Ich habe gemäß IDW PS 140 geprüft“.**
  - **Zu beschreiben ist, was konkret getan wurde.**
  - **Die Feststellung und das Prüfungsergebnis sind nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu würdigen, z. B. Fazit.**

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Vermeidung von Mängeln bei der Berichterstattung

Frage: Welche häufigen Mängel gibt es bei der Berichterstattung über die QK?

a. Es werden nicht die Fachtermini der WPO oder anderer berufsständischer Regelungen verwendet, „präzise Diktion“

   - Klare Unterscheidung, ob Mangel in der Angemessenheit oder Wirksamkeit (alle Fälle oder Einzelfeststellung?)

b. Die Darstellung ist zu allgemein gefasst und gibt nicht die tatsächlich durchgeführten Prüfungshandlungen des PfQKs wieder:

   - *„Die QK erfolgte risikoorientiert“*

     Besser: Beschreibung der Stichproben und Darstellung, was wie umfangreich geprüft wurde

c. Sachverhalte und Feststellungen sind nicht nur zu beschreiben, sondern vom PfQK zu würdigen:

   - Systemmangel
   - Einzelfeststellung
     - von untergeordneter Bedeutung oder wesentlich?

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Frage: Wie ist der angemessene Zeitaufwand für eine Qualitätskontrolle (Brennpunkt)?

Die Dokumentation erfolgt im QK Bericht. Detaillierte Aufzeichnungen dazu befinden sich in den Arbeitspapieren, so z. B. auch die Prüferzeiten der einzelnen Aufträge.

Wichtig und richtig ist die Darstellung der tatsächlich geleisteten Prüferzeiten

- **pro Mitglied im Prüfungsteam**
- **untergliedert nach Tätigkeit, zum Beispiel:**
  - **Prüfung der Praxisorganisation**
  - **Prüfung der Auftragsabwicklung**
  - **Prüfung der Nachschau**
  - **andere Tätigkeiten**

Angemessene Zeiten für die Durchführung einer Auftragsprüfung

Vollumfängliche Prüfung: Tagewerk z. B. 6 Aufträge x 8 Std. = 48 Std.

Prüfung in ausgewählten Gebieten (Schwerpunktprüfung): 3 Std.,

z. B. 6 Aufträge x 3 Std. = 18 Std.

Die Bemessung der Prüfungszeiten und des Umfangs der Prüfung sind im Qualitätskontrollbericht ausführlich einzelfallabhängig zu beschreiben

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Brennpunkt: Angemessener Zeitaufwand für eine Qualitätskontrolle; Forts.

Eine gute Beschreibung des QS-Systems zur Auftragsabwicklung liegt vor, wenn Darstellung

- der kanzleiindividuellen Umsetzung des risikoorientierten PA und Würdigung
- hinsichtlich der Beurteilung des IKS und Durchführung von Funktionstests und Würdigung
- wie die IT-Prüfung durchgeführt wird und Würdigung.
- Der wahre Lebenssachverhalt ist zu beschreiben – was wurde von wem getan?
- Keine §§ nennen oder Passagen aus Regelungskatalogen abschreiben (der KfQK sind die Vorgaben bekannt)

Erfahrungsaustausch WPK – PfQK zur Berichterstattung – Gliederung

A. Bedeutung des Qualitätskontrollberichts

B. Hinweis zur Berichterstattung

C. Ausgewählte Einzelfälle mit Bedeutung für die QK

D. Übersendung des QK-Berichts

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Folgen bei nicht sachgerechter Berichterstattung durch den PfQK

- **Eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung stellt ebenso wie eine nicht ordnungsgemäße Durchführung einer Qualitätskontrolle eine fachliche Fehlleistung des PfQK dar, die in wesentlichen Fällen auch zu einer Weiterleitung des Sachverhalts an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ führen sowie Auswirkungen auf das Prüferauswahlverfahren haben kann.**
- **Die Berichterstattung sollte eine verständliche, eindeutige und problemorientierte Darstellung von Mängeln sowie wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems und der zugehörigen Empfehlungen beinhalten. Hierbei ist auf eine sachgerechte Verwendung der in den relevanten Normen (WPO, BS WP/vBP, SaQK, u. a.) definierten Begrifflichkeiten zu achten. Zu einer problemorientierten Darstellung gehört dabei auch, dass die einer Beanstandung zugrunde liegenden Normen seitens des PfQK benannt werden.**
- **Unbedingt Hinweis der WPK zur Berichtsgliederung beachten!**

TOP 9.2

Adressat des Qualitätskontrollberichts

9.2 Adressat des Qualitätskontrollberichts



Adressat des QK-Berichts:

- Auftraggeber (geprüfte WP-Praxis)
- Weitere Empfänger
  - Kommission für Qualitätskontrolle (explizit als Empfänger aufführen!)

TOP 9.3

Auftrag und Prüfungsgegenstand

9.3 Auftrag und Prüfungsgegenstand

Vollständige Berichtspflicht über zurückliegenden Schriftwechsel mit sämtlichen Aufsichtsbehörden

- **Sachverhalt**

  Im Nachgang zur vorangegangenen QK oder während des Prüfungszeitraums ergab sich ein schriftlicher Austausch mit WPK/APAK/KfQK oder DPR.

  → **Pflicht der geprüften Praxis**

  Die WP-Praxis hat den Schriftwechsel dem PfQK vollständig vorzulegen.

  → **Pflicht des PfQK**

  Der PfQK muss den Schriftwechsel im QK-Bericht darstellen (ggf. Tabelle), inhaltlich auswerten und aus der Sicht des PfQK fachlich würdigen.

9.3 Auftrag und Prüfungsgegenstand

Auftrag und Prüfungsgegenstand

- Hinweis auf Auftragsbedingungen, die dem Bericht als Anlage beigefügt werden
- Bezeichnung des Prüfungsgegenstandes:
  - Qualitätssicherungssystem der zu prüfenden Praxis
- Klarstellung der Verantwortlichkeiten:
  - Berufsrechtliche Verantwortung für die Regelungen: Leitung der zu prüfenden Praxis
  - Berufsrechtliche Verantwortung für die Erteilung des Prüfungsurteils über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems: Prüfer für Qualitätskontrolle

TOP 9.4

Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

9.4 Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

Untergliederung dieses Berichtsabschnittes

1. Entwicklung der Wirtschaftsprüferpraxis
2. Struktur der Aufträge (tabellarische Darstellung in Anlage)
3. Tätigkeitsschwerpunkte
4. Personelle Ressourcen der Praxis: Anzahl der bei Prüfungen, …
5. Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsprüferpraxis
6. Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsprüferpraxen

TOP 9.5

Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

9.5 Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

Allgemeine Anforderungen an die Beschreibung

Nur bestehende Regelungen des QSS nach § 55b WPO und deren Fortentwicklung seit letzter QK sind zu beschreiben sowie Regelungen für zukünftige neue Tätigkeitsbereiche, Verweis auf erworbenes Handbuch, ohne Darstellung der vorgenommenen Anpassungen an Gegebenheiten der Praxis nicht ausreichend.

Häufiger Mangel bei Beschreibung des QSS

- **Sachverhalt**

  Häufig wird im QK-Bericht dargestellt, dass die WP-Praxis mit einer Standard-Prüfungssoftware (Datev, Audicon, etc.) arbeitet und von einer weiteren Beschreibung des QSS durch den PfQK abgesehen wird.

- **Fachliche Beanstandung (WPK/PfQK)**

  Die Bezugnahme auf ein fremdentwickeltes System ist nicht ausreichend, da

  - häufig nur Teile der Standardsoftware in der Praxis zur Anwendung kommen (diese sind im QS-Handbuch bzw. bei einem vorgefertigten QS-Handbuch als anwendungspflichtig zu kennzeichnen),
  - bei Anwendungen/Customizing zwischen Varianten gewählt werden kann.

- **Folge**

  Eine aussagekräftige Beschreibung der in der geprüften WP/vBP-Praxis anzuwendenden Regelungen/Module ist unverzichtbar.

TOP 9.6

Besonderheiten bei kleinen Praxen

9.6 Besonderheiten bei kleinen Praxen

[1]vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 14)

Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Berichterstattung

Fünf Regeln zur Vereinfachung der Berichterstattung:

1. **Keine Ausführung zu Fort- und Ausbildung von Mitarbeitern, sofern keine Mitarbeiter bei der Prüfung eingesetzt werden.**
2. **Beschreibung des QMS im QK-Bericht in Form einer tabellarischen Übersicht „Risikobewertung der WP-Praxis“**
   - **Qualitätsziel**
   - **Qualitätsrisiko**
   - **Individuelle Risikoeinschätzung**
   - **Maßnahmen präventiv**
   - **Maßnahmen defektiv (Nachschau)**
   - **Verbesserungspotential aufgrund Nachschau**

vgl. Anlage der KfQK „tabellarische Risikoanalyse“ (www.wpk.de/Hinweise zur Qualitätskontrolle)

TOP 10

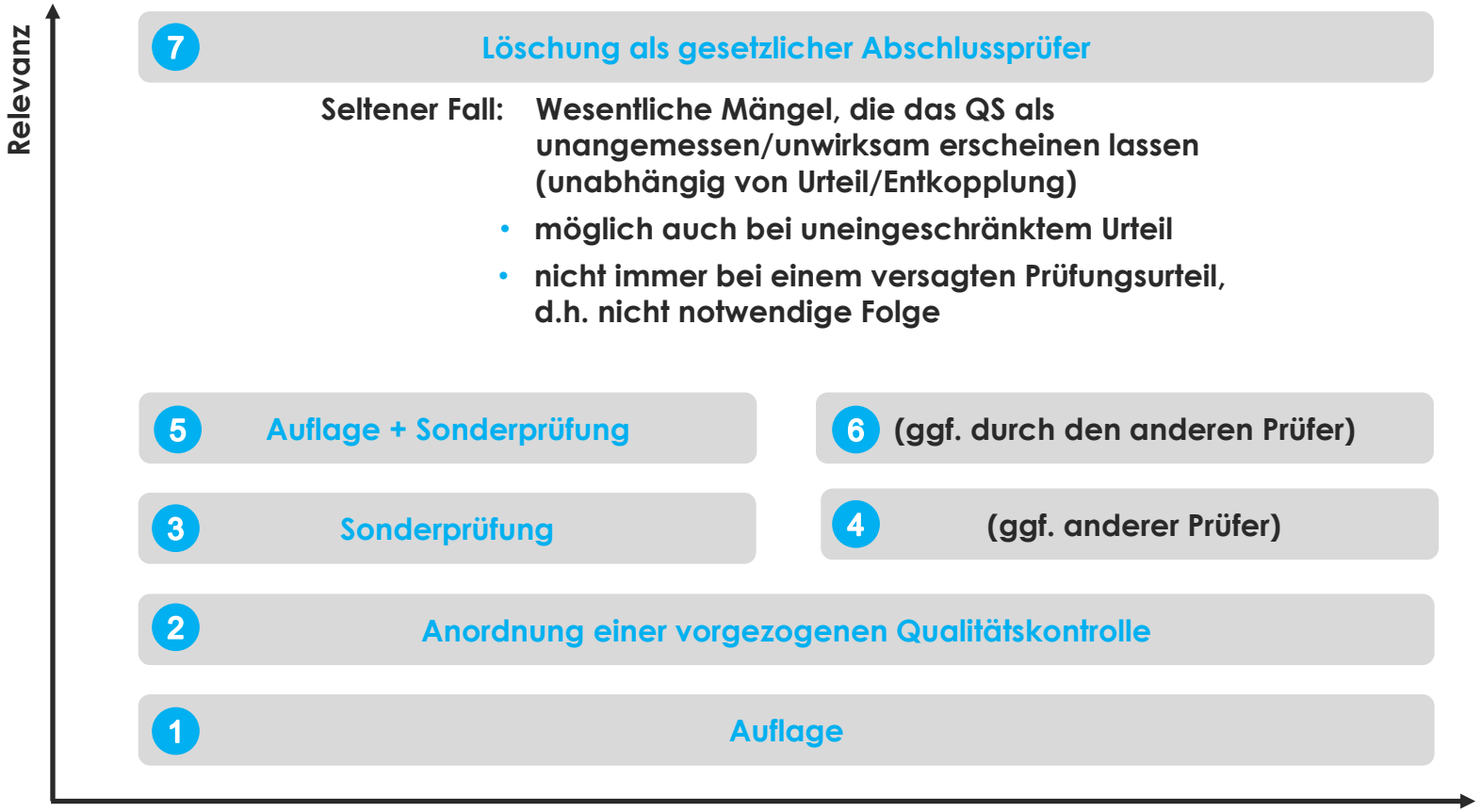
Maßnahmenkatalog der KfQK

TOP 10.1

Darstellung der Maßnahmen

10.1 Darstellung der Maßnahmen

Sieben verschiedene Maßnahmen der KfQK gg. dem PfQK



TOP 10.2

Bedeutung der Maßnahmen für die WP-Praxis

10.2 Bedeutung der Maßnahmen für die WP-Praxis

Normative Grundlagen

Auswertung des QK-Berichts – Grundsätzliche Fragestellungen

- **Die WPK wertet den QK-Bericht aus**

  § 57e Abs. 1 S. 5 Nr. 3 WPO, § 26 SaQK

  1. **Wurden die Grundsätze der Berichterstattung eingehalten (vgl. Hinweise zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle)?**
  2. **Rechtfertigen die aufgezeigten Feststellungen das Prüfungsurteil?**
  3. **Bestehen Anhaltspunkte, dass QK nicht nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und fachlichen Regeln durchgeführt wurde?**
  4. **Fall: Mängel liegen vor**
     - **Die Stellungnahme der WP-Praxis ist bei der Auswertung des QK-Berichts einzubeziehen**

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 10:** „Ausgewählter Anpassungsbedarf im QK-Bericht aufgrund IDW QMS 1, IDW QMS 2, neue GoA – Auszug aus QK-Berichten“

Raum für Notizen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Komplettanbieter für Fortbildung im Prüfungswesen



Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA

Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden

Tel.: 07221 956 680
Fax: 07221 956 681

E-Mail: seminare@loesle.de
www.loesle.de

ESG-PfNB – 40,5h

Ausbildungsprogramm 2026/2027

Fortbildungsprogramm 2026/2027